

Informationsdienst Straffälligenhilfe

32. Jahrgang, Heft 3/ 2024

Kriminalpolitik im Bund und in den Ländern

Interviews und Beiträge zu aktuellen
Themen der Kriminalpolitik

Außerdem:

- Umfrage zur Finanzierung der
Freien Straffälligenhilfe
- Ein Gefängnis für Frauen

Inhalt

Informationsdienst
Straffälligenhilfe
3 / 2024

Schwerpunkt: Kriminalpolitik

10 Fragen zur Kriminalpolitik
an die Bundesregierung

02

Wi(e)der die Kriminalisierung
von Kindern

von Helmut Pollähne

09

Machtübernahme. Was passiert,
wenn Rechtsextremisten regieren.
Eine Anleitung zum Widerstand.

von Arne Semsrott

13

Kriminalpolitik in
Nordrhein-Westfalen

Interview mit Werner Pfeil
und Sonja Bongers

19

Quo vadis Gefangenenvergütung?

Von Lara Mann
und Jaqueline Stein

25

In eigener Sache

Stellungnahme der
Bundesarbeitsgemeinschaft für
Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)

32

Umfrage der BAG-S zur
Finanzierung der Freien
Straffälligenhilfe

37

Forschung

Ein Gefängnis für Frauen

von Friederike Faust
und Klara Nagel

42

Unschuldig!
Kinder von (ehemaligen) Inhaftierten

von Selin Arikoglu

47

Tagungsberichte



COPE-Jahreskonferenz 2024

von Ines Seitz

52

Buchrezension

„Vom Stürzen und Wiederaufstehen“
von Anna Badora

von Birte Steinlechner

56

Rubriken

Termine

58

Vorschau

59

Impressum

60

Editorial



Daniel Wolter

Geschäftsführer des DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V

Wie die Politik im Allgemeinen, ist auch die Kriminalpolitik Veränderungen unterworfen, insbesondere durch gesellschaftliche Ereignisse und epochenspezifischen Strömungen. Es lässt sich wohl erst mit einem entsprechenden Abstand im Nachhinein erkennen, wie die letzten Jahre kriminalpolitisch einzuordnen und zu bewerten sind. Was strafbar ist, ist weder naturgegeben noch in Stein gemeißelt. Wechselnde Kriminalpolitik entscheidet, was wie zu bestrafen ist. Die Gesetze machen lediglich sichtbar, an welchem Punkt die aktuelle Kriminalpolitik angelangt ist. Gleichwohl erfährt die Kriminalpolitik in unserer Gesellschaft, aber auch in unserem Bewusstsein eine besondere Bedeutung, nicht selten eine Faszination durch mediale Aufmerksamkeit, die doch zum Innehalten und Bilanzieren anregt.

Blickt man auf die Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte lässt sich kaum eine einheitliche kriminalpolitische Linie erkennen. Für die letzten zwei Jahrzehnte ist einerseits eine Ausweitung des materiellen Strafrechts festzustellen, die sich insbesondere im Nebenstrafrecht finden lässt. Mit anderen Worten wurden außerstrafrechtliche Regelungsbereiche vermehrt durch Strafnormen erfasst, die durch eine Vorfeldkriminalisierung ergänzt wurden (z.B. Schaffung von „abstrakten Gefährdungsdelikten“, Ausweitung staatlicher Eingriffsbefugnisse, Erweiterung der Kataloge von Telekommunikationsüberwachung – aktuell Quick-Freeze-Verfahren, „Bekämpfung“ der organisierten Kriminalität oder auch im Bereich des Terrorismusstrafrecht). Dies hängt nicht selten mit medial überpräsenten, weil oft spektakulären Einzelfällen zusammen (z.B. Verschärfung des Sexualstrafrechts nach den Vorfällen der „Kölner Silvesternacht“).

Zugleich lassen sich aber auch Tendenzen zur Entkriminalisierung feststellen (z.B. Abschaffung des § 103 StGB durch die „Causa Böhmermann“ oder auch die Reform der Ersatzfreiheitsstrafe). Komplizierter wird die Gemengelage durch die europarechtliche Kriminalpolitik. Die EU-Gesetzgebung nimmt gestützt auf Art. 83 Abs. 1 AEUV direkten Einfluss auf nationale Strafnormen, indem für europäische Nationalstaaten im Falle der Richtlinie eine Umsetzungspflicht besteht. Schon Montesquieu und Bentham wussten, dass der „Geist der Gesetze“ von

immer neuen gesellschaftlichen Kräften zum Leben erweckt wird. Es dürfte kaum noch einen gesellschaftlich relevanten Bereich geben, in dem man ohne Strafvorschriften auskommt. Das Strafrecht soll damit nicht nur Individualrechtsgüter schützen, sondern auch sog. Universalrechtsgüter stehen zunehmend im Fokus kriminalpolitischer Aktivitäten. Dies mag doch verwundern, da zwar die Zahl der Strafnormen in Deutschland signifikant zugenommen hat, aber nicht im gleichen Maße die Zahl der bekannt gewordenen Straftaten in Deutschland. Diese ist in den letzten Jahrzehnten rückläufig oder gleich geblieben.

Es ist schon eine Weile her, aber es war Franz v. Liszt, der das Strafen mit dem Bereich des Gesellschaftlichen verband und das sog. Zweckstrafrecht begründete. Nicht für Vergeltung, sondern für eine zukunftsplanende Kriminalpolitik setzte er sich ein. Aus dem Staat als metaphysisches Pathos entwickelte sich der moderne Wohlfahrts- und Verwaltungsstaat, der lenkend in die gesellschaftlichen Kräfteverteilungen eingreift. Damit war die Brücke von der Strafrechtswissenschaft zur Politik, konkret zur Sozial- und Kriminalpolitik geschlagen. Der Diskurs über alternative Strafkonzeppte war eröffnet. Kritik über das monopolistische Instrument der strafenden Justiz wurde laut, der Ruf und die Suche nach „Alternativen“, nach Reformbedürfnissen des gesamten Sanktionssystems wurden diskutiert. Auch heute ist in der nationalen und internationalen Debatte von alternatives to detention die Rede. Die sind häufig schnell aufgezählt: elektronisch überwachter Hausarrest, gemeinnützige Arbeit und der Täter-Opfer-Ausgleich.

Für das Strafrecht gilt immer noch das „Ultima-Ratio-Prinzip“, das sich aus dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Verhältnismäßigkeitsprinzip ableiten lässt: als letztes Mittel um gesellschaftlich nicht akzeptierten Verhaltensweisen entgegenzutreten, ist eine strafrechtliche Regelung nur dort zu erlassen, wo andere Maßnahmen nicht ausreichend und zielführend sind.

Was bleibt also? Das Bundesministerium der Justiz veröffentlichte Ende November 2023 ein Eckpunktepapier zur Modernisierung des Strafgesetzbuchs. Das Strafgesetzbuch soll „entschlackt“ werden, Strafraumen sollen überprüft werden. Ich bin gespannt, welche kriminalpolitischen Aktivitäten insbesondere mit Blick auf die nächsten politischen Wahlen sich entfalten werden.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Lektüre und einige Anregungen zum Nachdenken!

10 Fragen zur Kriminalpolitik an die Bundesregierung

Im Dezember 2021 schlossen sich SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen zu einem Regierungsbündnis zusammen. Der Koalitionsvertrag trägt den Titel „Mehr Fortschritt wagen. Ein Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“. In der Justizpolitik wurde eine Entrümpelung des Strafrechts, eine evidenzbasierte Kriminalpolitik und eine Orientierung am Ultima-Ratio-Prinzip angestrebt. In der Folge wurde eine Reihe von Projekten umgesetzt, die auch die Straffälligenhilfe betrafen: Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde halbiert, Cannabis teilweise legalisiert und die Herabstufung des „Fahrens ohne Fahrschein“ zur Ordnungswidrigkeit befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung.

Die BAG-S hat die Vertreter:innen der Ampel zu einem gemeinsamen Gespräch über die aktuelle Kriminalpolitik eingeladen, welches leider nicht zu Stande kam. Allerdings haben die Parteien 10 schriftliche Fragen – getrennt voneinander, aber noch vor dem Bruch der Koalition – beantwortet.



Sonja Eichwede (SPD)

ist Richterin in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land Brandenburg. Seit ihrem Einzug in den deutschen Bundestag im Jahr 2021 ruht das Richteramt. Sie ist rechtspolitische Sprecherin der SPD Bundestagsfraktion.



Katrin Helling-Plahr (FDP)

ist Anwältin und Medizinrechtlerin. Sie gehört dem Deutschen Bundestag seit 2017 an und ist rechtspolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion sowie Expertin für Rechts- und Gesundheitspolitik. Sie ist Mitglied des Rechts- und des Richterwahlausschusses.



Canan Bayram (Bündnis90/Die Grünen)

ist Rechtsanwältin und gehört dem Deutschen Bundestag seit 2017 an. Für die Bundestagsfraktion von Bündnis90/Die Grünen ist sie Obfrau im Ausschuss für Recht sowie stellvertretendes Mitglied im Bau-, Innen und Verteidigungsausschuss.

Frage 1

Vor knapp drei Jahren einigten sich SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen auf eine gemeinsame Regierungskoalition. Die Koalition wollte „mehr Fortschritt wagen“. Wie mutig war die Ampel aus Ihrer Sicht in der Rechtspolitik bis heute?



Katrin Helling-Plahr
FDP

» In der Rechtspolitik haben wir viel Mut bewiesen und wichtige Fortschritte erzielt. Ein besonders wichtiger Meilenstein zu Beginn der Wahlperiode war die Streichung von § 219a StGB. Damit haben wir Frauen endlich den umfassenden Zugang zu sachlichen Informationen über Schwangerschaftsabbrüche ermöglicht und gleichzeitig Rechtssicherheit für Ärztinnen und Ärzte geschaffen.

Darüber hinaus war der Abbau unnötiger Bürokratie ein zentrales Anliegen für uns Freie Demokraten. Übermäßige Bürokratie belastet nicht nur die Wirtschaft, sondern wirkt sich direkt auf das Leben jedes einzelnen Bürgers aus. Daher haben wir erfolgreich daran gearbeitet, diese Hürden zu reduzieren und den Alltag für alle zu erleichtern. Weitere Schritte folgen.

Ein weiteres großes Anliegen von uns ist die Digitalisierung unserer Justiz. Wir haben bereits zahlreiche Vorhaben umgesetzt, um unsere Justiz schneller und für alle zugänglicher zu gestalten.

Doch wir sind noch lange nicht am Ziel. In der verbleibenden Zeit dieser Wahlperiode werden wir weitere bedeutende Reformen anstoßen, sei es im Straf- oder Familienrecht.



Canan Bayram
Bündnis90/Die Grünen

» Die Streichung des § 219a StGB und damit der Legalisierung der Information über Schwangerschaftsabbrüche, das Selbstbestimmungsgesetz und die verbesserte Bekämpfung der Abgeordnetenbestechung sind nur einige der progressiven Erfolge dieser Koalition in der Rechtspolitik. Klar ist aber auch, dass wir noch viel vor haben und wenig Zeit: zum Beispiel die Modernisierung des Strafrechts, ein soziales Mietrecht und die Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen. Diese Gesetze müssen jetzt schnellstmöglich auf den Weg gebracht werden.



Sonja Eichwede
SPD

» Wir haben zahlreiche progressive Vorhaben auf den Weg gebracht. Dazu gehört nicht nur die Reform des Sanktionenrechts, sondern auch die Streichung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche, die Verabschiedung des Selbstbestimmungsgesetzes, die Modernisierung des Namensrechts und die Einführung der Verbandsklage. Einige Projekte haben wir noch vor uns, wir die Modernisierung des Strafrechts und des Familienrechts. Das sind echte und wichtige Schritte zu einer fortschrittlichen, modernen Gesellschaft.

Frage 2

Die Teillegalisierung von Cannabis hat gezeigt, wie kompliziert rechtspolitische Vorhaben sein können. Vorgaben der EU, des Bundes und auch die Umsetzung durch die Länder - all das muss koordiniert werden. Zudem müssen viele Kompromisse geschlossen werden. Ist Politik heute zu kompliziert geworden? Welche Lehren ziehen Sie aus diesem Prozess für künftige rechtspolitische Reformen?



Canan Bayram
Bündnis90/Die Grünen

» Die Entkriminalisierung von Cannabis lag in der Verantwortung des Gesundheits-Ressorts. Richtig ist aber, dass die politische Landschaft in Bund und Ländern komplizierter geworden ist und Koalitionen aus mehr als zwei Partnern intensivere Debatten erfordern. Die Komplexität reflektiert aber die Vielfältigkeit von berechtigten Interessen, Regelungen und Akteuren, die in einer Demokratie zu berücksichtigen sind. Der Prozess der Teillegalisierung von Cannabis zeigt exemplarisch, wie unterschiedlich die Ebenen – von der EU bis zu den Ländern – agieren und welche Hürden dabei zu nehmen sind. Klar ist, dass die verschiedenen Ebenen bei Gesetzgebungsverfahren sich frühzeitig und eng abstimmen müssen.

Dass die Länder aber beispielsweise rechtsstaatlich notwendige Reformen, wie die Einführung der digitalen Dokumentation der Hauptverhandlung, aus sachfremden Gründen blockieren, ist problematisch.



Katrin Helling-Plahr
FDP

» Politik war noch nie einfach, und in einer sich wandelnden Parteienlandschaft sind Kompromisse wichtiger denn je. Dass es nicht immer einfach ist, unterschiedliche Positionen zusammenzubringen, zeigt sich immer wieder deutlich, ob auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene.

Die zunehmende Verflechtung durch internationale Verträge und europäische Vorgaben macht die rechtliche Lage zusätzlich komplex. Hinzu kommen Herausforderung durch die föderale Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern.

All das erfordert einen kontinuierlichen, intensiven und ehrlichen Austausch zwischen allen beteiligten Akteuren. Wenn dieser Austausch gelingt, führt er dazu, dass die getroffenen Regelungen von einer breiten Mehrheit getragen werden – ein Zeichen für eine starke und funktionierende Demokratie. Natürlich ist der Weg dahin oft mühsam und das Ringen um Lösungen nicht einfach. Aber genau das ist der Kern unserer politischen Aufgabe: komplexe Herausforderungen zu bewältigen und tragfähige, zukunftsorientierte Lösungen zu entwickeln. Das sollte der Anspruch jeder Politikerin und jedes Politikers sein.



Sonja Eichwede
SPD

» Die Teillegalisierung von Cannabis war aus meiner Sicht sowohl gesundheits- als auch rechtspolitisch sehr wichtig. Cannabiskonsum von Erwachsenen muss nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden; diese Ressourcen können an anderen Stellen viel sinnvoller eingesetzt werden. Wir setzen stattdessen auf Prävention und hören auf die Erkenntnisse aus der Suchtforschung. Auch wenn die Reform an manchen Stellen nachgebessert werden muss, haben wir ein Umdenken in der Drogenpolitik angestoßen. Dieses Umdenken brauchen wir auch an anderen Stellen wie beispielsweise der Entkriminalisierung des sogenannten Schwarzfahrens.

Frage 3

Die Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe war eines der großen Projekte der Koalition. Mit der Reform sollten die Betroffenen und die Länder entlastet werden. Gibt es bereits erste Ergebnisse, die zeigen, ob diese Reform ihre Wirkung entfaltet hat bzw. wann erwarten Sie diese?



Canan Bayram

Bündnis90/Die Grünen

» Die umfassende Reform des strafrechtlichen Sanktionenrechts war überfällig. Diese enthält sowohl die Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe, als auch die Stärkung der gemeinnützigen Arbeit („Schwitzen statt Sitzen“) sowie eine Anpassung der Strafzumessungsregeln bei Hasskriminalität. Die Regelungen zu Halbierung des Umrechnungsmaßstabs bei der Ersatzfreiheitsstrafe sind erst zum 1. Februar 2024 in Kraft getreten. Daher entfalten diese in der Praxis noch keine Wirkung. Die ersten Effekte erwarten wir erst in einigen Monaten. Klar ist aber auch, dass die Halbierung des Umrechnungsmaßstabs noch nicht der große Wurf war. Erforderlich ist dazu eine Reform des Strafbefehlsverfahrens, damit eine Umwandlung der Geldstrafe aus einem Strafbefehl in eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr möglich ist, ohne dass der Betroffene wenigstens einmal von einem Richter gesehen worden ist.



Sonja Eichwede

SPD

» Unser Ziel ist, Ersatzfreiheitsstrafen möglichst zu vermeiden. Die Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe war ein wichtiger Schritt. Wir haben außerdem geregelt, dass vor der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe die Gerichtshilfe eingeschaltet werden soll und die Gerichte bei der Strafzumessung noch besser darauf achten, dass Geldstrafen auch für am Existenzminimum lebende Personen bezahlbar sind. Wir müssen diese bereits ergriffenen Maßnahmen als auch weitere Verbesserungsmöglichkeiten laufend prüfen. Es laufen bereits kriminologische Untersuchungen zu den Auswirkungen der am 01. Februar 2024 in Kraft getretenen Reform.



Katrin Helling-Plahr

FDP

» Die Reform des Sanktionenrechts war tatsächlich ein großes Projekt. Nach zehn gescheiterten Versuchen, die Ersatzfreiheitsstrafe zu reformieren, haben wir im Deutschen Bundestag eine ausgewogene Lösung finden können, die die repressive und präventive Wirksamkeit der Geldstrafe sichert und dabei zugleich die zum Teil schwerwiegenden Folgen einer Freiheitsstrafe auf das Berufs- und Privatleben der verurteilten Personen im Blick hat. Die Auswirkungen der Reform werden sich noch zeigen, eine Evaluation soll nach drei Jahren nach Inkrafttreten der Neuregelung erfolgen.

Frage 4

Ein Beispiel, bei dem sich Bund und Länder gegenseitig die Verantwortung zuschieben, ist die fehlende Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung. Der Bund sagt, die Länder müssen zahlen. Die Länder sagen, der Bund ist zuständig. Wie könnte eine Lösung aussehen, um den Gefangenen eine gerechte Rente zu sichern?



Canan Bayram

Bündnis90/Die Grünen

» Klar ist: Strafgefangene müssen in die gesetzliche Rente einbezogen werden. Dies gilt insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung. Grundsätzlich fällt die Gefangenenvergütung in den Justizhaushalt der Länder.



Sonja Eichwede

SPD

» Es ist sinnvoll, Strafgefangene in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Dadurch entstehen zusätzliche Anreize für eine Arbeit – und die ist essentiell für die Resozialisierung. Der Strafvollzug und dessen Finanzierung sind aber klar Ländersache.

Frage 5

2022 hat das Bundesverfassungsgericht die Form der Gefangenenentlohnung als verfassungswidrig verworfen, was zu Reformen in allen Landesjustizministerien führt. 16 Ministerien beschäftigen sich mit der gleichen Frage und kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Wie bewerten Sie die Entscheidung, den Strafvollzug in die Verantwortung der Länder zu geben, vor dem Hintergrund, dass sich die Vollzugswirklichkeit in den Bundesländern zunehmend unterscheidet?



Katrin Helling-Plahr
FDP

» (Antwort auf Frage 4+5) Bund und Länder haben klar definierte Zuständigkeiten. Der Strafvollzug und die strafvollzugsrechtliche Vergütung von arbeitenden Strafgefangenen fallen in den Verantwortungsbereich der Länder. Entsprechend sind auch die damit verbundenen Kosten von den Ländern zu tragen. Es ist nicht zielführend, wenn die Länder in diesem Fall die Verantwortung auf den Bund abwälzen wollen – man kann sich nicht nur die angenehmen Aufgaben herauspicken. Eine Lösung muss daher im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten gefunden werden.



Canan Bayram
Bündnis90/Die Grünen

» Eine Arbeitsgruppe der Länder zur Neuregelung der Gefangenenvergütung befasst sich derzeit mit der Frage und versucht hier zu einheitlichen Regelungen zu kommen. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind hierbei zu beachten.



Sonja Eichwede
SPD

» Entscheidend ist, dass der Strafvollzug überall in Deutschland rechtsstaatlichen Anforderungen genügt. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Gefangenenentlohnung zeigt gerade, dass die Wahrung einheitlicher Standards für den Strafvollzug funktioniert. Ich bin überzeugt, dass die Länder eine sinnvolle Neuregelung für die Gefangenenentlohnung finden.

Frage 6

Im Koalitionsvertrag heißt es: „Unsere Kriminalpolitik orientiert sich an der Evidenz und der Evaluation der bisherigen Gesetzgebung im Austausch mit Wissenschaft und Praxis.“ Doch gerade im Bereich der Strafpraxis fehlen oft entscheidende Daten: Wie viele Ersatzfreiheitsstrafen werden jährlich vollstreckt? Wie lange dauern Freiheitsstrafen tatsächlich? Wie viele Strafgefangene werden in die Obdachlosigkeit entlassen? Sollte der Bund hier nicht eine einheitliche und aussagekräftige Datengrundlage schaffen, die als Orientierung für Gesetzesänderungen dienen kann?



Sonja Eichwede
SPD

» Wir wollen die Statistiken der Strafrechtspflege gesetzlich verankern und für aussagekräftigere Daten sorgen. Das Bundesjustizministerium hat im Oktober 2024 dazu einen guten Entwurf für ein Gesetz über die Statistiken der Strafrechtspflege des Bundes vorgelegt. Wichtig ist vor allem, dass wir die Daten aus den unterschiedlichen Verfahrensstadien verknüpfen können und so Aussagen über den Verlauf von Verfahren vom Beginn eines Ermittlungsverfahrens bis zum Ende der Vollstreckung erhalten. Dadurch bekommen wir verlässliche Daten endlich auch zu Fragen wie etwa, welche Delikte zu einer Ersatzfreiheitsstrafe führen. Das ist die Grundlage für gute Rechtspolitik.



Katrin Helling-Plahr
FDP

» Ja, Datengrundlagen sind von großer Bedeutung. Die großen Reformen, die wir zuletzt im Bereich der Rechtspolitik verabschiedet haben, enthalten daher meist Evaluationsklauseln. Diese ermöglicht es uns, die erforderlichen Daten zu sammeln, um gegebenenfalls Anpassungen an Gesetzen vorzunehmen.



Canan Bayram

Bündnis90/Die Grünen

» Im Sinne einer evidenzbasierten Strafrechtspolitik ist eine Datengrundlage unerlässlich. Die Bundesregierung sollte daher die Daten regelmäßig bei den Ländern abfragen.

Frage 7

Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes lautet: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Dennoch haben bedürftige Beschuldigte in Strafverfahren überwiegend keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung, um sich angemessen rechtlich beraten und vertreten zu lassen. Durch das überwiegend angewandte schriftliche Verfahren des Strafbefehls, das keiner Zustimmung bedarf, besteht zudem die Gefahr, dass die Menschen die Schreiben gar nicht verstehen. Sehen Sie einen Bedarf, den Zugang zu Rechtsberatung für Menschen, die von Armut bedroht oder betroffen sind, im Strafverfahren zu verbessern?



Katrin Helling-Plahr

FDP

» Rechtsberatung ist für alle Menschen in unserem Land essenziell, damit sie ihr Recht wahrnehmen können. Wir Freie Demokraten im Deutschen Bundestag setzen uns entschieden dafür ein, dass die Rechte von Beschuldigten – unabhängig von ihrem Einkommen – nicht eingeschränkt werden oder sogar unter die Räder kommen.

Für Beschuldigte besteht in bestimmten Fällen die Möglichkeit einer Pflichtverteidigung. Diese garantiert das Grundrecht auf ein faires Verfahren und stellt sicher, dass die Gleichheit aller vor dem Gesetz, wie in Artikel 3 des Grundgesetzes festgeschrieben, gewahrt bleibt. In einigen Bundesländern gibt es darüber hinaus Beratungshilfe, um den Zugang zur Rechtsberatung weiter zu verbessern – ein Ansatz, den ich sehr begrüße.



Canan Bayram

Bündnis90/Die Grünen

» Ja, ich sehe einen dringenden Bedarf, den Zugang zu Rechtsberatung für Menschen, die von Armut betroffen oder bedroht sind, im Strafverfahren deutlich zu verbessern. In der Praxis führt finanzielle Ungleichheit leider noch immer häufig zu Ungleichheit im Strafverfahren. Der Zugang zu angemessener rechtlicher Vertretung ist ein grundlegendes Recht, das nicht vom Einkommen oder Vermögen einer Person abhängig sein darf.

Gerade im Strafverfahren, wo es um schwerwiegende Eingriffe in die Freiheitsrechte geht, ist eine qualitativ hochwertige rechtliche Beratung und Verteidigung essenziell.

Das Strafbefehlsverfahren hat unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten erhebliche Defizite. Es läuft schriftlich ab und birgt so das Risiko, dass Betroffene ihre Rechte nicht kennen oder verstehen.

Die meisten Menschen, die in die Ersatzfreiheitsstrafe geraten, landen dort auf diesem Weg. Denn gerade Menschen in schwierigen sozialen Situationen, psychischen Erkrankungen oder Obdachlosigkeit können entweder keine Post empfangen, öffnen oder gar den Inhalt erfassen – geschweige denn, sich einen Rechtsbeistand suchen. Des Weiteren entspricht das Strafbefehlsverfahren nicht dem Mündlichkeitsprinzip. Daher ist hier eine umfassende Reform erforderlich. Es kann nicht sein, dass ein Mensch verurteilt wird und in Ersatzfreiheitsstrafe gelangt, ohne je von einem Richter gesehen worden zu sein.



Sonja Eichwede

SPD

» Die Strafprozessordnung schreibt bereits in vielen Fällen eine notwendige Strafverteidigung vor, etwa wegen der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge oder der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage. In diesen Fällen wird dem Beschuldigten ein:e Pflichtverteidiger:in bestellt. Es ist aber tatsächlich ein großes Problem, dass manche Menschen wegen fehlender Sprachkenntnisse, psychischer Erkrankungen oder aufgrund anderer Härten nicht in der Lage sind, ihre Rechte wahrzunehmen. Bei entsprechenden Anhaltspunkten darf kein Strafbefehlsverfahren durchgeführt werden. Wir müssen die Justiz durch eine gute Ausstattung in die Lage versetzen, in jedem Fall genau hinschauen zu können.

Frage 8

Die Freie Straffälligenhilfe in Deutschland bietet eine sehr vielfältige Arbeit an: von der Haftvermeidung, dem Täter-Opfer-Ausgleich, Beratungs- und Gruppenangeboten in der Haft bis hin zum Übergangsmanagement und der Wiedereingliederung nach der Entlassung. Welche Rolle spielt die Freie Straffälligenhilfe aus ihrer Sicht im Prozess der Reintegration straffällig gewordener Menschen?



Canan Bayram
Bündnis90/Die Grünen

» Die Freie Straffälligenhilfe spielt eine zentrale Rolle im Prozess der Reintegration straffällig gewordener Menschen. Sie agiert an der Schnittstelle zwischen Justiz, Gesellschaft und dem individuellen Schicksal der Straffälligen. Indem sie nicht nur präventiv tätig ist, sondern auch während und nach der Haftzeit vielfältige Angebote bereitstellt, leistet sie einen unverzichtbaren Beitrag zur Resozialisierung. Besonders wichtig ist hierbei die Vermeidung von Rückfällen durch umfassende Begleitung und Beratung. Programme wie der Täter-Opfer-Ausgleich stärken das Verantwortungsbewusstsein der Straffälligen, während Übergangsmanagement und Wiedereingliederungsmaßnahmen ihnen Perspektiven auf ein straffreies Leben bieten. Die Freie Straffälligenhilfe hilft dabei, soziale und berufliche Barrieren zu überwinden und gibt den Menschen die Unterstützung, die sie brauchen, um wieder Fuß in der Gesellschaft zu fassen.



Katrin Helling-Plahr
FDP

» Die Freie Straffälligenhilfe leistet einen enorm wichtigen Beitrag zur Reintegration von Straftätern. Sie unterstützt Menschen nach ihrer Haftentlassung dabei, wieder Fuß in der Gesellschaft zu fassen und ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dadurch fördert sie nicht nur die persönliche Entwicklung der Betroffenen, sondern trägt auch den Interessen der gesamten Gesellschaft Rechnung.



Sonja Eichwede
SPD

» Die Freie Straffälligenhilfe unterstützt Straffällige bei ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Die Mitarbeiter:innen leisten nicht nur wertvolle Unterstützung für die Betroffenen, sondern sie leisten einen essentiellen Beitrag für den Zusammenhalt, den Respekt und die Solidarität in unserer Gesellschaft. Und sie tragen durch ihre Arbeit nicht zuletzt zu weniger Kriminalität und mehr Sicherheit bei.

Frage 9

In Nordrhein-Westfalen werden die Mittel für die Freie Straffälligenhilfe bis 2025 um 58% gekürzt. Das bedeutet, dass vielerorts die Angebote in diesem Bereich ganz eingestellt werden müssen. Sollte die Finanzierung und institutionelle Förderung der Freien Straffälligenhilfe als dritte Säule im Rahmen von Resozialisierungsgesetzen verbindlich verankert werden?



Katrin Helling-Plahr
FDP

» Die Lage im Strafvollzug ist äußerst besorgniserregend. In diesem Zusammenhang sendet die drastische Kürzung der Mittel für die Freie Straffälligenhilfe durch die schwarz-grüne Landesregierung ein völlig falsches Signal. Aus diesem Grund halte ich es für dringend notwendig, eine Debatte darüber zu führen, wie eine stabile und verlässliche Finanzierung gewährleistet werden kann.



Canan Bayram
Bündnis90/Die Grünen

» Wir Grünen sehen die Freie Straffälligenhilfe als einen unerlässlichen Baustein unseres Rechtssystems. Sie trägt dazu bei, das Ziel der Resozialisierung zu erreichen und damit langfristig für mehr Sicherheit in unserer Gesellschaft zu sorgen. Damit dies weiterhin erfolgreich gelingt, müssen wir die Arbeit der Freien Straffälligenhilfe sowohl finanziell als auch strukturell stärken und für eine bessere Vernetzung mit staatlichen Akteuren sorgen.



Sonja Eichwede
SPD

» Die finanzielle Absicherung der Angebote der Freien Straffälligenhilfe ist wichtig. Ohne eine funktionierende Resozialisierung ist eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung nicht zu haben. Wie dies konkret umgesetzt wird, obliegt den Ländern.

werden, um den Wiedereingliederungsprozess besser zu koordinieren und zu unterstützen.

Diese Veränderungen würden dazu beitragen, dass der Strafvollzug den gesellschaftlichen Anforderungen einer modernen, humanen und auf Resozialisierung ausgerichteten Rechtspolitik gerecht wird.

Frage 10

In welchen drei Punkten sollte der Strafvollzug sich in 10 Jahren verändert haben?



Canan Bayram
Bündnis90/Die Grünen

» Ziel des Strafvollzugs ist die Befähigung der Gefangenen zu einem straffreien Leben. Doch es ist fraglich, ob der Strafvollzug in seiner derzeitigen Ausgestaltung das leisten kann.

In zehn Jahren sollte der Strafvollzug in Deutschland folgende drei wesentliche Veränderungen durchlaufen haben:

1. Stärkere Fokussierung auf Resozialisierung statt reine Bestrafung: Der Strafvollzug sollte sich klar darauf ausrichten, den Menschen zu befähigen, nach der Haft ein straffreies Leben zu führen. Dazu gehört eine intensivere Förderung von Bildungs- und Qualifizierungsprogrammen, psychologischer Betreuung sowie individueller Sozialarbeit. Resozialisierung muss das primäre Ziel sein, nicht die reine Verwahrung.
2. Ausbau alternativer Strafmaßnahmen und Haftvermeidung: Kurzzeit- und Ersatzfreiheitsstrafen sollten durch gemeinnützige Arbeit oder andere alternative Sanktionen ersetzt werden. Damit werden nicht nur Haftplätze entlastet, sondern auch die gesellschaftliche Reintegration gefördert. Insbesondere für geringfügige Delikte sollte der Freiheitsentzug die absolute Ausnahme sein.
3. Digitalisierung und moderne Technologien zur Verbesserung der Haftbedingungen und Reintegration: Der Einsatz von Technologie sollte im Strafvollzug massiv vorangetrieben werden. Digitale Bildungs- und Kommunikationsmöglichkeiten für Inhaftierte können dabei helfen, den Anschluss an das gesellschaftliche und berufliche Leben nicht zu verlieren. Zudem sollten moderne Systeme im Übergangsmanagement eingesetzt



Katrin Helling-Plahr
FDP

» In zehn Jahren sollten im Strafvollzug drei wesentliche Verbesserungen erreicht sein: Erstens, alle Stellen müssen besetzt sein, was durch eine Erhöhung der Attraktivität der Berufe im Justizvollzug sichergestellt werden sollte. Der derzeitige Personalmangel erschwert es den Justizvollzugsanstalten, den Alltag reibungslos zu bewältigen. Zweitens, die medizinische Versorgung muss verbessert werden, da es oftmals an stationären Behandlungsplätzen mangelt. Drittens, es sollten mehr bedarfsgerechte Angebote geschaffen werden, um auf die individuellen Bedürfnisse der Inhaftierten besser eingehen zu können.



Sonja Eichwede
SPD

» Der Strafvollzug muss personell und finanziell gut ausgestattet sein.

Die Ressourcen in der Justiz müssen effizient genutzt werden. Dazu gehört auch eine Entkriminalisierung, dort wo es sinnvoll ist. Niemand sollte für das sogenannte Fahren ohne Fahrschein ins Gefängnis gehen. Wir wollen daher den § 265 StGB ersatzlos streichen.

Und wir müssen perspektivisch über ein verbessertes Gesamtkonzept für die Behandlung von Suchterkrankungen nachdenken. Wir müssen sicherstellen, dass Maßnahmen nach § 35 BtMG, also der sogenannten Therapie statt Strafe, nicht an einer unklaren Finanzierung scheitern. Der § 35 BtMG ist einer der wichtigsten Ansatzpunkte für eine Resozialisierung. Die Behandlung in Entzugskliniken und im Strafvollzug sollte besser verzahnt werden, der Wechsel zwischen ambulanter und stationärer Therapie sollte einfacher sein und wir sollten auch nicht stoffgebundene Süchte wie die Glücksspielsucht stärker in den Blick nehmen. Gerade die Glücksspielsucht hat eine enorm hohe Suizidquote.

Wi(e)der die Kriminalisierung von Kindern

Der Titel provoziert – soll provozieren – terminologischen Klärungsbedarf: Kinder? Kriminalisierung? Wi(e)der?

von Prof. Dr. Helmut Pollähne

1. Kinder

Die Neigung von Jurist*innen, Begriffe und Kategorien zu definieren und damit normativ festzuschreiben, zeitigt bekanntlich Vor- und Nachteile. Gleichwohl kann es nicht schaden, sich zumindest juristisch darüber zu vergewissern, worüber wir reden, wenn wir von Kindern und/oder Jugendlichen reden: Gemäß § 1 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) gilt jenes Gesetz, „wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist“, dabei ist „Jugendlicher ..., wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn ... Jahre alt ist“ (Abs. 2).

"Es war der entscheidende Paradigmenwechsel in den Kriminalwissenschaften, als sich vor rund 50 Jahren die Aufmerksamkeit von „der Kriminalität“ resp. „den Kriminellen“ auf die „Prozesse der Kriminalisierung“ verschob."

So weit so gut, auch wenn man evtl. über den Begriff der „Verfehlung“ stolpert. Aber was sagt das Strafgesetzbuch (StGB), das ja jene „allgemeinen Vorschriften“ enthält, auf die Absatz 1 Bezug nimmt? Unbefangene Leser*innen mögen überrascht sein, findet man zu den Altersgrenzen doch ausgerechnet eine solche allgemeine Vorschrift, die sich zur Schuldunfähigkeit verhält (§ 19 StGB): „Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.“

Vielleicht wäre es besser gewesen zu regeln, dass Kinder im strafrechtlichen Sinne als schuldunfähig gelten. Denn dass Kinder per se bis zum Alter von 13 Jahren schuldunfähig sind, ist schon eine ‚steile These‘ und für die von einer solchen Zuschreibung, wenn nicht Abschreibung, Betroffenen nicht frei von Diskriminierung. Und vielleicht wäre es noch besser gewesen, von strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu reden, so wie das JGG in § 3: „Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“

Hier – genauer: in den §§ 1 und 3 JGG – gehen zwei, und im daran anknüpfenden Fachdiskurs drei Kategorien Hand in Hand: Verantwortlichkeit, Reife und (Straf)Mündigkeit. Kinder sind demnach jedenfalls per se und eo ipso nicht verantwortlich ... zu machen! Sie können womöglich objektive Tatbestän-

de des StGB verwirklichen (Beleidigungen, Diebstähle, Brandstiftungen, Betrügereien, sexuelle Übergriffe, Drogenbesitz etc., vgl. aber auch Albrecht 2000, 92 ff.; manchen Kindern wird gar Terrorismus unterstellt) – deshalb begehen sie jedoch keine Straftaten, und vor allem sind sie deshalb keine Straftäter*innen, keine Kriminellen – sie sind nicht zu beschuldigen und dürfen deshalb auch nicht zu Beschuldigten werden resp. gemacht werden (s. u. 2.).

Zurück zu den Altersstufen, aber mit Perspektivenwechsel vom Jugendstraf- zum Kinder- und Jugendhilferecht: Das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, auch bekannt als Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) jongliert mit unterschiedlichen Begriffen wie „junge Menschen“, „Kinder“, „Jugendliche“ oder auch „junge Volljährige“. Vor allem anderen geht es um das Recht auf Förderung und Erziehung (§ 1 Abs. 1): „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Dass das „Recht auf Erziehung“ insoweit ambivalent ist, macht Abs. 2 deutlich, der freilich lediglich das wiedergibt, was bereits in Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes zu lesen ist: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Bereits hier unterschiedliche Begriffe, zu denen später noch andere hinzutreten, deshalb der normative Bedarf nach Bestimmungen (in § 7 SGB VIII): Dass dabei „Kind im Sinne des § 1 Abs. 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist“ (Abs. 3), stiftet Verwirrung, die im internationalen Recht, genauer: in der Kinderrechte-Konvention (UN-KRK, Art. 1), noch vertieft wird: „Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“

Die in der UN-KRK verankerten sog. „Kinderrechte“ gelten also ohne Weiteres auch für Jugendliche. Und da das Recht schließlich auch noch Minder- und Volljährige kennt, abschließend ein Blick ins Bürgerliche Gesetzbuch (BGB § 2): „Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.“ Die sog. Minderjährigkeit ergibt sich daraus im Umkehrschluss.

Nach alledem wird sich ein einheitlicher Sprachgebrauch nicht durchhalten lassen. So wichtig es ist, nicht zu vergessen, dass z. B. die UN-KRK auch für Jugendliche gilt, so richtig ist es, immer wieder daran zu erinnern, dass Kinder, die im Sinne des

StGB bzw. JGG noch keine Jugendlichen sind, demgemäß auch keine Kriminellen bzw. Straftäter – nicht einmal Beschuldigte – sein können. Die sog. „Kinderkriminalität“ ist ein Widerspruch in sich, ein Oxymoron sondergleichen (stattdessen von Kinderdelinquenz zu sprechen, vgl. nur Hirt 2003 und Verrel 2001, macht es nicht viel besser).

Als die letzte Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) veröffentlicht wurde, also die für das Jahr 2023, war eine der Schlagzeilen, die „Kinderkriminalität“ sei gestiegen. Die offizielle Pressemitteilung des Bundesinnenministeriums vom 09.04.2023 las sich so:

„Polizeiliche Kriminalstatistik 2023: Gewalt-, Jugend- und Ausländerkriminalität sind gestiegen“ - „Im Vergleich zu allen Tatverdächtigen fällt auch bei Kindern und Jugendlichen der Anstieg mit 12 % mehr tatverdächtigen Kindern und 9,5 % mehr tatverdächtigen Jugendlichen deutlicher aus als in anderen Altersgruppen.“

Die Polizei zählt aber nicht nur strafrechtlich relevante Vorgänge, an denen Kinder – bzw. zum Tatzeitpunkt noch nicht Jugendliche – beteiligt sind, sondern sie ermittelt gegen diese Kinder auch selbst dann, wenn bereits feststeht, dass sie mangels Strafmündigkeit resp. Schuldfähigkeit gar keine Straftat begangen haben können. Über den richtigen – i.S.v.: rechtmäßigen – polizeilichen Umgang mit diesen Verfahren und den Betroffenen herrscht Unklarheit, die rechtlichen Grenzen scheinen (!) nicht sicher (ausf. Eisenberg/Kölbel 2024, § 1 Rn. 14 ff.).

Und damit zur

2. Kriminalisierung

Es war der entscheidende Paradigmenwechsel in den Kriminalwissenschaften, als sich vor rund 50 Jahren die Aufmerksamkeit von „der Kriminalität“ resp. „den Kriminellen“ auf die „Prozesse der Kriminalisierung“ verschob (Steinert 1973). Wenn es um Kinder geht, sind die Folgen jener individuellen und sozialen Kriminalisierungsprozesse besonders eklatant: In diesem Feld sind bekanntlich nicht nur die Phänomene des „racial profiling“ zu beklagen (Wa Baile et al. 2019), sondern – um im Sprachgebrauch zu bleiben – auch die des „social profiling“ oder auch des „gender“ und „juvenile profiling“: In die Kriminalisierungsprofile gehen schließlich u. a. auch die Kategorien Status, Geschlecht und Alter mit ein.

Es mag – etwa bei Beteiligung Älterer resp. der Instrumentalisierung Jüngerer – den Bedarf der Strafverfolgungsbehörden geben, die Ermittlungen auf involvierte Kinder zu erstrecken (womit hier nicht jene Fälle gemeint sind, in denen Kinder die Opfer sind). Das rechtfertigt jedoch nicht, gegen diese Kinder zu ermitteln, sie als Beschuldigte zu erfassen und Strafverfolgungsmaßnahmen auszusetzen (diff. Verrel 2001, Hirt 2003 sowie Thiel und Thiel/Brüggemeier 2023). Und da das Strafrecht dabei auf das Alter zum Tatzeitpunkt abstellt (s.o. § 19 StGB und § 1 Abs. 2 JGG; vgl. auch Albrecht 2000, 88 f.), ändert

sich daran nichts, wenn jene Kinder im Verlauf der Ermittlungen das 14. Lebensjahr vollenden. Sie können auch dann nicht – gewissermaßen nachträglich – zu Beschuldigten werden, genauer: gemacht werden!

Ein Fall zu Veranschaulichung: Die Mutter eines 14-Jährigen erhält von der Kriminalpolizei eine „Vorladung als Beschuldigter“. Als „Ereigniszeit“ für den Vorwurf „Erpressung auf sexueller Grundlage, Körperverletzung und Nötigung“ wird der Zeitraum „02.03.bis 08.07.2021“ genannt, als zutr. Geburtsdatum der „29.07.2007“ – ganz zweifellos, auch aus Sicht der Polizei, war der als „Beschuldigter“ bezeichnete Junge zum „Ereigniszeit“-punkt 13 Jahre alt.

Die Mutter sucht mich wenig später gemeinsam mit meinem nun 14-jährigen Mandanten auf; ich melde mich erstmal zur Akte und beantrage Einsicht – die mir einige Wochen später gewährt wird. Nun weiß ich, dass es noch einen Mitbeschuldigten gibt, der zur Tatzeit tatsächlich – wenn auch knapp – bereits 14 Jahre alt war, ebenso wie das Mädchen, das „Opfer“ der beiden geworden sein soll.

Am 16.12.2021, der zur Tatzeit 13-jährige Mandant ist nun bereits seit mehr als vier Monaten Beschuldigter, teilt die zuständige Staatsanwältin mit, dem Anwalt der Geschädigten solle auch Akteneinsicht gewährt werden; dagegen beantrage ich gem. § 406e Abs. 4 S. 2 StPO gerichtliche Entscheidung beim zuständigen Amtsgericht. Die Staatsanwältin hält unter dem 03.01.2022 – gegen den Betroffenen wird nun bereits seit fünf Monaten ermittelt – dagegen: Soweit ich anführe, der Akteneinsicht stünde das kindliche Alter des Tatverdächtigen entgegen, könne nicht nachvollzogen werden, weshalb dies allein zu einem Überwiegen von schutzwürdigen Interessen führen solle. Dass das Verfahren gegen den Tatverdächtigen mangels Strafmündigkeit „einzustellen sein wird“, stehe einer Akteneinsicht nicht entgegen.

Das zuständige Amtsgericht ist dem gefolgt: Aufgrund der Erheblichkeit der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat bestehe ein erhebliches Interesse des Verletztenvertreters auf Akteneinsicht; dem könne das minderjährige Alter „des Mitbeschuldigten“ (!) nicht entgegenstehen. Über „das minderjährige Alter des Mitbeschuldigten“ hätte eigentlich auch ein Ermittlungsrichter stolpern müssen ...

Unter dem 16.03.2022 – von Seiten der StA liegt noch immer keine Einstellungsmitteilung vor – beantrage ich meine Beiordnung. Die Antwort der Staatsanwältin ist, gelinde gesagt, bemerkenswert: Das Verfahren sei bereits (!) am 25.02.2022 – also nach beinahe sieben Monaten der Strafverfolgung – eingestellt worden, eine entsprechende Nachricht ergehe aber erst „nach Ablauf der Rechtsmittelfrist“ (obwohl dem „Opfer“ und ihrem Anwalt gegen diese Einstellung offenkundig kein Rechtsmittel zusteht), eine Beiordnung sei daher „nicht mehr tunlich“. Die Einstellungsnachricht erfolgte dann endlich unter dem 15.06.2022, mehr als zehn Monate nach der Vorladung als Beschuldigter. Eine Entscheidung über den Beiordnungsantrag blieb aus. Auf Nachfrage nahm die Staatsanwältin unter

dem 02.08.2022 eine Verfügung zur Akte, wo es u. a. heißt: „Bereits in der Verfügung vom 03.01.2022 wurde vermerkt, dass das Verfahren gegen den Tatverdächtigen aufgrund fehlender Strafmündigkeit einzustellen sein wird. Diese Sachlage drängte sich juristisch bereits bei Verfahrenseinleitung auf, weshalb der Betroffene zu keinem Zeitpunkt als Beschuldigter [das war gelogen], sondern lediglich als >Tatverdächtiger< in hiesigen Akten geführt wurde.“

Dem folgte zunächst das Amtsgericht: „Unabhängig von der Frage, unter welcher Bezeichnung der Mandant des Verteidigers in der Akte geführt wird, war er zur Tatzeit jedenfalls strafunmündig, sodass das Verfahren – auch ohne anwaltlichen Beistand – einzustellen war.“ Aber eben monatelang nicht eingestellt wurde ...

Dem ist – immerhin – das zuständige Landgericht auf meine Beschwerde hin entschieden entgegengetreten (nachzulesen in Strafverteidiger 2023, S. 158); man zeigte sich ziemlich ent-rüstet ob des ganzen Verfahrens ... Mir und dem Mandanten sowie seiner Familie reichte es allerdings schon vorher, nach ergänzender Akteneinsicht: Unter dem 26.08.2022 wurden Dienstaufsichtsbeschwerden erhoben! Und zwar sowohl gegen die mit der Angelegenheit befassten Polizeibeamten als auch gegen die zuständige Staatsanwältin. Die Reaktionen fielen unterschiedlich aus: Immerhin räumte die zuständige Polizeidirektion ein, es sei versäumt worden, einen Jugendsachbearbeiter oder eine Jugendsachbearbeiterin hinzuzuziehen. Von Seiten der Staatsanwaltschaft wurde zwar eingeräumt, dass „eine unverzügliche Einstellung des Verfahrens angezeigt gewesen wäre“, der Staatsanwältin sei gleichwohl kein Vorwurf zu machen – nun ja ...

Das Reden von kriminellen Kindern führt unweigerlich dazu, die Hemmschwelle zu senken und – vorliegend monatelang – gegen sie als Beschuldigte zu ermitteln, rechtswidrig, ggf. sogar strafbar (z. B. gemäß § 344 StGB: Verfolgung Unschuldiger, vgl. Hirt 2003, 577 mwN). So geht das nicht in einem Rechtsstaat!

Kriminalisierungs-Prozesse lassen sich, wie beschrieben, in der Exekutive (Polizei/Staatsanwaltschaften/Vollzug) und – dort sogar im Wortsinne – in der Judikative (Staatsanwaltschaften/Gerichte) beobachten und analysieren. Nachfolgend und abschließend soll es jedoch um die kriminalpolitischen und legislativen Prozesse der Kriminalisierung von Kindern gehen.

Und damit zu

3. Wi(e)der

Kurz vor Beginn des Symposiums „Kinder und Jugendliche gefangen ... zwischen Strafjustiz, Jugendhilfe und Psychiatrie“ des Institut für Konfliktforschung e.V. in Maria Laach (20./21.04.2024, dazu unten) erschien – wie bestellt? – eine Pressemeldung zur „Debatte über Strafmündigkeit“ (z. B. Weser-Kurier v. 17.04.2024): „Winfried Kretschmann stellt Altersgrenze von 14 Jahren infrage“. Zur Erinnerung (weil dies zunehmend in Vergessenheit zu geraten droht): Kretschmann,

seines Zeichens noch-Ministerpräsident in Baden-Württemberg, gehört weder der AfD noch der CSU oder CDU an, sondern Bündnis 90/Die Grünen. Die Debatte ist offenbar in der sog. „Mitte der Gesellschaft“ angekommen, wo sich immer mehr politische Akteure versammeln, vor denen der Rechtsstaat immer weniger sicher ist (vgl. auch Hinz 2023).

„Die geltenden Altersgrenzen sind selbstverständlich nicht empirisch vorgegeben oder in Stein gemeißelt. Aber: Sie taugen nicht als Gegenstand kriminalpolitischer Tagesgeschäfte.“

Jene „Debatte über Strafmündigkeit“ ist ein Wiedergänger (vgl. Verrel 2001, Heinz 2002, Dehne-Niemann 2020), wann auch immer es zu einem jener seltenen Fälle gekommen ist, bei dem ein Kind in Zusammenhang mit einem schweren Verbrechen steht, wie seinerzeit in Dortmund, wo ein 13-Jähriger einen Obdachlosen erstochen haben soll.¹ Und wenn es beim nächsten Mal eine 11-Jährige wäre: dann Absenkung auf 10? Wo soll das enden? (vgl. auch Verrel 2001) Die WDR-Beruhigungsbotschaft „Der 13-Jährige ist nicht strafmündig, deshalb kommt er in eine geschlossene Einrichtung“ ist im Übrigen ebenso falsch wie beunruhigend: Wären solche Einrichtungen für ‚kriminelle‘ Minderjährige ein Gefängnis-Surrogat, könnte man sich die Debatte um die Strafmündigkeit sparen. Die geschlossene Unterbringung (GU, dazu Trenczek/Schmoll 2024) erfolgt gemäß § 1631b BGB hingegen – ultima ratio – allenfalls zum „Wohle des Kindes“ sowie zur Abwehr von Selbst- und/oder Fremdgefährdungen (zum pädagogischen Umgang mit delinquenten Kindern vgl. etwa Plewig 2007, Holthusen und Lohse 2023 sowie aus psychiatrischer Sicht Kölch 2024).

Und wenn wieder einmal über einen zur Tatzeit Heranwachsenden berichtet wird (um diese Personengruppe in die Betrachtung miteinzubeziehen), auf den im Zusammenhang mit einer schwerwiegenden Tat gem. § 105 JGG Jugendstrafrecht Anwendung fand, ertönen reflexhaft die Rufe nach einer Verschärfung der Voraussetzungen: Entweder wird gefordert, die Anwendung des Jugendstrafrechts zur Ausnahme zu machen oder aber Heranwachsende ganz aus dem JGG herauszunehmen (vgl. auch Dünkel 2022); auch die 18-Jahresgrenze selbst wird bisweilen infrage gestellt (ausf. Weiss 2021).

Die geltenden Altersgrenzen (14, 18, 21 Jahre, s. o.) sind selbstverständlich nicht empirisch vorgegeben (vgl. aber auch Horten/Steffan/Weinand 2023 und Hommes/Lewand 2003), vom Himmel gefallen oder in Stein gemeißelt, es sind rechtspolitische Setzungen – das zeigt nicht zuletzt ein Blick in andere Länder und/oder Zeiten. Aber: Sie taugen nicht als

1 www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/obdachloser-messerangriff-kind-nicht-strafmündig-dortmund-100.html

Gegenstand kriminalpopulistischer Tagesgeschäfte. Jedenfalls was diese Punkte betrifft, mag ich mich – so viel vorab – gestrost der Parole anschließen: „Hände weg vom JGG!“ (RAV et al. 2008) oder (mit den Worten von Dehne-Niemann 2020) „wider die Schaffung eines Kinderstrafrechts“!

Auf dem o. g. Symposium in Maria Laach ging es – wie das Thema „gefangen ... zwischen Strafjustiz, Jugendhilfe und Psychiatrie“ nahelegt – um ganz unterschiedliche Fragen; die nach den Altersgrenzen zog sich jedoch wie einer der roten Fäden durch die Tagung.² Davon einige Auszüge:

Alexander Baur, Strafrechtslehrer an der Universität Göttingen und Mitglied im IfK-Vorstand, findet diese Diskussion „nicht verwerflich“, man sollte sie „offen führen“: „Brauchen wir für besonders schweres Unrecht das Strafrecht, weil nur dieses die geforderte rückblickende Unrechtsbewältigung leisten kann? Und gibt es für diese Unrechtsbewältigung ein wirkliches Grenzalter? Wäre es sinnvoll, die Strafmündigkeitsgrenze nach vorne zu verschieben, um die Prävention zuverlässiger zu machen? Könnte man zu diesem Zweck mehr jüngere Menschen in das Strafrecht holen, dieses Strafrecht aber dann in sich zurücknehmen und anpassen? Das wäre ja auch ein Modell: Viele junge Menschen in den Anwendungsbereich hereinholen und damit die Verlässlichkeit des Strafrechts nutzen, dann aber in den Rechtsfolgen rechtlich selektiv und faktisch zurückhaltend sein. In diese Richtung deutet der Schweizer Weg mit seiner Strafmündigkeit ab zehn Jahren. Wäre etwa ein leichtes ‚Vor-Jugendstrafrecht‘ mit starker Rolle der Jugendgerichtshilfe denkbar?“

Theresia Höynck, Professorin für Kinder- und Jugendrecht an der Universität Kassel und Vorsitzende der DVJJ, hielt dem entgegen, es sei – zumal in der heutigen „Großwetterlage“ – gefährlich, diese Debatte anhand solcher Fragen vermeintlich „offen“ zu führen. Das Gesamtsystem sei gut auf- und angemessen auf Zurückhaltung eingestellt, es sei aber weiter an Umsetzungsproblemen zu arbeiten. Auch wenn letztlich keine Altersgrenze wissenschaftlich zu begründen sei, gebe es keinen Anlass – insb. auch nicht vor dem Hintergrund polizeilicher (!) Kriminalstatistiken – für rechtspolitische Änderungen.

Erik Weiss, Akademischer Rat am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung der Universität Köln, zog folgendes Fazit seiner Untersuchungen (vgl. auch Weiss 2021): „Im Ergebnis spricht wenig für eine Absenkung des Strafmündigkeitsalters und vieles für eine ausnahmslose Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende. Es bleibt zu hoffen, dass die vielversprochene evidenzbasierte Kriminalpolitik zumindest im Bereich des Jugendstrafrechts endlich in die Tat umgesetzt wird. Eine verantwortungsvolle Gesellschaft reagiert auf schwere Straftaten junger Menschen nicht mit dem Ruf nach harten bzw. härteren Sanktionen, sondern mit einer individuell zugeschnittenen Unterstützung der sich in der Entwicklung befindlichen und in erheblichem Maße von anderen abhängigen Personen.“

In der Debatte sowohl auf dem Podium als auch im Plenum überwog die Skepsis an einem Verschieben der Altersgrenzen. Verfechter eines erweiterten Zugriffs des Jugendstrafrechts und der Jugendstrafjustiz hätten letztlich keine kinder- und jugendgerechte Verbesserung des Gesamtsystems im Sinn, sondern dessen – nicht selten populistisch motivierte – kriminalrechtliche Verschärfung. Damit würden keine Probleme gelöst, sondern bestehende Probleme vertieft und neue generiert. Davon würden letztlich weder die Gesellschaft noch die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden profitieren.

Autor:



Prof. Dr. Helmut Pollähne

ist Rechtsanwalt und Strafverteidiger in Bremen, Honorarprofessor an der Universität Bremen und Redakteur der Fachzeitschrift Strafverteidiger.

Literatur

- Albrecht, Peter-Alexis (2000): Jugendstrafrecht, 3. Aufl.
 Dehne-Niemann, Jan (2020): Wider die Schaffung eines Kinderstrafrechts durch Streichung der Strafuntergrenze des § 19 StGB, HRRS, (7), S. 295-301.
 Drenkhahn, Kirstin/Schwan, Alexandra (2014): Selbst schuld – die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 3 JGG, Praxis der Rechtspsychologie (24) Heft 1, S. 24-44.
 Dünkler, Frieder (2022): Die Entwicklung des Jugendstrafrechts im europäischen und internationalen Vergleich. Teil 1, Recht der Jugend und des Bildungswesens (70), S. 578-590.
 Eisenberg, Ulrich/Köbel, Ralf (2024): Jugendgerichtsgesetz, 25. Aufl.
 Heinz, Wolfgang (2002): Kinder- und Jugenddelinquenz – ist der Strafgesetzgeber gefordert? ZStW, S. 519-583.
 Hinz, Werner (2023): Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze? NJW, S. 3138
 Hirt, (2003): Kinderdelinquenz. Ist die Gesellschaft schutzlos? Kriminalistik, S. 570.
 Holthusen, Bernd (2023): Delinquenz im Kindesalter – Phänomen und pädagogische Herausforderungen, ZJJ (34), Heft 3, S. 242-250.
 Hommes, Wilfried/Lewand, Martin (2003): Zur empirischen Fundierung des strafrechtlichen Eintrittsalters, Zentralblatt für Jugendrecht, Heft 1, S. 7-12.
 Horten, Barbara/Steffan, Christian/Weinand, Marisa (2023): Herabsetzung der Strafmündigkeit: wiederkehrende Diskussion, beständige Empirie, FPPK, S. 460-462.
 Köhler, Michael (2024): Delinquenz von Minderjährigen aus kinder- und jugendpsychiatrischer und -psychotherapeutischer Sicht, ZJJ, S. 36.
 Lohse, Katharina (2023): Kinderdelinquenz – welche Möglichkeiten bietet das Familien- und Kinder- und Jugendhilferecht? ZJJ (34), Heft 4, S. 314-318.
 Nix, Christoph (2011): § 3 JGG – eine immer wieder neu vergessene Rechtsvorschrift, ZJJ, Heft 4, S. 416-421.
 Plewig, Hans-Joachim (2008): Im Spannungsfeld zwischen Erziehung und Strafe? ZJJ, Heft 1, S. 34-43.
 RAV et al. (2008): Hände weg vom Jugendstrafrecht, Informationsbrief 100.
 Steinert, Heinz (1973) (Hg.): Der Prozess der Kriminalisierung. Untersuchungen zur Kriminalsoziologie. Juventa.
 Thiel, Markus (2023): Sicherstellung und Beschlagnahme von Mobiltelefonen bei Kindern und Jugendlichen. ZJJ, Heft 4, S. 300-306.
 Thiel, Markus/Brüggemeier (2023): Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei strafprozessualen Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen, ZJJ, Heft 4, S. 140-147.
 Trenczek, Thomas/Schmoll, Annemarie (2024): Freiheitsentziehende Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe, ZJJ, S. 192-204.
 Verrel, Torsten (2001): Kinderdelinquenz – ein strafprozessuales Tabu? NStZ, S. 284-290.
 Wa Baile, Mohamed/Dankwa, Serena O./Naguib, Tarek/Purtschert, Patricia/Schillinger, Sarah (2019): Racial profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand. Transcript.
 Weiss, Erik (2021): Die Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende. Ducker & Humblot.
 Weiss, Erik (2023): § 3 JGG im System der allgemeinen Schulregeln, ZJJ (34), Heft 2, S. 114-121.

² Die Vorträge sind nachzulesen unter www.konfliktforscher.de/vortraege_2024/

Machtübernahme. Was passiert, wenn Rechtsextremisten regieren. Eine Anleitung zum Widerstand.

von Arne Semsrott

Arne Semsrott zeigt in seinem Buch „Machtübernahme. Was passiert, wenn Rechtsextremisten regieren. Eine Anleitung zum Widerstand“ die Anfälligkeit unserer Institutionen für antidemokratische Bestrebungen auf und schlägt Gegenmaßnahmen vor. Im Kapitel „Justiz“ geht er auch auf unser Strafrechtssystem ein. Mit freundlicher Genehmigung des Autors und des Verlags dürfen wir hier einen Auszug aus diesem Kapitel wiedergeben.¹

*"Es ist kein Zufall, dass Angriffe auf das Recht oft zuerst im Umgang mit Migrant*innen geschehen, sich also gegen diejenigen richten, die vergleichsweise wenig Schutz und Solidarität erfahren. Von dort aus ist der Weg nicht weit zu Angriffen auf weitere Gruppen."*

Recht und Ordnung

Für Rechtsextremisten wie die AfD sind eine unabhängige Justiz und starke menschenrechtliche Grundsätze ein großes Hindernis, wenn sie durchregieren wollen. Überall, wo rechte Bewegungen nach der Exekutive greifen, greifen sie gleichzeitig die Gewaltenteilung an.

Ob die Republikaner in den USA, Viktor Orbán in Ungarn, die PiS in Polen oder Jair Bolsonaro in Brasilien – sie alle haben versucht, die Unabhängigkeit der Justiz zu schmälern, um sie kontrollierbarer zu machen. Diese Versuche gingen immer einher mit Angriffen auf das Ansehen der Justiz, aus dem die Judikative ihre Macht bezieht. Kampagnen gegen einzelne Richter*innen, unbequeme Urteile und Stellenbesetzungsverfahren gehörten immer dazu.

Die Institution des Rechts ist vulnerabel. Wenn rechte Regierungen die Justiz nicht unmittelbar in ihrem Sinne verändern können, tendieren sie dazu, sie zu ignorieren und zu unterminieren. In einem solchen Fall können die Gesetze und Struk-



turen formell noch so clever ausgestaltet werden – werden sie zur Makulatur, bringt das auch nichts. Wird Recht lediglich als Hindernis für die eigene Politik betrachtet und nicht mehr als legitimer Kontrollmechanismus akzeptiert, ist das Tor zu einer autoritären Wende offen.²

In einem funktionierenden Rechtsstaat kontrolliert die Justiz die Regierung und zeigt ihr die Grenzen auf. Ihre Macht erhalten Gerichte vor allem aus ihrem Ansehen, aus Normen und Werten – eine eigene physische Kraft wie eine Gerichtspolizei hat die Justiz außerhalb ihrer eigenen Räumlichkeiten nicht, sie hat nur eine normative Macht. Sie ist darauf angewiesen, dass ihre Weisungen auf dieser Basis befolgt werden.

Das sieht man zum Beispiel an den aktuellen Versuchen der britischen Regierung, menschenrechtswidrige Abschiebungen

¹ Bei diesem Text handelt es sich um einen Abschnitt aus dem Kapitel 6: Justiz. Im Namen des deutschen Volkes, S. 112-125. Wir danken der Verlagsgruppe Droemer Knauer für die Genehmigung.

² <https://verfassungsblog.de/wenn-das-recht-versagt>

nach Ruanda durchzusetzen, und den Versuchen der sozialdemokratischen dänischen Regierung, rassistische Politik gegen die Europäische Menschenrechtskonvention zu machen. Auch die Meloni-Regierung in Italien fällt durch dauerhafte rechtswidrige Migrationspolitik auf, die sich um Gerichtsurteile nicht viel schert.³ Es ist kein Zufall, dass Angriffe auf das Recht oft zuerst im Umgang mit Migrant*innen geschehen, sich also gegen diejenigen richten, die vergleichsweise wenig Schutz und Solidarität erfahren. Von dort aus ist der Weg nicht weit zu Angriffen auf weitere Gruppen.

Umso erschütternder ist es, dass die Bundesregierung sich in jüngster Zeit stark dafür eingesetzt hat, ausgerechnet die Rechte von Migrant*innen weniger zu schützen. Im Jahr 2023 stimmte sie einer Verschärfung des europäischen Rechts zu, die das individuelle Recht auf Asyl eklatant einschränkt – Kritiker*innen sprechen gar von einer De-facto-Abschaffung des Asylrechts. Was unter CSU-Innenminister Horst Seehofer noch unmöglich schien, entschied schließlich die Ampel-Koalition. Eine Konsequenz der jahrelangen Diskursverschiebung nach rechts.

War traditionell von „Recht und Ordnung“ die Rede, propagierten die Grünen in diesem Zusammenhang „Humanität und Ordnung“, bezeichnenderweise ohne einen schützenden Rechtsrahmen zu benennen, sondern indem sie auf den Humanitätsbegriff verwiesen, der die Betroffenen rechtlich nicht absichert. Recht kann man vor Gericht durchsetzen, auf humanitäre Gnade muss man hoffen, weil sie letztlich ein Resultat einer selbst gewählten und austauschbaren Moral ist. Auf diese Weise erodiert das Recht.

Die normative Macht der deutschen Justiz droht weiter begrenzt zu werden. Zwar werden die Urteile der Justiz von der Exekutive bisher in der Regel befolgt. Aber nicht ein einziges Mal in der Geschichte der Bundesrepublik musste ein Bundespolitiker zurücktreten, weil eine von ihm beschlossene oder initiierte Maßnahme als verfassungswidrig eingestuft wurde.

Nicht selten kommen Bundespolitiker mit offenen Angriffen auf das Recht davon. Sollte eine AfD-Regierung beginnen, Gerichtsurteile etwa zu ihrer Migrationspolitik zu ignorieren, könnte sie sich darauf berufen, dass die CSU über ein Jahrzehnt rechtskräftige Urteile ignorierte: Obwohl der Freistaat Bayern seit dem Jahr 2012 durch ein Gerichtsurteil verpflichtet ist, einen effektiven Luftreinhalteplan für München zu verabschieden, ignorierte die Landesregierung das Verfahren. Mehr noch: Prominente Regierungsmitglieder erklärten sogar offen, das Urteil nicht befolgen zu wollen.

Für seine Missachtung der Justiz musste der Freistaat zwar jahrelang Zwangsgelder zahlen – allerdings nur an die eigene Landeskasse. Linke Tasche, rechte Tasche. Die Verpflichtung zum Umweltschutz ignorierte die CSU-Regierung trotz der Strafen, woraufhin die Deutsche Umwelthilfe das Verfahren eskalierte und vor dem Europäischen Gerichtshof klagte. Dort errang sie 2019 ein Urteil, nach dem grundsätzlich sogar Amtsträger wie der Bayerische Ministerpräsident in Zwangshaft genommen werden können, wenn sie Urteile ignorieren. Allerdings nur, wenn es dafür eine ausreichende Rechtsgrundlage gibt, die Bayern nicht hat. So kann die CSU in Bayern weiter durchregieren – was der Umwelt und dem Recht schadet.

Kontrolle der Gewalt

Bisher ist der Rückhalt in der Bevölkerung für die Justiz aber noch sehr groß: Zwischen 70 und 80 Prozent der Deutschen geben in Umfragen an, dem Bundesverfassungsgericht zu vertrauen. Unter den staatlichen Institutionen verzeichnet nur die Polizei bessere Werte.⁴

Die AfD könnte das ändern. Bisher scheitert sie in der Regel mit ihren Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht. Ist sie in seltenen Fällen doch erfolgreich, nutzt sie dies lautstark in ihrer Öffentlichkeitsarbeit. Sie versucht, die Justiz für sich zu nutzen. Ihre Erfolgsmöglichkeiten in diesem Gebiet sind aber in naher Zukunft begrenzt, weil Richter*innen strukturell weitgehend unabhängig sind und auch durch einen AfD-Justizminister nicht einfach so entlassen werden können.

Deswegen würde die AfD in Regierungsverantwortung wahrscheinlich zunächst die Struktur der Unabhängigkeit ins Auge fassen, um mehr Einfluss zu nehmen. Diese Strategie ist kein Geheimnis, Björn Höcke beschrieb sie bereits 2018 in seinem Buch „Nie zweimal in denselben Fluss“. Er spricht dabei von einer „Volksopposition“, die aus drei Elementen besteht: der AfD als zentraler Partei, außerparlamentarischen Gruppen wie PEGIDA, und Gruppen innerhalb des Systems, die der AfD wohlgesonnen sind. Schlüssel dabei ist die Justiz.⁵

Das haben in letzter Zeit mit etwas Verzögerung auch Wissenschaft und Politik erkannt. Maßgeblich angestoßen durch die Arbeit des Verfassungsblogs um Max Steinbeis, der mit dem „Thüringen-Projekt“ ein Licht auf die legalen Verwundbarkeiten der demokratischen Institutionen wirft, sprachen sich zahlreiche Personen jüngst für Schutzmaßnahmen aus, um einen Umbau der Justiz von rechts zu erschweren.

Es gibt bereits Vorschläge für Gegenmaßnahmen. Der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle

3 <https://verfassungsblog.de/turning-the-exception-into-the-rule/>

4 <https://www.zeit.de/2023/48/entmachtung-verfassungsgerichte-demokratie-bundes-verfassungsgericht>

5 Höcke, B. (2018): Nie zweimal in denselben Fluss. Björn Höcke im Gespräch mit Sebastian Hennig. Politische Bühne, S. 113 ff.

etwa plädiert dafür, das Verfahren zur Wahl der Richter*innen am Gericht über die Verfassung zu regeln, damit es nicht mehr von einer einfachen AfD-Regierungsmehrheit geändert werden könnte.⁶ Zwar können die Richter*innen am höchsten deutschen Gericht nur mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt werden. Das Verfahren dazu regelt allerdings ein Gesetz, das wiederum mit einer einfachen Mehrheit geändert werden kann. Voßkuhle schlägt vor, das zu ändern und das bisherige Wahlverfahren fest im Grundgesetz zu verankern, sodass auch das Verfahren mit einer Zweidrittelmehrheit „geschützt“ wird. Ein ungewöhnlicher, aber offenbar notwendiger Schritt, auch wenn die Union dies offenbar noch nicht anerkennt.

Es ist jedoch wichtig zu erkennen, dass weder die Strukturen der Verfassungsgerichte noch die Parlamente oder Behörden so konzipiert werden können, dass sie der AfD dauerhaft widerstehen. Es liegt im Wesen der Demokratie, dass sie stets veränderbar und dadurch auch angreifbar für antidemokratische Kräfte ist. Man könnte auch sagen: Die Stärke der Demokratie ist gleichzeitig ihre Schwäche.

Vor allem aber können die Institutionen der Justiz nicht nur von außen angegriffen werden, auch von innen ist es rechten Richtern möglich, sie zu vergiften.

Gefahr von Innen

Wenn ein Drittel der Bevölkerung die AfD wählt, kann man davon ausgehen, dass sich dies auch im Justizapparat bemerkbar macht, denn warum sollte es dort weniger AfD-Anhänger geben. Keine Berufsgruppe ist unter den AfD-Abgeordneten im Bundestag zahlenmäßig so kräftig vertreten wie die der Jurist*innen. In viele Landesverfassungsgerichte hat die AfD bereits Abgesandte schicken können: In Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern sind Mitglieder bereits auf Vorschlag der AfD gewählt oder sogar wiedergewählt worden.

Die objektive Justiz ist ohnehin ein Mythos. Zahlreiche umstrittene Urteile des Bundesverfassungsgerichts und anderer großer Gerichte zeigen, dass auch Gerichte von politischen Überlegungen beeinflusst werden. Zwei Jurist*innen, drei Meinungen. Minderheitsvoten am Bundesverfassungsgericht belegen regelmäßig, dass gegenwärtige Entscheidungsfindungsprozesse keineswegs zwingend sind, juristisch wären auch andere Urteile gut begründbar. Auch Richter*innen sind nur Menschen. Wenn es starke öffentliche Diskurse und Forderungen nach härteren Urteilen gibt, beispielsweise angeheizt durch eine AfD-Regierung, beeinflusst das selbstverständlich auch Menschen im Justizdienst (genauso wie andersherum Proteste gegen die AfD).

⁶ <https://www.zeit.de/2023/48/entmachtung-verfassungsgerichte-demokratie-bundes-verfassungsgericht>

Der Publizist Joachim Wagner beschreibt in seinem Buch „Rechte Richter“ eine Justizverwaltung, die auf die neuen Herausforderungen nicht vorbereitet ist.⁷ Dabei gehe die größte Gefahr von rechts nicht von einem rapiden Umbau der Justizministerien aus. Die AfD würde zwar auf personeller Ebene versuchen, Richterwahlausschüsse und die Gerichtspräsidien zu beeinflussen, möglicherweise auch die Geschäftsverteilungspläne und Zuständigkeiten. Das alles braucht aber Zeit. Vor einem schnellen Umbau ist die Justiz mit ihren Beharrungskräften erst einmal gefeit.

„Nicht nur im Bereich der hauptberuflichen Richter, auch bei Laienrichtern ist mit einer weiteren Beteiligung von Rechtsextremisten zu rechnen. Seit einigen Jahren versucht das Umfeld der AfD gezielt, für die Schöffenwahlen zu mobilisieren.“

Die wirkliche Gefahr stellen rechte Richter*innen innerhalb des Justizapparats dar. In letzter Zeit gab es einige prominente Fälle, in denen rechten Richter*innen die weitere Arbeit in der Justiz untersagt wurde, so zum Beispiel dem AfD-Politiker und Rechtsextremisten Jens Maier. Maier war immer wieder mit rassistischen Tiraden und seinem Verständnis für den norwegischen Terroristen Anders Breivik aufgefallen, bis der Bundesgerichtshof 2023 ein Urteil verkündete, nach dem ihm die Arbeit in der sächsischen Justiz untersagt ist. Das Oberlandesgericht Baden-Württemberg bestätigte 2021 in einem ähnlichen Fall, dass der AfD-Politiker Thomas Seitz nach rassistischen Äußerungen nicht mehr als Staatsanwalt arbeiten darf. Und die AfD-Politikerin Birgit Malsack-Winkemann, die wegen des Verdachts im Gefängnis sitzt, einen rechtsterroristischen Putsch mit vorbereitet zu haben, darf seit 2023 auch nicht mehr als Richterin am Berliner Landgericht arbeiten.⁸

Nicht nur im Bereich der hauptberuflichen Richter, auch bei Laienrichtern ist mit einer weiteren Beteiligung von Rechtsextremisten zu rechnen. Seit einigen Jahren versucht das Umfeld der AfD gezielt, für die Schöffenwahlen zu mobilisieren. Schöff*innen haben eine große Macht: In Verfahren rund um Jugendkriminalität sowie bei Streitfragen im Arbeits- und Sozialrecht können sie Urteile mitbestimmen und ihre hauptberuflichen Richterkolleg*innen gegebenenfalls auch überstimmen.⁹

⁷ Wagner, J. (2021): Rechte Richter. AfD-Richter, -Staatsanwälte und Schöffen: eine Gefahr für den Rechtsstaat?, Berliner Wissenschafts-Verlag.

⁸ Besonders ironisch am Fall Malsack-Winkemann: In zahlreichen Analysen hatte es jahrelang geheißen, die Politikerin gelte als „gemäßigt“, während Malsack-Winkemann eigentlich dem Rechtsterrorismus zugeneigt war. „Gemäßigt“ ist keine tragfähige Kategorie für AfD-Politiker. Malsack-Winkemann trat im Februar 2024 bei der Berliner Wahlwiederholung aus der U-Haft heraus an und konnte einen Stimmenzuwachs verzeichnen.

⁹ Austermann, N. et al. (2024): Recht gegen rechts. Report 2024. Fischer, S. 49.

Als systemisches Problem beklagen Demokratie-Initiativen seit Langem, dass Richter*innen die rechtsextreme Gesinnung von Tätern bei der Auslegung von Straftatbeständen nicht berücksichtigen oder herunterspielen. In einzelnen aufsehenerregenden Prozessen wird deutlich, wie fatal es ist, wenn Gerichte nicht erkennen wollen, dass die Motivation für Rechtsextremisten, rechtsextremistische Taten zu begehen, häufig rechtsextremistisch begründet ist. Kati Lang berichtet im Sammelband „Recht gegen rechts“ beispielsweise von einem Strafverfahren gegen einen Rechtsanwalt am Landgericht Würzburg, der wegen des Zeigens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen angeklagt war. Dem Mann sei zwar ohne Zweifel ein „objektiver Hitlergruß“ nachweisbar, so das Gericht. Es sei jedoch „nicht feststellbar, dass der Angeklagte mit der Geste das verbotene Symbol tatsächlich habe zeigen wollen“.¹⁰

Auch der thüringische „Ballstädt-Prozess“ lässt sich in diesem Zusammenhang nennen, in dem es um den brutalen Angriff eines Überfallkommandos auf eine Kirmesgesellschaft im Jahr 2014 ging. Eine Gruppe Rechtsextremisten, darunter Neonazi-Rocker der „Turonen“, griff in einer Februarnacht eine feiernde Gruppe in einem Kulturzentrum an und verletzte zehn Menschen teils schwer. Die Vorsitzende Richterin am Landgericht Erfurt fällte ihr Urteil erst sieben Jahre später und ließ die Neonazis nach juristischen Deals mit Geld- und Bewährungsstrafen davonkommen. Sie wollte kein politisches Motiv bei dem Angriff erkennen, obwohl Zeugenaussagen belegen, dass die Gruppe mit Schlaghandschuhen bewaffnet „auf der Suche nach Zecken“ gewesen waren.¹¹

Ein weiteres Beispiel ist der Angriff zweier Rechtsextremisten auf Journalisten im thüringischen Fretterode im Jahr 2018. Nordulf H., der Sohn des Neonazis Thorsten Heise, attackierte gemeinsam mit einem Freund zwei Pressevertreter, die eine Neonazi-Versammlung dokumentiert hatten. Sie verfolgten sie mit dem Auto, griffen sie mit Schraubenschlüssel, Baseballschläger, Messer und Reizgas an, zertrümmerten die Autoscheiben und zerstachen die Reifen. Erst vier Jahre später kam es zu einem Urteil im Gerichtsprozess, in dem die Angreifer ebenfalls nur zu Bewährungsstrafen und Sozialstunden verurteilt wurden. Dass sie Journalisten und damit die freie Presse attackiert hatten, wertete die Vorsitzende Richterin nicht als strafverschärfend, da die organisierten Neonazis die Männer mit Kamera angeblich nicht als Pressevertreter erkannt hätten. Im März 2024 hob der Bundesgerichtshof das Urteil auf.

Dass wiederum Richter des thüringischen Verwaltungsgerichts Gera auffallend häufig nicht im Sinne von Asylbewerber*innen urteilten, kam 2023 erst durch eine Kleine Anfrage der Linksfraktion im Bundestag heraus. Recherchen des MDR legten danach offen, dass die verantwortlichen Richter eng mit der

AfD verbandelt sind. Tatsächlich winken Fachanwält*innen für Migrationsrecht oft resigniert ab, wenn sie an bestimmten deutschen Gerichten Verfahren führen müssen. Und in manchen Berufungsgerichten munkt man, es gelte das ungeschriebene Gesetz, nach dem Berufungen im Asylrecht grundsätzlich abgelehnt werden. Für das Stattgeben müsse man sich rechtfertigen. Der Gruppendruck am Gericht erzeugt so ein asylfeindliches Klima, dem zu widerstehen gelernt werden muss. Wer dem nicht nachgeben möchte, vernetzt sich im Gericht und außerhalb, beispielsweise über die Neue Richtervereinigung.

„Der migrationsfeindliche Turn an den Gerichten ist auch deshalb problematisch, weil es in den vergangenen Jahren immer wieder rechtswidrige Abschiebungen gab, woraufhin Oberverwaltungsgerichte die Ausländerbehörden dazu verpflichteten, Betroffene zurückzuholen.“

Der migrationsfeindliche Turn an den Gerichten ist auch deshalb problematisch, weil es in den vergangenen Jahren immer wieder rechtswidrige Abschiebungen gab, woraufhin Oberverwaltungsgerichte die Ausländerbehörden dazu verpflichteten, Betroffene zurückzuholen. 2021 etwa urteilte das OVG Bautzen, dass eine abgeschobene neunköpfige Familie aus Georgien zurückzuholen sei, weil die zuständige Behörde die Bleiberechtsmöglichkeiten nicht ausreichend geprüft hatte. Sollten derartige Urteile künftig ausbleiben, könnten rechtswidrige Abschiebungen noch rigorosier vollzogen werden.

Denn gerade die Richter an den Verwaltungsgerichten, die für Asylverfahren zuständig sind, haben oft eine enorme Macht über Asylsuchende. Sie können in der Regel als Einzelrichter über deren Schicksal bestimmen und im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit selbst entscheiden, welche Verfahren sie vorziehen oder liegen lassen. Formulieren sie ihre Beschlüsse zur Ablehnung einer Asylklage so, dass sie ausreichend begründet und nicht angreifbar sind, kann auch das Oberverwaltungsgericht sie nicht aufheben. Das kann nämlich nur in sehr seltenen Fällen überhaupt eine Berufung zulassen und auch dann nur vereinzelt Rechtsfehler prüfen, nicht aber den Sachverhalt. Solange es nicht von obergerichtlicher Rechtsprechung abweicht, kann auch ein offensichtlich rechtlich fehlerhaftes Urteil nicht rückgängig gemacht werden.

Grund dafür ist die restriktive Asylgesetzgebung, die in den vergangenen Jahren noch weiter verschärft wurde und die Justiz vor zu viel ungebetenem Aufwand schützen soll: Schreiben Richter in ihren Entscheidungen etwa, dass sie den Gründen für die Asylbeantragung keinen Glauben schenken, können diese vor einer höheren Instanz nicht angegriffen werden.

¹⁰ Ebd.

¹¹ <https://taz.de/Milde-Strafen-fuer-Ueberfall-in-Ballstaedt/!5784921/>

Ohnehin gibt es im Asylbereich inzwischen nur noch sehr wenige Möglichkeiten, mit Verfahren bis vor das Bundesverwaltungsgericht zu kommen, meist ist nach der ersten Instanz Schluss. Ist die Justiz in einem Bundesland fest in der Hand rechter Richter, ist das für Betroffene fatal. Was ein Richter in erster Instanz aufschreibt, bleibt unangetastet. Treffen Asylbeantragende an Verwaltungsgerichten auf rechte Richter, die Antragstellern standardmäßig „nicht glauben“, sind sie ihnen fast ohne Handhabe ausgeliefert.

"Rechtsextremisten in Gerichten und auch generell in Behörden können effektiver aufgehalten werden, wenn von außen Druck aufgebaut wird."

Dagegen unternehmen die Justizministerien in den Bundesländern nur wenig. Haben in der Vergangenheit Minister*innen in wenigen aufsehenerregenden Fällen etwas gegen rechtsextremistische Richter unternommen, zögern sie bei weniger bekannten Fällen, gegen rechte Richter vorzugehen. Dabei könnten sie ihre Dienstaufsicht wahrnehmen und zumindest bei Regelverletzungen Disziplinarverfahren und Richteranklagen einleiten, wenn bekannt wird, dass rechte Richter zum Beispiel Sorgfaltspflichten verletzen.

Rechtsextremisten in Gerichten und auch generell in Behörden können effektiver aufgehalten werden, wenn von außen Druck aufgebaut wird. Aber selbst wenn rassistische, menschenfeindliche und antisemitische Verhaltensweisen öffentlich werden, ist es derzeit gar nicht so einfach, Beamte aus dem Dienst zu entfernen, was sich vor allem am Umgang der Verwaltung mit AfD-nahen Beamten zeigt.¹² Ob rechtsextreme Chatgruppen oder rassistisches Verhalten im Dienst: Selbst die Polizeibeamten in den extrem menschenverachtenden Polizeichatgruppen wie dem Frankfurter „Itiotentreff“ wurden ZDF unbegreiflicherweise nicht entlassen. Im September 2023 veröffentlichten FragDenStaat gemeinsam mit dem Magazin Royale den gesamten „Itiotentreff“-Chat, in dem die Beamten sich über Vergewaltigungen lustig machten, Hitler anhimmelten und den Tod von Migranten bejubelten. Die Konsequenzen für das Auffliegen der Chatmitgliedschaften waren äußerst milde: Einige der Polizisten wurden mit fast vollen Bezügen beurlaubt und sind auch Jahre später weiterhin im Staatsdienst. Nur angehende Beamte oder Beamte auf Widerruf, also beispielsweise Polizeianwärter, die noch in der Ausbildung sind, können etwas schneller gekündigt werden.¹³

12 Beck.de: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bverwg-2-B-17-23-rechts-extremer-rechtsreferendar-wieviel-verfassungstreue-darf-der-staat-verlangen>; LTO: <https://www.lto.de/recht/justiz/j/sachsen-verfassungsgerichtshof-rechtsextremer-referendar-justiz-verwaltungsgericht-zulassung>.

13 Björn Höcke, Faschist und führender AfD-Politiker, ist übrigens immer noch Beamter. Sein Arbeitgeber, das Hessische Kultusministerium, teilt auf Anfrage mit, dass es bisher

Durch sogenannte Gewährbieteklauseln gibt es durchaus rechtliche Möglichkeiten, um gegen Demokratiefeinde im öffentlichen Dienst vorzugehen. Danach müssen Beamte dafür Gewähr bieten, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzustehen. Neue Verfassungstreue-Checks, wie sie derzeit in einigen Bundesländern diskutiert werden, braucht es dafür nicht, zumal diese wie in den 1970er-Jahren auch die Radikalerlasse in alle Richtungen verwendet werden würden. Man müsste die jetzigen Mittel nur konsequent nutzen, um die Gefahr von innen zu bekämpfen.

Bisher passiert das aber – vor allem an Gerichten – nur selten. Erleichtert wird diese Untätigkeit vor allem von der kolossalen Intransparenz der Justiz, in der rechte Jurist*innen weitgehend unbehelligt von der Öffentlichkeit wirken können. Würden gegen rechte Richter Disziplinarverfahren der Justizverwaltung laufen, würde die Öffentlichkeit dies in der Regel noch nicht einmal mitbekommen. Obwohl Richter eine enorme Macht über einzelne Menschen haben, werden Verfahren gegen sie – etwa weil sie ihre Urteile auf Basis rassistischer Annahmen beschließen – nur in Einzelfällen bekannt. Der Datenschutz der Richter schlägt bisher das Interesse der Öffentlichkeit an einer demokratischen Justiz. Die bereits geschilderten Fälle wie das

"Im Zweifel wissen Kläger und Angeklagte vor Gericht also gar nicht, mit wem sie es auf der Richterbank zu tun haben und ob vielleicht gerade ein Verfahren gegen ebenjenen Richter läuft, weil er eine verfassungsfeindliche Gesinnung hat"

Arbeitsverbot von Jens Maier bilden die Ausnahme und das auch nur, weil hier Medien und Zivilgesellschaft Druck ausgeübt hatten. Im Zweifel wissen Kläger und Angeklagte vor Gericht also gar nicht, mit wem sie es auf der Richterbank zu tun haben und ob vielleicht gerade ein Verfahren gegen ebenjenen Richter läuft, weil er eine verfassungsfeindliche Gesinnung hat.

Und auch die Praxis der Rechtsprechung bleibt der Öffentlichkeit in der Regel verborgen. Das mag zunächst seltsam erscheinen, schließlich sind Gerichtsverhandlungen frei zugänglich, und Urteile deutscher Gerichte ergehen „im Namen des Volkes“. Tatsächlich werden die meisten Gerichtsverfahren in Deutschland aber von der Öffentlichkeit ganz einfach nicht wahrgenommen. Laut einer Auswertung von Hanjo Hamann

noch kein Disziplinarverfahren gegen Höcke gegeben habe. Grund dafür sei, dass er derzeit beurlaubt sei und damit dem Zugriff der Behörden entzogen – eine rechtlich umstrittene Haltung. Offenbar hat die Hessische Politik keine Lust auf einen Konflikt mit Höcke.

wurden gerade einmal 0,9 Prozent aller begründeten Urteile deutscher Gerichte im Jahr 2019 digital veröffentlicht. Auch in den Jahren davor waren es nicht mehr. 0,9 Prozent! Das bedeutet: Bei 110 von 111 Gerichtsverfahren bleiben die Urteile praktisch vor der Öffentlichkeit verborgen und werden nur den Verfahrensbeteiligten zugänglich gemacht.¹⁴

"Obwohl Gerichtsentscheidungen „im Namen des Volkes“ ergehen, werden sie in der Regel weder online noch gedruckt veröffentlicht. Nur 0,9 Prozent aller Urteile sind öffentlich einsehbar. Das muss sich endlich ändern! Die Gerichte müssen dazu übergehen, ihre Entscheidungen standardmäßig zu veröffentlichen."

Da zudem selbst die wenigen veröffentlichten Urteile standardmäßig anonymisiert werden, lassen sich für die Öffentlichkeit kaum Muster in der Rechtsprechung entdecken. Verwenden einzelne Richter*innen an Verwaltungsgerichten beispielsweise in ihren Urteilen rassistische Argumentationsmuster, kommt dies meist nur dann an die Öffentlichkeit, wenn es im Justizapparat starken Gegenwind gibt oder Betroffene die Fälle bekannt machen. Würden Gerichtsurteile standardmäßig veröffentlicht, kämen derartige Muster zumindest einfacher an die Öffentlichkeit. Auf der bewundernswerten freien und gemeinnützigen Urteilsdatenbank openjur.de lässt sich aufbauen.

Was tun?

1. Klagen, klagen, klagen

Eines der effektivsten Mittel einer AfD-Regierung ist die Justiz. Wenn die AfD in einer Kommune, einem Land oder Bund in eine Regierung eintritt, muss mit allen Mitteln dagegengehalten werden. Dazu gehören auch: Klagen. Gegen jede kleine Entscheidung einer AfD-geführten Verwaltung sollte geklagt werden. Immer mehr zivilgesellschaftliche Organisationen unterstützen dabei, darunter die Gesellschaft für Freiheitsrechte und FragDenStaat.

¹⁴ <https://www.lto.de/recht/justiz/j/studie-veroeffentlichung-gerichtsentscheidungen-deutschland-transparenz-justiz>

2. Task Force Resilienz

Wo demokratische Institutionen wie die Verfassungsgerichte und Parlamente durch allzu schnelle Einflussnahme geschützt werden können – etwa die Festschreibung der Besetzungsverfahren zum Bundesverfassungsgericht im Grundgesetz –, sollte dies schnell geschehen. Derartige Strukturveränderungen lösen das Grundsatzproblem mit der AfD nicht, sind aber ein wichtiger Schritt, um einen antidemokratischen Umbau des Staates zu erschweren, sofern dadurch nicht die Demokratie geschwächt wird.

3. Transparenz schaffen

Obwohl Gerichtsentscheidungen „im Namen des Volkes“ ergehen, werden sie in der Regel weder online noch gedruckt veröffentlicht. Nur 0,9 Prozent aller Urteile sind öffentlich einsehbar. Das muss sich endlich ändern! Die Gerichte müssen dazu übergehen, ihre Entscheidungen standardmäßig zu veröffentlichen. Und das wäre noch nicht einmal mit einem großen Aufwand verbunden, denn sie liegen ohnehin digital vor. Idealerweise werden die Gerichte per Gesetz dazu verpflichtet. Denn transparent werden Behörden von alleine nicht.

Außerdem: Intransparenz bei Dienstverfahren gegen Richter*innen ist nicht mehr zeitgemäß. Wer Recht spricht, urteilt im Auftrag und im Namen der gesamten Bevölkerung. Deswegen hat die Öffentlichkeit einen Anspruch auf Informationen darüber, ob die Justiz sich ausreichend selbst kontrolliert oder nicht. Wer vor Gericht ist, muss wissen können, wer auf der Richterbank sitzt. Journalist*innen sollten dementsprechend auch ihre Zurückhaltung verlieren, über rechte Richter zu berichten.

4. In der Justiz: Vernetzen und Widerstand leisten

Die Unabhängigkeit der Justiz ist wichtig für den Widerstand gegen die AfD. Richter*innen sollten sich zusammenschließen und an ihren Gerichten vernetzen. Die Neue Richtervereinigung bündelt diese Zusammenschlüsse.

Zum Autor:



Arne Semsrott

Arne Semsrott, ist Politikwissenschaftler und Aktivist. Er leitet das Recherche- und Transparenzportal FragDenStaat. Zudem war er Mitinitiator von Hochschulwatch und OpenSCHUFA und gründete den Freiheitsfonds.

FOTO: Credit: Jörg Brüggemann/Ostkreuz

Kriminalpolitik in Nordrhein-Westfalen

Interview mit Dr. Werner Pfeil und Sonja Bongers, Abgeordnete im Landtag

Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat einen Haushaltsentwurf für 2025 vorgelegt, der Kürzungen in Höhe von 83 Millionen Euro bei zahlreichen sozialen Diensten und Angeboten vorsieht. Die Freie Wohlfahrtspflege NRW hat die Auswirkungen in einer Broschüre zusammengefasst: Danach werden die Zuschüsse 2025 im Vergleich zu 2024 um 58% gekürzt.¹ Ein Jahr zuvor war die BAG-S in den Rechtsausschuss eingeladen worden, um über den Vorschlag zu diskutieren, in NRW ein Resozialisierungsgesetz einzuführen. Und das Land NRW wurde vom Bundesverfassungsgericht aufgefordert die Gefangenenervergütung anzupassen.

Diese Punkte nahm die BAG-S zum Anlass die Fraktionen in NRW zu einem Gespräch über die aktuelle Situation der Straffälligenhilfe und der Kriminalpolitik eingeladen. Ein Gespräch mit der Regierungskoalition kam leider nicht zustande. Wir konnten aber Frau Bongers (SPD) und Herrn Dr. Pfeil (FDP) von der Opposition interviewen.



Dr. Werner Pfeil (FDP)

BAG-S: Sehr geehrter Herr Dr. Pfeil, vielen Dank, dass Sie für ein Interview zur Verfügung stehen.¹ Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat einen Entwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vorgelegt. Anlass ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes gewesen, nach dem die aktuelle Regelung der Gefangenenervergütung nicht verfassungskonform ist. Dies wurde in dem Entwurf jetzt verändert. Wie bewerten Sie diesen Entwurf?

Dr. Werner Pfeil: Der Gesetzesentwurf, der jetzt vorgelegt wurde, geht nicht so weit, wie wir ihn eigentlich gerne gehabt hätten. Wir hatten den Vorschlag eines Resozialisierungsgesetzes gemacht, der auch im Koalitionsvertrag von CDU und Grünen enthalten ist. Jetzt setzt man die Maßnahmen des Bundesverfassungsgerichts um, indem es zu einer Mehrvergütung der Gefangenen kommt, von neun auf fünfzehn Prozentpunkte. Es gibt noch einige kleinere Verbesserungen. Aber ansonsten? Das Gesetz ist nicht das, was wir eigentlich von einem modernen Strafvollzug erwarten könnten.

BAG-S: Was fehlt Ihnen denn?

Dr. Werner Pfeil: Ein Resozialisierungsgesetz. Wir haben im Rahmen der Anhörung von den Sachverständigen gehört, dass sich das bestehende System immer weiterentwickeln kann und weiterentwickeln muss. Und dafür sehen wir in diesem Gesetzesvorschlag eigentlich keine Vorschläge oder Regelungen. Vielmehr ist das einfach eine Anpassung an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Wir haben das Thema Resozialisierungsgesetz noch mal auf die Tagesordnung gesetzt und haben im Rechtsausschuss nachgefragt, wie weit denn die Arbeiten der Regierung daran sind. Eine konkrete Antwort haben wir bisher nicht erhalten. Als Opposition stellen wir die



Dr. Werner Pfeil (FDP)

Dr. Werner Pfeil ist Rechtsanwalt und seit 2017 für die FDP Abgeordneter im Landtag von Nordrhein-Westfalen. Er ist rechtspolitischer Sprecher der FDP und Vorsitzender des Rechtsausschusses im Landtag.



Sonja Bongers (SPD)

Sonja Bongers ist Rechtsanwältin und seit 2017 für die SPD-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen als Abgeordnete. Sie ist die rechtspolitische Sprecherin ihrer Fraktion.

¹ www.nrw-bleib-sozial.de; vgl. verschiedene Stellungnahmen zu den Kürzungen auf <https://www.bag-s.de/aktuelles/aktuelles0/protest-gegen-kuerzungen-in-nrw>

¹ Das Gespräch hat am 02.10.2024 per Videokonferenz stattgefunden. Das Gespräch führte für die BAG-S Christina Müller-Ehlers.

Forderung, dass wir das gerne noch in dieser Legislatur umgesetzt sehen wollen. Die Anhörung der Sachverständigen hat auch schon stattgefunden. Und auch die CDU und die Grünen sind der Auffassung, dass viele Anregungen, die in der Anhörung mitgeteilt worden sind, übernommen werden können – wenn man denn so weit kommt.

BAG-S: Woran fehlt es denn? Denn statt eines Entwurfs für ein Resozialisierungsgesetz sind jetzt ja massive Kürzungen bei der freien Straffälligenhilfe geplant.

Dr. Werner Pfeil: Zunächst muss man sich die finanzielle Situation in der Justiz generell anschauen. Und die sieht ja erschreckend aus, auch bei dem, was der Justizminister derzeit vorhat. Ich fange mal ganz unten bei denen an, die noch gar nicht in der Justiz arbeiten, nämlich bei den Rechtsreferendaren, wo wir von 3.800 jährlich auf 3.000 reduzieren. Das heißt, wir haben einen riesigen Bedarf an Juristen in den nächsten Jahren, weil viele Richter, Staatsanwälte, aber auch Anwälte, in den Ruhestand gehen. Der demografische Wandel ist da überall sichtbar. Und jetzt reduzieren wir jedes Jahr um circa 800, d. h. es kommen weniger auf den Markt. Und nur mit dem Zweiten Staatsexamen kann der Weg zum Oberlandesgericht führen. Da gibt es eine Monopolstellung. Der Justizminister aber sagt: Wir reduzieren. Dann fehlen uns über 300 Staatsanwälte. Die fehlen uns komplett bei der Aufarbeitung von Rückständen, bei 250.000 unerledigten Verfahren. Uns fehlen über 100 Richter in allen Gerichtszweigen: bei den Sozialgerichten, Verwaltungsgerichten und den Asylverfahren. Dazu hatten wir auch eine Anhörung. Der Justizminister will neun neue Stellen schaffen. Aber drei Kammern sind für NRW unzureichend. Wir haben Probleme bei den Gerichtsvollziehern, bei den Wachtmeistern, bei den Geschäftsstellenmitarbeitern, bei den Rechtspflegern und auch bei den Justizvollzugsmitarbeitern. Ich war erst letzte Woche mit dem Rechtsausschuss in einer JVA. Dort wurde uns mitgeteilt, bei uns gehts noch, aber überall ist Bedarf da und auch die Fluktuation ist sehr, sehr groß. Für eine gelungene Resozialisierung in den JVAs ist es aber notwendig, dass wir ausreichend Personal haben, um überhaupt die Arbeit schaffen zu können.

"Wir können also aktuell nicht ansatzweise die Maßnahmen erfüllen, die wir uns wünschen. Nicht ansatzweise. Und ich stelle mir die Frage, ob diese Einsparmaßnahmen zwingend notwendig sind."

Wir können also aktuell nicht ansatzweise die Maßnahmen erfüllen, die wir uns wünschen. Nicht ansatzweise. Und ich stelle mir die Frage, ob diese Einsparmaßnahmen zwingend notwendig sind. Denn in der Anhörung im Plenum wurde der Finanzminister von uns gefragt, welche Sparmaßnahmen denn überhaupt notwendig seien. Seine Antwort lautete: nur

die sinnvollen. Er wurde auch gefragt, ob denn die Aussage des Justizministers stimmt, dass wir in der schlimmsten Krise seit 30 Jahren sind und entsprechend sparen müssten. Hier auf hat der Finanzminister gesagt: Nein, so schlimm wäre es nicht. Niemand kann sich diesen Widerspruch erklären. Wir haben einen Justizhaushalt von 1,5 Milliarden in Nordrhein-Westfalen, der in 2025 noch aufgestockt wird. Der Haushalt wird größer, aber trotzdem spart der Minister z. B. bei den Referendaren diese 800 Stellen. Dies bedeutet eine finanzielle Einsparung von 0,23 %. Da stelle ich mir die Frage: Sind das die richtigen Schwerpunkte, die er da setzt? Aber diese Frage, die werden wir im Rahmen der Haushaltsberatungen besprechen.

"Ich vermute, dass es gerade in dem Bereich der freien Träger noch Änderungen geben wird. Man kann ja nicht das ganze System so kaputtsparen, dass es kollabiert. Aber die spannende Frage ist: Wo bekommen wir das Geld her?"

BAG-S: Sehen Sie denn, dass noch Änderungen möglich sind?

Dr. Werner Pfeil: Der Ministerpräsident hat in den letzten Wochen mitgeteilt, dass er in Hinblick auf Solingen Änderungen im Bereich Sicherheit vornehmen will. Und in dem Zusammenhang wurde ja auch die Zusage für mehr Richterstellen getätigt, sodass in dem Bereich vielleicht doch noch das eine oder andere machbar ist. Dazu gehören der Bereich Resozialisierung und die Vermeidung neuer Straftaten natürlich genau mit rein. Es nützt uns nichts, nur in die Polizeiarbeit Geld reinzustecken. Wir müssen gleichzeitig den Bereich Justiz und damit auch die Straffälligenhilfe, aber auch die JVAs, verbessern und die Gesamtsituation mit im Blick haben und da mehr machen.

BAG-S: Uns erreichen Mitteilungen von Trägern, deren Finanzierungen gekürzt werden und die schließen müssen. Fachpersonal wird entlassen und langfristig entstandene Strukturen und Netzwerke brechen weg. Wenn Sie dem entgegenwirken wollen, woher soll das Geld kommen?

Dr. Werner Pfeil: Ich vermute, dass es gerade in dem Bereich der freien Träger noch Änderungen geben wird. Man kann ja nicht das ganze System so kaputtsparen, dass es kollabiert. Aber die spannende Frage ist: Wo bekommen wir das Geld her? Ich nenne zwei Beispiele. Auf der einen Seite haben wir den Bereich Vermögensabschöpfung, aus dem wir mit Sicherheit viel schneller und effektiver tätig werden können. Und der zweite Punkt ist mit den Stichworten Cum-Ex und Cum-Cum benannt. Wir schieben einen Berg unerledigter Verfahren vor uns her. Frau Brorhiller ist ja aufgrund bestimmter Initiativen unseres Justizministers gegangen und man kann es ihr möglicherweise gar nicht verübeln, dass sie gegangen ist, weil sie

auch mit viel zu wenig Personal arbeiten musste.² Sie hatte 120 Tatkomplexe mit 1.700 Beschuldigten vor der Brust und das sollte sie mit 35 Mitarbeitern schaffen. Von denen waren zehn Planstellen nie besetzt und zehn immer weniger als ein Jahr dabei. Das geht so nicht, also was ist die Antwort? Mehr Personal in dem Bereich, um die Verfahren richtig zu beschleunigen. Denn teilweise laufen die Ermittlungen seit zehn Jahren. Und wir reden hier von hunderten Millionen Euro, bzw. 3 bis 6 Milliarden, so stand es in einer Vorlage für Nordrhein-Westfalen. Das ist entzogene Körperschaftsteuer, die zu 50 % dem Land gehört und zu 50 % dem Bund. Die könnte zur Finanzierung diverser Haushaltslöcher nicht nur im Justizbereich herangezogen werden. Man muss nur das Personal genau in diesem Bereich intensivieren.

BAG-S: Andere Stimmen sagen, man könnte auch die Schuldenbremse lockern?

Dr. Werner Pfeil: Das wäre das Thema vom Bund. Aber ich als Landespolitiker schaue erst mal bei uns und bei dem, was ich als Rechtsausschuss auch machen kann. Und wenn mir Frau Brorhiller sagt: „Stecken Sie mehr Geld in die Staatsanwälte, damit ich die Abteilung habe, mit der ich die Verfahren in Gang setzen kann.“, dann würde ich das machen. Denn das sind alles unsere Steuergelder, die die Banken unrechtmäßig zurückerhalten haben. Die Banken sind ja immer sehr kreativ in ihrer weiteren Ausgestaltung neuer Steuersparmodelle. Im Ausschuss haben wir erfahren, dass es auch heute wieder rechtswidrige Steuersparmodelle gibt, sodass man eigentlich davon ausgehen kann, dass wir fortlaufend betrogen werden. Hier müsste unsere Staatsanwaltschaft so gut aufgestellt sein, dass sie diese Entwicklung die ganze Zeit im Blick hat.

BAG-S: Entscheidungen über Finanzierungen und politische Entscheidungen sollten auch auf Grundlage von Wissen erfolgen. In der Kriminalpolitik wird schnell von einer evidenzbasierten Politik gesprochen. Gleichzeitig ist die Datenlage über den Strafvollzug sehr lückenhaft. Wir wissen beispielsweise nicht, wie viele Menschen jedes Jahr entlassen werden. Noch weniger wohin, in welche soziale Situation sie entlassen werden. Sind Sie als Rechtspolitiker ausreichend informiert über die Dinge, über die Sie entscheiden?

Dr. Werner Pfeil: 50 % der Fragen, die wir im Rahmen von Kleinen Anfragen oder von Berichtswünschen stellen, erhalten wir im Justizbereich zurück mit der Antwort: „Es liegen keine ausreichenden Daten vor.“ Manchmal erscheint mir das, als ob es eine große Blackbox gibt und dann werden irgendwelche Entscheidungen getroffen, ohne tatsächliche Kenntnis der dahinterstehenden Notwendigkeiten oder Gründe. Entweder sagt man uns nicht die Wahrheit, weil es Zahlen gibt, die man aber nicht preisgeben will. Oder man stellt sich bewusst unwissend, um Situationen, die vielleicht noch viel schlimmer sind, nicht offen darlegen zu müssen. Auf jeden Fall: Wir brauchen mehr

Daten, Fakten und Zahlen, um auf dieser Grundlage hinterher auch die richtigen Entscheidungen treffen zu können. Wenn man stattdessen immer darauf verweist, erstens nicht zuständig zu sein, keine Zahlen zu haben oder aufgrund von Datenschutzvorschriften nichts sagen zu dürfen, bleibt man auf einem Status quo stehen, der irgendwann so überholt ist, dass man merkt, das System funktioniert nicht oder kommt an seine Grenzen. Wie ich eben sagte: Blackbox. Wir brauchen also Zahlen, Fakten und auch weitere Informationen, um die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Wir brauchen dies aber auch, um Bürgerinnen und Bürger, die sich dafür interessieren, informieren zu können. Ich meine, die Bevölkerung will ja auch mitgenommen werden, will ja wissen: „Funktioniert das System so, wie wir es haben?“ Und ich glaube, Politiker und Politikerinnen sollten sich viel häufiger mal das ein oder andere Untersuchungsergebnis ausführlicher anschauen, bevor Entscheidungen getroffen werden.

BAG-S: Der Strafvollzug ist Ländersache, sodass sich 16 verschiedene Systeme entwickeln und es vom Bundesland abhängig ist, in dem ich inhaftiert bin, welche Möglichkeiten ich im Strafvollzug habe. Z. B. ist der Zugang zum offenen Vollzug in Deutschland sehr unterschiedlich. Halten Sie das für eine gute Entwicklung?

Dr. Werner Pfeil: Also wir haben das föderale System. Jedes Bundesland hat ein eigenes Parlament, hat eine eigene Landesgesetzgebung. Das ist eine deutsche rechtspolitische, rechtshistorische Tradition. Wir haben nicht den französischen Nationalstaat als Zentralstaat. So ist es halt. Aber jedes Bundesland trägt hier Verantwortung. Und auch der Wettbewerb ist gar nicht so verkehrt. Der Wettbewerb kann ja gerade auch in dem Bereich was Gutes haben, wenn alle auf demselben Status quo stehen würden, hat man keine Vergleiche und keine Verbesserungspotenziale. So hat man die Auswahl und kann doch sagen: „Da funktioniert es. Versucht das doch mal!“

Ich nenne jetzt nur ein Beispiel, und zwar im Rahmen von Asylverfahren. 3 bis 5 Monate dauert das in Rheinland-Pfalz und 19 Monate in Nordrhein-Westfalen. Warum ist das so, ist jetzt die Frage, die bei uns diskutiert wird. Die Antwort: Rheinland-Pfalz hat eine Zentralisierung in Trier und einen kompletten Wissensfundus aufgebaut. Bei uns sind die Verfahren auf die einzelnen Verwaltungsgerichte verteilt geblieben. Gleichzeitig fehlte zunächst Personal. Nachdem sich eine große Welle an Verfahren aufgebaut hatte, wurde dann zwar Personal in großem Maße zur Verfügung gestellt. Dies wurde aber hinterher wieder zu früh abgebaut. So wird der Berg immer weiter vor sich hergeschleppt. Das ist ein Beispiel, was wir aus einem anderen Bundesland jetzt gelernt haben. Man darf nicht zu früh Personal wieder abbauen, wenn man meint, man bräuchte es nicht mehr, sondern man sollte konsequent dabeibleiben.

² Anne Brorhiller war bis zu ihrer eigenen Kündigung im April 2024 Oberstaatsanwältin in Köln und gilt als die profilierteste Cum-Ex-Ermittlerin in Deutschland.

BAG-S: Das Thema der Hilfen für straffällig gewordene Menschen ist kein populäres Thema, mit dem man in der Politik Wählerstimmen gewinnen kann. Was würden Sie Trägern der Straffälligenhilfe oder uns empfehlen, wie wir diese Themen auf die Tagesordnung setzen können?

Dr. Werner Pfeil: Die Politiker nerven. Sie müssen konsequent auf die Forderung hinweisen, denn die anderen machen das ja auch. Jeder Politiker hört jeden Tag eine neue Bitte, eine neue Frage, ein neues Thema. Wenn Sie ein Thema platzieren wollen, muss es oft genug angesprochen werden und die Forderung muss oft genug gestellt werden, in unterschiedlicher Ausprägung, mit unterschiedlichen Möglichkeiten, aber immer wieder. Dieses wiederkehrende Element führt im Endeffekt dazu, dass man sagt: So, jetzt kommen wir aber nicht daran vorbei, wir müssen hier was tun. Für unseren Rechtsausschuss hier in Nordrhein-Westfalen nehme ich in Anspruch, dass wir sehr gut aktuelle Themen und auch Fragen immer wieder im Rechtsausschuss aufgreifen. Da sind wir, glaube ich, sehr aktuell. Immer wieder. Also im Moment wird ja alles besprochen, auch die Straffälligenhilfe. Ich glaube auch, dass da eine starke Lobby hinter steht.

"Jeder Politiker hört jeden Tag eine neue Bitte, eine neue Frage, ein neues Thema. Wenn Sie ein Thema platzieren wollen, muss es oft genug angesprochen werden und die Forderung muss oft genug gestellt werden, in unterschiedlicher Ausprägung, mit unterschiedlichen Möglichkeiten, aber immer wieder."

Was ich mir wünschen würde, wäre, dass wir alle intensiver an dem Thema Resozialisierungsgesetz arbeiten. Weil es ja nicht nur darum geht, das Bundesverfassungsgerichtsurteil umzusetzen, sondern weitergehende Verbesserungen zu erzielen. Dazu gehört z. B. das große Thema, wie wir das Übergangsmanagement verbessern können. Wir brauchen ausreichend Personal, aber es müssen auch die entsprechenden Wege und Netzwerke ermöglicht werden, damit man, wenn man rauskommt, auch möglichst schnell ankommt. Und das scheint ja oftmals das Problem zu sein, dass man unvorbereitet rauskommt und dann doch wieder in die falschen Kreise gerät. Im Vorfeld müssen also die entsprechenden Weichen gestellt werden. Dazu gehören aber auch die Themen Digitalisierung und künstliche Intelligenz, wo wir eine Vernetzung brauchen, damit die Personen aus Justiz, aber auch Wissenschaft und Wirtschaft, zusammenkommen und gemeinsam etwas erarbeiten. Aber die Hälfte der Legislaturperiode ist um. Und wenn man da noch was schaffen will, dann muss man zügig einen Vorschlag vorlegen.

BAG-S: Herr Dr. Pfeil, vielen Dank für das Gespräch!



Sonja Bongers (SPD)

BAG-S: Liebe Frau Bongers, vielen Dank, dass Sie sich die Zeit für ein Interview mit uns nehmen.³ Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat einen Entwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vorgelegt. Anlass ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes gewesen, nach dem die aktuelle Regelung der Gefangenenvergütung nicht verfassungskonform ist. Dies wurde in dem Entwurf jetzt verändert. Wie bewerten Sie diesen Entwurf?

Sonja Bongers: Der Entwurf wurde nur aufgrund des Urteils vorgelegt. Auch wenn es schon seit Jahren aus verschiedenen politischen Richtungen die Diskussion über eine bessere Entlohnung in Nordrhein-Westfalen gibt. Als der Referentenentwurf vom Justizminister vorgestellt wurde hat er auch darauf hingewiesen, dass eigentlich nur die Vergütung angepasst wurde. Als Mensch bin davon enttäuscht, kann es aber als Politikerin nachvollziehen. In Anbetracht der Situation, dass gerade jetzt im Moment in Nordrhein-Westfalen die Kassen mehr als leer sind, dass da kein großer Wurf rausgekommen ist. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes wurden erfüllt aber an der ein oder anderen Stelle hätte man noch Änderungen vornehmen können. Es wäre wichtig gewesen, dass die Vorschriften gebündelt werden, dass nicht so viele Gesetze und Vorschriften existieren.

BAG-S: Wie wäre das gelungen?

Sonja Bongers: Mit einem Resozialisierungsgesetz. Wir hatten ja auch eine Anhörung dazu. Aber ich fürchte das Thema ist jetzt in NRW erstmal abgehakt. Mit diesem Gesetz wären nochmal andere Aspekte abgedeckt wurden, auch mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes.

BAG-S: Sie haben die Situation in NRW „leere Kassen“ angesprochen und wahrscheinlich ist gerade diese Debatte abhängig von der finanziellen Situation. Aber wie bewerten Sie die Rolle und Funktion der freien Straffälligenhilfe im System Justiz und Strafvollzug?

Sonja Bongers: Ich finde das ist die dritte Säule. Sie ist besonders wichtig, weil sie die Menschen nach der Entlassung, die als sehr schwierige Zeit gilt, begleitet. Ich habe immer

3 Das Gespräch hat am 23.10.2024 per Videokonferenz stattgefunden. Das Gespräch führte für die BAG-S Christina Müller-Ehlers.

wieder das Gefühl, wenn man sich mit Menschen außerhalb dieses Systems darüber unterhält, dass fehlendes Interesse und Unverständnis über die Arbeit der freien Straffälligenhilfe existiert. Ich finde das schwierig. Das Thema Vollzug hat in der Öffentlichkeit so einen Makel, nach dem Motto: „Das sind Leute, die haben Fehler begangen, die sind nun im Gefängnis, um dafür zu büßen. Da soll es nicht schön sein und da soll es nicht angenehm sein“. Da kann man sich in Gesprächen manchmal die Haare ausreißen. Und aus diesem Grund glaube ich, dass die Straffälligenhilfe eine besonders schwierige Aufgabe hat, weil sie häufig nicht wahrgenommen wird von der Gesellschaft. Sie haben keine große oder vielleicht sogar gar keine Lobby, weil sie mit Menschen zusammenarbeiten, die vermeintlich am Rande der Gesellschaft stehen. Ich finde, dass man viel früher Kindern und Jugendlichen einen Überblick über unser Rechtssystem geben sollte. Wenn Bildung schon in den Grundzügen des Staatsrechts mangelhaft ist, wie soll dies dann in speziellen Fällen des Strafvollzuges sein? In Niedersachsen gab es im September eine Woche der Gerechtigkeit, wo Schülerinnen und Schüler eingeladen wurden, sich verschiedene Orte anzuschauen. Es wurde erklärt und diskutiert. Das ist jetzt nur ein kleiner Ansatz aber das wäre auch etwas für NRW.

"Es ist eine Riesenkatastrophe. Das ist so ein Kahlschlag in allen sozialen Bereichen. Wenn das wirklich so kommt, wie es geplant ist, dann werden, das wissen Sie besser als ich, ganz viele Strukturen wegfallen. Was einmal weg ist, lässt sich nicht mehr aufbauen oder dauert Jahrzehnte, bis so was wieder da ist."

Also die freie Straffälligenhilfe übernimmt eine wichtige Aufgabe, die von der Gesellschaft aber so nicht erkannt wird. Man müsste eigentlich ein Marketingprojekt durchführen. Das wird natürlich schwierig, weil sich gerade Politik mit dem Thema schwer tut. Und je nachdem, wie die Zeiten sind, wissen Sie ja selbst, dann kommen Ideen, Strafen zu verschärfen oder Haftbedingungen unattraktiver zu machen. Das ist total falsch. Ich finde gerade, der Strafvollzug darf nicht zum Spielball von Politik werden. Die Betroffenen können sich kaum oder gar nicht wehren. Aber sie brauchen Unterstützung.

BAG-S: Finden Sie, dass die freie Straffälligenhilfe sowohl gesellschaftlich als auch politisch nicht wahrgenommen wird?

Sonja Bongers: Ich glaube, wenn ich jetzt nicht im Rechtsausschuss wäre oder von Hause aus irgendwas mit Jura zu tun gehabt hätte, dann wird es schon schwer, die freie Straffälligenhilfe zu kennen.

BAG-S: Woran liegt das?

Sonja Bongers: Das liegt am Thema. Nehmen Sie ein anderes Beispiel, wie Drogenberatungsstellen oder Aidsberatung. Das sind super wichtige Themen, die aber von der Gesellschaft zur Seite geschoben werden, weil es Themen sind, mit denen man nichts zu tun haben will. Diese Barrieren müsste man irgendwie aufbrechen. Die Gesellschaft weiß zu wenig darüber, was sie machen und bei denen müsste man ansetzen.

BAG-S: Glauben Sie die Bewährungshilfe oder der Justizvollzug werden anders wahrgenommen?

Sonja Bongers: Nein, der gesamte Bereich wird nicht wirklich wahrgenommen.

BAG-S: Nun möchte ich das Thema der Finanzierung ansprechen. Bei der freien Wohlfahrtspflege in NRW wird in einem Umfang gekürzt, den es bisher noch nicht gegeben hat. Die Verbände haben eine Summe von 89 Millionen errechnet im Vergleich zu 2024. Projekte und Angebote der freien Wohlfahrtspflege waren schon bisher immer nur sehr knapp ausgestattet. Es bedeutet nicht nur, dass Angebote eingeschränkt werden. Vielmehr müssen ganze Projekte schließen. Damit gehen Netzwerke verloren, die über Jahre hinweg aufgebaut wurden und wesentlich für die Qualität der Arbeit verantwortlich waren.

In der freien Straffälligenhilfe werden die Leistungen um zwei Drittel gekürzt. Dies bedeutet, dass an vielen Orten die Angebote in diesem Bereich ganz eingestellt werden müssen. Das Ministerium begründet diese Maßnahme nicht nur mit Sparvorgaben, sondern auch damit dass die staatliche Stellen wie Staatsanwaltschaft, Justizvollzug und Soziale Dienste die Arbeit ausreichend leisten könnten. Wie stehen Sie dazu? Sollte nicht Leistungen gemäß dem Subsidiaritätsprinzip, die nicht hoheitliche Aufgaben betreffen, auf die Zivilgesellschaft verlagert werden?

Sonja Bongers: Es ist eine Riesenkatastrophe. Das ist so ein Kahlschlag in allen sozialen Bereichen. Wenn das wirklich so kommt, wie es geplant ist, dann werden, das wissen Sie besser als ich, ganz viele Strukturen wegfallen. Was einmal weg ist, lässt sich nicht mehr aufbauen oder dauert Jahrzehnte, bis so was wieder da ist. Das ist ein Riesenproblem für alle Träger, die nicht wissen, wie es mit dem Personal weitergeht oder die so spezialisiert sind, dass sie vielleicht ganz zumachen können oder müssen. Das ist unbeschreiblich. Und es wird dann das Problem der betroffenen Menschen. Es kann jetzt schon nicht durchgängig Hilfe gewährt werden, weil manche einfach durchs Raster fallen oder je nachdem, wo man gerade wohnt, es bestimmte Stellen einfach nicht gibt. Das Grundproblem ist auch, dass die Finanzierung, so wie sie seit Jahrzehnten funktioniert, über Projekte, überhaupt nicht gut ist. Das sagen alle, aber keiner hat es geändert.

"Wir haben keine wissenschaftlich fundierten Aussagen, um überhaupt tiefer ins Thema zu kommen. In unseren kleinen Anfragen oder Berichtswünsche für die entsprechenden Ausschüsse erhalten wir häufig die Rückmeldung, dass es darüber keine Statistik gibt."

Was mich wütend macht, ist die Abwälzung der Finanzierung in die Kommunen, damit die Strukturen vor Ort nicht wegbrechen. Dann wird versucht das Geld noch weiter umzuverteilen. Das heißt auf der einen Seite gut, wenn eine Kommune noch irgendwo helfen kann und die Strukturen nicht wegbrechen, aber das wird immer so nach unten abgetreten und die Kommune muss die Probleme vor Ort, die Bund, Land und Europa verzapfen, vor Ort ausbaden.

BAG-S: Erleben Sie dann Träger, die versuchen mit dem Wenigen alles möglich zu machen?

Sonja Bongers: In meinem Wahlkreis Oberhausen gibt es einen sehr guten Verbund. Die setzen sich alle zusammen. Das ist schon fast wie auf einem Basar, dass da eigentlich gekürzt wird, wo nichts mehr zu kürzen ist, aber alle bemüht sind, noch irgendeine Art von Struktur und Hilfestellung aufrecht zu erhalten.

BAG-S: Manchmal kommt die Begründung zu Tage, dass der Justizvollzug in den letzten Jahren personell aufgebläht wurde und das jetzt Angebote von Mitarbeitenden im Justizvollzug übernommen werden sollen. Das würde dem Subsidiaritätsprinzip widersprechen.

Sonja Bongers: Das können die Mitarbeitenden gar nicht leisten. Wenn man mit denen spricht, sagen sie, das kann nicht funktionieren. Sie haben ihre Kernaufgaben und haben zu wenig Personal. Ein Beispiel, das Entlassungsmanagement in den einzelnen Haftanstalten ist davon abhängig, wieviel Person da ist. Und wie soll das funktionieren, wenn das Personal auch noch diese Aufgaben übernimmt? Das führt zu einem perfiden Umkehrschluss, aber das wird die Diskussion sein. Wenn diese Maßnahmen nicht stattfinden, weil da am falschen Ende gespart wird, produziert ihr unter Umständen wieder neue Taten, neue Täter. Ihr streicht auch den Opferschutz, den potenziellen Opferschutz. Und mit diesen Ängsten muss man leider argumentieren, damit sich große Teil der Gesellschaft davon angesprochen fühlt. Aber der eigentliche Mensch, kommt ins Hintertreffen.

BAG-S: Haben Sie eine Idee, wo das Geld denn herkommen kann?

Sonja Bongers: Wenn ich das wüsste, wären wir alle ein Stück weiter. Es wäre denkbar, dass die Geldbußen an die Straffälligenhilfe zu zahlen sind.

BAG-S: Die Politik spricht in der Regel davon, dass Strafrechtspolitik evidenzbasiert sein muss. Aus der Wissenschaft wird aber betont, dass es an Forschungen fehlt und insbesondere ganz wesentliche Zahlen nicht erhoben bzw. veröffentlicht werden: Wie viele Geldstrafen werden bezahlt und wie viele durch Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt? Wie lange dauern Gefängnisstrafen bei unterschiedlichen Gruppen an? Wie viele Menschen werden aus welcher Vollzugsform jährlich aus dem Vollzug entlassen? Wie viele Personen werden in die Wohnungslosigkeit entlassen? All diese Fragen können nicht beantwortet werden. Haben Sie als Rechtspolitikerin ausreichend Informationen zur Strafpraxis oder wünschen Sie sich mehr wissenschaftliche Forschung?

Sonja Bongers: Nein. Die Informationen, die wir bekommen, bekommen wir nicht durch unsere klassische Arbeit im Landtag und irgendwelche Vorlagen, sondern im Austausch mit Vereinen, Verbänden. Wir haben keine wissenschaftlich fundierten Aussagen, um überhaupt tiefer ins Thema zu kommen. In unseren kleinen Anfragen oder Berichtswünsche für die entsprechenden Ausschüsse erhalten wir häufig die Rückmeldung, dass es darüber keine Statistik gibt. Das ist alles so ein bisschen, wie in eine Glaskugel zu gucken. Mehr wissenschaftliche Unterstützung ist auf jeden Fall notwendig. Leider werden immer mehr wissenschaftliche Ergebnisse ignoriert.

BAG-S: Was würden Sie uns empfehlen, um als freie Straffälligenhilfe mehr gehört zu werden?

Sonja Bongers: Mehr Öffentlichkeitsarbeit. Aber dafür haben sie kein Geld. Da beißt sich die Katze in den eigenen Schwanz. Aber alles, was kein Geld kostet, ist natürlich auch einen Versuch wert. Aber das werden Sie wahrscheinlich eh schon getan haben. In den Kommunen Entscheidungsträger anschreiben, sie zu einem Gespräch einladen. Häufig wissen die nicht, was Sie tun.

BAG-S: Was wären die wichtigsten Punkte, um einen gut ausgestatteten Strafvollzug zu haben? Wo sehen Sie den Strafvollzug in NRW in zehn Jahren?

Sonja Bongers: Ich hätte gerne mehr Personal in den Anstalten in allen Bereichen nicht nur im Allgemeinen Vollzugsdienst, sondern auch im Sozialdienst, Psycholog:innen und medizinisches Personal. Das hängt auch damit zusammen, dass der öffentliche Dienst insgesamt attraktiver werden muss. Und ein weiterer Wunsch, vielleicht in 50 Jahren nicht realisierbar, ist die Architektur. Es gibt in NRW einige Anstalten, die veraltet sind und die eher wie ein Verlies wirken. Und die Absicherung der Inhaftierten in der Rentenversicherung. Das ist die Frage von Folgekosten. Die Altersarmut ist doch schon vorprogrammiert. Wenn man die Rentenversicherung vernünftig über die Arbeit in Haft finanziert, braucht man das nicht.

BAG-S: Frau Bongers, vielen Dank für das Gespräch.

Quo vadis Gefangenenvergütung?

Eine kritische Bestandsaufnahme der geplanten Reformen der gesetzlichen Regelungen zur Vergütung von Gefangenearbeit

Von Lara Mann und Jaqueline Stein

Das Bundesverfassungsgericht entschied im letzten Jahr, dass die Strafvollzugsgesetze in Bayern und Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Regelungen zur Vergütung von Gefangenearbeit verfassungswidrig sind. Diese Entscheidung hat bundesweite Reformbestrebungen hinsichtlich der Entlohnung von Arbeit hinter Gittern angestoßen. Dieser Beitrag unterzieht die Reformvorschläge einer kritischen Würdigung und untersucht diese auf ihre Vereinbarkeit mit den vom Bundesverfassungsgericht formulierten Anforderungen. Darüber hinaus werden eigene Impulse zur Neuregelung der Gefangenearbeit formuliert.

I. Recap: Anforderungen an die Gefangenenvergütung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Die Entwicklung der Gefangenenvergütung bis zum aktuellen BVerfG-Urteil ist schnell erzählt: Mit Inkrafttreten des StVollzG 1977 wurde die Vergütung für Arbeit in Haft auf 5 % der Bezugsgröße des § 18 SGB V festgesetzt (sog. Eckvergütung). Die Bezugsgröße iSd § 18 SGB V ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten. 1998 entschied das BVerfG in einem ersten Grundsatzurteil, dass diese Vergütung nicht mit dem Resozialisierungsgebot aus Art. 2 I 1 i.V.m. Art. 1 I und 20 I GG vereinbar und damit verfassungswidrig sei (s. BVerfG Urt. v. 1. Juli 1998, 2 BvR 441–90 - Gefangenenvergütung I). Den Grund sah das Gericht darin, dass Pflichtarbeit im Vollzug angemessen anerkannt werden muss, um eine wirksame Resozialisierungsmaßnahme darzustellen. Die Anerkennung muss hierbei nicht zwingend monetär sein, aber geeignet, um den Gefangenen den Gegenwert der Arbeit in Gestalt eines greifbaren Vorteils vor Augen zu führen. Als Reaktion hierauf wurde die Eckvergütung von 5 auf 9 % angehoben und es wurden Freistellungsstage als nicht monetäre Komponente der Vergütung eingeführt. Hierbei können Gefangene für je zwei Monate zusammenhängende Tätigkeit einen Tag Freistellung von der Arbeit erhalten, vgl. § 43 StVollzG. 2002 beschäftigte sich das BVerfG erneut mit der Thematik und stellte fest, dass sich die bundesweite Neuregelung an der unteren Grenze der Verfassungsmäßigkeit bewegte und beauftragte die Gesetzgebung mit der ständigen Überprüfung der Regelungen (s. BVerfG Urt. v. 24.3.2002 – 2 BvR 2175/01).

Knapp 23 Jahre später erfolgte nun ein erneutes Grundsatzurteil durch das BVerfG (s. BVerfG Urt. v. 20. Juni 2023, 2 BvR 166/16 u. 2 BvR 1683/17 – Gefangenenvergütung II; s. dazu ebenfalls Mann/Stein (2023)). Das Gericht hatte hier über die

Verfassungsmäßigkeit der Strafvollzugsgesetze von Bayern und NRW im Hinblick auf die Gefangenenvergütung zu entscheiden. Genau wie bereits 1998 stellte das BVerfG fest, dass die Gesetzgebung ein Resozialisierungskonzept zu entwickeln hat, welches am Stand der Wissenschaft ausgerichtet sein und auf dem das StVollzG aufbauen muss (vgl. Ls. 1 des Urteils sowie Rn. 215 und 246 f.). Das StVollzG muss hierbei klar vorgeben, welche Ziele das Resozialisierungskonzept verfolgt und welche Maßnahmen dafür ergriffen werden. Hierbei muss auch klar erkennbar sein, mit welchen Maßnahmen jeweils welche Ziele verfolgt werden (vgl. Ls. 2). Das BVerfG betont aber die Gestaltungsfreiheit bei der Wahl der Resozialisierungsziele und -maßnahmen und beschränkt die eigene Rolle auf eine Vertretbarkeitsprüfung der durch die Gesetzgebung geschaffenen Regelungen (vgl. Rn. 202). In Hinblick auf die Resozialisierungsmaßnahme Arbeit stellt das Gericht fest, dass die Höhe der Vergütung so ausgestaltet sein muss, dass die festgesetzten Resozialisierungsziele damit auch tatsächlich erreicht werden können (vgl. Ls. 4). Die Angemessenheit der Vergütung ist also immer anhand des zugrundeliegenden Resozialisierungskonzepts zu prüfen. Wie bereits 2002 betonte das BVerfG, dass das Resozialisierungskonzept regelmäßig wissenschaftlich evaluiert werden muss (vgl. Rn. 202). Hierfür müssen verlässliche Daten erhoben werden, die eine gezielte Erforschung ermöglichen (vgl. Rn. 253). Wenn nötig, sollen die Regelungen durch die Gesetzgebung künftig angepasst werden, um einen verfassungsmäßigen Zustand zu erhalten (vgl. Rn. 252).

"Das StVollzG muss hierbei klar vorgeben, welche Ziele das Resozialisierungskonzept verfolgt und welche Maßnahmen dafür ergriffen werden."

Das BVerfG entschied, dass die Strafvollzugsgesetze von Bayern und NRW die obigen Anforderungen nicht erfüllen (vgl. Rn. 204). Aus den Strafvollzugsgesetzen ergebe sich nicht, in welchem Verhältnis die unterschiedlichen Resozialisierungsmaßnahmen zueinanderstehen (vgl. Rn. 207 - 210 sowie Rn. 220 - 225). Auch bestehe zwischen der Höhe der Vergütung und den damit verfolgten Zielen ein deutliches Missverhältnis (vgl. Rn. 211 - 214 sowie Rn. 226 - 228). Außerdem erfolge keine (ausreichende) Evaluation der Resozialisierungswirkung von Arbeit und deren Vergütung (vgl. Rn. 215 - 217 sowie Rn. 229 - 232). Deshalb seien die Strafvollzugsgesetze von Bayern und NRW als teilweise verfassungswidrig einzustufen und die Bundeslän-

der erhielten den Auftrag der Neuregelung bis spätestens Ende Juni 2025 (vgl. Rn. 234).

Als Reaktion auf das Urteil des BVerfG wurde durch den Beschluss des Strafvollzugausschusses der Länder eine Arbeitsgruppe mit Beteiligung aller Bundesländer gegründet, welche Vorschläge zur Neuregelung verschiedener Vorschriften der StVollzGe erarbeitet hat (vgl. Länderarbeitsgruppe 2024, S. 1). Zwar hat das BVerfG in seinem Urteil formal nur Verfassungsverstöße für Bayern und NRW festgestellt, allerdings ist die materielle Rechtslage im Hinblick auf die Gefangenenvergütung in allen Bundesländern vergleichbar, weshalb eine bundesweite Neuregelung zu erwarten ist. NRW hat bereits einen Entwurf zur Überarbeitung des StVollzG vorgelegt (vgl. Justizministerium NRW 2024). Im folgenden Abschnitt werden der Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe und der Gesetzesentwurf von NRW vorgestellt und anschließend einer verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Bewertung unterzogen.

II. Geplante Änderungen: Die Vorschläge der länderübergreifenden Arbeitsgruppe und der Gesetzesentwurf der Landesregierung NRW

Die Länderarbeitsgruppe legte dem Strafvollzugausschuss bereits im Dezember 2023 ihren Abschlussbericht vor. In diesem sprach sie sich für eine Erhöhung der Eckvergütung auf 15 % sowie eine Erhöhung der Freistellungstage auf bis zu zwölf aus (vgl. Länderarbeitsgruppe 2024, S. 4 - 5). Hinsichtlich der Höhe der Vergütung wurde sich laut der Länderarbeitsgruppe an den gesetzlichen Mindestlöhnen nicht tarifgebundener Auszubildender orientiert (vgl. ebd., S. 5). Als Grund nannte die Länderarbeitsgruppe die Vergleichbarkeit dieser Personengruppen aufgrund ihrer Unterhaltssituation (Aufkommen für Unterhalt durch Staat bzw. Erziehungsberechtigte) sowie der Tatsache, dass sich beide Personengruppen in einer Qualifizierungsphase befänden. Daneben wurden die Vergütungsmöglichkeiten von anderen Resozialisierungsmaßnahmen (wie z. B. die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen) betont, ebenso wie die Möglichkeit eines Teilerlasses der Verfahrenskosten als Vergütung (vgl. ebd., S. 6). Als Vorbild wurden hier die Strafvollzugsgesetze von Hamburg und Hessen herangezogen, die einen solchen Teilerlass der Prozesskosten als Vergütung von Arbeit in Haft bereits vorsehen (vgl. § 39 V HStVollzG und § 40 VIII HmbStVollzG). Ebenfalls wurde die Notwendigkeit von Evaluationen und Begleitforschung hervorgehoben (vgl. Länderarbeitsgruppe 2024, S. 7). Einer Vergütung nach Bruttolohnsystem (also eine an die tarifliche Entlohnung angenäherte Vergütung unter Vornahme verschiedener Abzüge, bspw. eines Haftkostenbeitrags) erteilte die Länderarbeitsgruppe aufgrund der eng bemessenen Umsetzungsfrist durch das BVerfG eine klare Absage (vgl. ebd., S. 4).

Der Strafvollzugausschuss griff zwei wesentliche Punkte aus den Vorschlägen der Arbeitsgruppe auf, namentlich die An-

hebung der Eckvergütung von neun auf 15 % sowie die Erhöhung der Freistellungstage auf bis zu zwölf Tage pro Jahr (Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz, 2024, S. 19 - 20). Diese sollen nun die Grundlage für die Erarbeitung einer gesetzlicher Neuregelung der Gefangenenvergütung bilden. Das beklagte Bundesland NRW hat auf dieser Grundlage bereits einen Gesetzesentwurf (nachfolgend: StVollzGE NRW) erarbeitet, der im Folgenden näher untersucht wird.

1. Anpassung der monetären Vergütungskomponente

Dabei ist zunächst festzustellen, dass die monetäre Vergütung zwar relativ gesehen deutlich erhöht wurde (von neun auf 15 %, was einer Lohnsteigerung von ca. 67 % entspricht). Mit Blick auf die absolute Höhe entspricht das bei der mittleren Vergütungsstufe 3 gem. § 32 III 2 StVollzGE NRW unter Berücksichtigung der Bezugsgröße für das Jahr 2024 einer Erhöhung von ca. 318 € auf ca. 530 € monatlich in Westdeutschland und von ca. 312 € auf ca. 520 € in Ostdeutschland. Der Stundenlohn erhöht sich entsprechend (ausgehend von Vollzeitarbeit) von 2,14 € auf 3,58 € in West- und von 2,11 € auf 3,51 € in Ostdeutschland. Weiterhin sollen die Vergütungsstufen ins Strafvollzugsgesetz aufgenommen werden, vgl. § 32 III StVollzGE NRW. Ebenfalls ins Gesetz aufgenommen werden soll die Gewährung von Zulagen für Tätigkeiten unter erschwerenden Umgebungseinflüssen oder Überstunden, vgl. § 32 III StVollzGE NRW. Beides war bisher nur in einer entsprechenden Vergütungsverordnung geregelt.

	WEST	OST
Monatliches Gehalt alt	318,15 EUR	311,85 EUR
Monatliches Gehalt neu	530,25 EUR	519,75 EUR
Stundenlohn alt	2,14 EUR	2,11 EUR
Stundenlohn neu	3,58 EUR	3,51 EUR

Veränderungen der monetären Vergütung in Gehaltsstufe 3 (100 %) anhand der Bezugsgröße 2024, für den Stundenlohn wird von einer 37-Stunden-Woche ausgegangen (vgl. § 32 I StVollzGE NRW)

Weiterhin sieht der Gesetzesentwurf die Einführung einer Ausfallentschädigung bei Tätigkeitsausfall vor. Wenn die Gefangenen nicht arbeiten können, weil sie an einer anderen Resozialisierungsmaßnahme nach § 10 StVollzG NRW teilnehmen, sollen sie eine 100%ige Entschädigung erhalten (vgl. § 32a I StVollzGE NRW). Diese Entschädigungsregelung soll verhindern, dass Gefangene aus Angst um den drohenden Verlust der Vergütung nicht bereit sind, sich einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen (vgl. Justizministerium NRW, 2024, S. 2). Wenn die Gefangenen nicht arbeiten können, weil betriebliche Gründe dem entgegenstehen, sollen sie eine Entschädigung iHv 25 % ihrer regulären Vergütung erhalten, vgl. § 32a II StVollzGE NRW. Der Grund für diese Regelung sind die

Erfahrungen der Covid-19-Pandemie (vgl. Justizministerium NRW 2024, S. 4). Entschädigungsregelungen für die Teilnahme an anderen Resozialisierungsmaßnahmen finden sich bereits in den Strafvollzugsgesetzen von Niedersachsen und Thüringen (vgl. § 40 NJVollzG und § 66 II ThürJVollzGB). Eine Entschädigungsregelung für Tätigkeitsausfälle aus betrieblichen Gründen findet sich so bisher nur im Strafvollzugsgesetz von Rheinland-Pfalz (vgl. § 65a LJVollzG).

2. Anpassung der nicht monetären Vergütungskomponente

Der Gesetzesentwurf sieht ebenfalls eine Erhöhung der Freistellungstage von bisher acht auf insgesamt zwölf pro Jahr vor (vgl. § 34 I StVollzGE NRW). Es sollen künftig drei statt wie bisher zwei Tage Freistellung für drei Monate zusammenhängende Tätigkeit gewährt werden. Ebenfalls sieht der Gesetzesentwurf die Möglichkeit vor, Verfahrenskosten zu erlassen, wenn Gefangene drei Monate zusammenhängend gearbeitet haben. Für diese Dauer wird ihnen ihr Lohn nicht ausbezahlt, sondern auf die Verfahrenskosten angerechnet. Hier wurden vermutlich die Strafvollzugsgesetze von Hamburg und Hessen als Vorbild herangezogen, die einen entsprechenden Erlass bereits vorsehen, allerdings erst ab einer zusammenhängenden Tätigkeit von sechs Monaten (vgl. § 39 V HStVollzG und § 40 VIII HmbStVollzG).

3. Sonstige Anpassungen

Daneben sieht der Gesetzesentwurf die Einführung des sog. Day-by-Day-Modells vor, vgl. § 29 V StVollzGE NRW. Hierbei können Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe gem. § 43 StGB verbüßen, arbeiten, um die weitere Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden. Ein Tag Arbeit entspricht hierbei zwei Tagen Ersatzfreiheitsstrafe. Der Gesetzesentwurf orientiert sich hier am Bundesland Berlin, das das Day-by-Day-Modell bereits 2015 als Pilotprojekt eingeführt hatte (Henjes 2018, S. 33 - 35).

Weiterhin sieht der Gesetzesentwurf die Streichung der Hilfstätigkeiten als Beschäftigungsform im Strafvollzug vor, vgl. § 29 III StVollzG NRW a.F. Hilfstätigkeiten dienen der Eigenversorgung und Instandhaltung der Anstalt und umfassen bspw. den Einsatz bei der Essensausgabe oder Reinigungsarbeiten (Hillebrand 2009, S. 32; Hüttenrauch 2015, S. 57 - 58). Das Hausgeld, welches den Gefangenen für den Einkauf in Haft zur Verfügung steht, wird von 3/7 (ca. 42,86 %) auf 40 % der Vergütung gekürzt, vgl. § 36 I StVollzGE NRW. Die Kostenbeteiligung von Gefangenen bei medizinischen Leistungen wird von medizinischen auf zahnmedizinische Leistungen beschränkt, vgl. § 45 III StVollzGE NRW.

4. Nicht erfolgte Anpassungen

Hinsichtlich der vom BVerfG geforderten Evaluation enthält der Gesetzesentwurf keine neuen Vorschläge oder konkreten Regelungen. In § 110 I StVollzGE NRW wird lediglich klar gestellt, dass dem kriminologischen Dienst die Aufgabe der Evaluation und wissenschaftlichen Begleitung des Strafvollzugs zukommt. Externe Forschung wird nur am Rande erwähnt.

"Der Gesetzesentwurf enthält keine Präzisierungen hinsichtlich der Frage, welchen Stellenwert Arbeit im Vergleich zu anderen Resozialisierungsmaßnahmen hat. Ebenfalls bleibt unklar, welche Ziele mit dieser Behandlungsmaßnahme erreicht werden sollen und welchen Zwecken die vorgesehene Vergütung dienen soll."

Der Gesetzesentwurf enthält keine Präzisierungen hinsichtlich der Frage, welchen Stellenwert Arbeit im Vergleich zu anderen Resozialisierungsmaßnahmen hat. Ebenfalls bleibt unklar, welche Ziele mit dieser Behandlungsmaßnahme erreicht werden sollen und welchen Zwecken die vorgesehene Vergütung dienen soll. Darüber hinaus enthalten weder der Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe noch der Gesetzesentwurf Vorschläge zum Arbeitnehmer:innenstatus von Gefangenen oder zur tariflichen Entlohnung. Auch Regelungen zum Kündigungsschutz oder betriebliche Mitbestimmungsrechte fehlen. Die Frage nach dem Einbezug in die Rentenversicherung wird ebenfalls nicht abschließend geklärt. Der Einbezug von Gefangenen in die Rentenversicherung wurde schon bei Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes im Jahr 1976 vorgesehen, aber nicht durchgesetzt. Grund hierfür ist der Streit zwischen Bund und Ländern um die Finanzierung der Beiträge (vgl. hierzu zuletzt Deutscher Bundestag 2024, BT-Drs. 20/11837).

III. Verfassungsrechtliche Bewertung der geplanten Anpassungen

Die Bewertung der geplanten Änderungen kann anhand unterschiedlicher Maßstäbe vorgenommen werden. Besonders interessant ist die Frage, ob die Anpassungen den Anforderungen des BVerfG ausreichend Rechnung tragen und dadurch die Verfassungswidrigkeit der aktuellen Rechtslage beseitigt wird. Im Umfang des hier verfassten Beitrags ist eine fundierte verfassungsrechtliche Bewertung der Reformvorschläge nicht möglich. Daher soll hier nur auf zwei Aspekte eingegangen werden, in Bezug auf die nach Ansicht der Autorinnen Zweifel hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit bestehen.

Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe für die Regelung der Gefangenenvergütung wurden oben bereits dargestellt. Hier ist erneut darauf hinzuweisen, dass sich aus dem aktuellen Urteil keine wesentlich neuen Standards im Vergleich zu der bereits 1998 ergangenen Entscheidung ergeben. Der Gesetzgebung verbleibt ein großer Spielraum, der durch das BVerfG nur auf das Vorhandensein von groben Unstimmigkeiten kontrolliert wird. Somit kann im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung der vorgeschlagenen Änderungen nur dieser – nach Ansicht der Verfasserinnen zu großzügige – Prüfungsmaßstab der Vertretbarkeitskontrolle (vgl. Ls. 5) zugrunde gelegt werden.

Doch selbst dann erscheint die Umsetzung der verfassungsrechtlichen Anforderung durch den vorgelegten Entwurf in Hinblick auf die beiden genannten Aspekte zumindest nicht auf einem sicheren Fundament zu stehen.

1. Wissenschaftliche Evaluation

Das betrifft zunächst die Anforderung, die das BVerfG im 3. Ls. benennt: „Die gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzugs müssen auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen beruhen, und die Wirksamkeit der Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen muss regelmäßig wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden.“ Diese Vorgabe soll für die Zukunft augenscheinlich durch eine Anpassung von § 110 StVollzG NRW umgesetzt werden. Hier stellt sich bereits die Frage, inwiefern die vorgeschlagenen Anpassungen selbst bereits auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und „sorgfältig ermittelten Annahmen“ beruhen. Angesichts der Aussagen der Verfahrensbeteiligten im Rahmen der mündlichen Verhandlung und der spärlichen Forschungslage in Bezug auf die resozialisierende Wirkung von Arbeit und deren Bedingungen erscheint das zweifelhaft. Auch aus dem Gesetzesentwurf der Landesregierung lassen sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte entnehmen.

„Die verfassungsrechtlichen Bedenken, die diese beiden Aspekte der Neuregelung aufwerfen, sind trotz des niedrigen Kontrollstandards tiefgreifend genug, um eine erneute verfassungsrechtliche Überprüfung der Regelungen zu rechtfertigen.“

2. Vergütungshöhe

Als eine Kernthese des BVerfG-Urteils wird vielfach die folgende Anforderung identifiziert: „Die Angemessenheit der Vergütungshöhe ist an den mit dem Resozialisierungskonzept verfolgten Zwecken zu messen.“ (Ls. 4) Es muss folglich mög-

lich sein, die durch die Vergütung verfolgten Zwecke mit der tatsächlich erhaltenen Vergütung auch zu erreichen. Diesen Anforderungen entsprechen die aktuellen Regelungen zur Vergütung jedenfalls in Bayern und NRW nicht. Daher sind die vorgeschlagenen Anpassungen insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob das bestehende Missverhältnis, das zu einer Unangemessenheit der Vergütungshöhe nach den Maßstäben des BVerfG führt, dadurch behoben wird.

Das erscheint dahingehend fraglich, dass zwar eine deutliche Erhöhung der monetären Entlohnung (entsprechend einer Lohnsteigerung von 67 %) stattgefunden hat, sich das zur Verfügung stehende Geld aber weiterhin auf einem niedrigen Niveau bewegt (vgl. Tabelle oben). Die Vorschläge der Länder-AG enthalten keine Hinweise darauf, wie mit diesem Betrag der Ausgleich materieller Schäden (vgl. § 7 II StVollzGE NRW), die Schuldenregulierung (§ 4 III StVollzGE NRW), die Zahlung von Beiträgen an die BA (§ 32 VII StVollzGE NRW) und die Beteiligung an den Kosten zahnmedizinischer Behandlungen (§ 45 III StVollzGE NRW) zu verwirklichen ist und das bei gleichzeitiger Auszahlung eines Hausgeldes iHv 40 % der Vergütung gem. § 36 I StVollzGE NRW. Bedenklich ist auch die weiterhin starke Gewichtung der Freistellungstage, deren resozialisierende Wirkung und tatsächliche Auswirkung auf die Haftdauer in der Praxis zweifelhaft ist (vgl. BAG-S 2024, S. 3).

Die verfassungsrechtlichen Bedenken, die diese beiden Aspekte der Neuregelung aufwerfen, sind trotz des niedrigen Kontrollstandards tiefgreifend genug, um eine erneute verfassungsrechtliche Überprüfung der Regelungen zu rechtfertigen.

IV. Rechtspolitische Kritik und Verbesserungsvorschläge

Unbenommen der Verfassungsmäßigkeit der geplanten Änderungen sind diese auch danach zu bewerten, inwiefern sie den Anspruch der Gefangenen auf Resozialisierung gem. Art. 1 I, 2 I GG wirksam umsetzen. Die hier dargestellte Kritik soll konstruktiv sein, weswegen der Schwerpunkt auf den Verbesserungsvorschlägen liegt.

1. Rechtspolitische Kritik

Dennoch sollen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einige wichtige Defizite der vorgeschlagenen Regelung erwähnt werden.

Zunächst ist die Erhöhung der monetären Vergütung mit Blick auf zwei Aspekte zu relativieren: Einerseits existiert eine Preissteigerung auch im Strafvollzug, wo aufgrund von Monopolen ohnehin teilweise deutlich höhere Preise für Alltagsprodukte und -dienstleistungen gezahlt werden müssen, was durch vereinzelte sprunghafte Erhöhungen alle 20 Jahre nur unzureichend aufgefangen wird (zu den Preisen für Telefonie vgl. Drü-

gemöller 2021, zu den Preisen im Einkauf vgl. Treblin 2022, zur Realloohnerhöhung vgl. auch Robbert 2023, S. 464 ff.).

Fragwürdig und nicht belegt ist die Behauptung der Vollzugsanstalten und Justizministerien, dass die Arbeit der Gefangenen unproduktiv und nicht kostentragend sei und eine höhere Vergütung dementsprechend als höhere Staatsausgabe zu rechtfertigen sei (Mann 2024, S. 97 ff.). Auch das Festhalten am Leistungslohnprinzip (§ 32 I StVollzGE NRW) ist abzulehnen.

Hinsichtlich der Bewertung der erhöhten Anzahl an Freistellungstagen ist auf die Einschätzung in der Stellungnahme der BAG-S zu verweisen: In der Praxis spielen diese für die meisten Gefangenen keine Rolle und sind daher auch nicht geeignet, ihnen eine angemessene Anerkennung zuteilwerden zu lassen. Darüber hinaus ist generell fraglich, inwiefern die Anerkennung von Arbeit anders als durch deren faire Bezahlung erfolgen kann – was außerhalb des Strafvollzugs wohl auch niemand abstreiten würde.

Problematischer als die erfolgten Anpassungen, die zumindest in die richtige Richtung weisen, sind jene, die von den Bundesländern im Rahmen der Reformen gerade nicht umgesetzt werden sollen. Darauf wird im folgenden Abschnitt eingegangen.

2. Echte Resozialisierung durch Angleichung & Mitbestimmung

Wie dargestellt, haben die Vorschläge der Länderarbeitsgruppe und die Entwurfsfassung aus NRW ein erhebliches Potential für Anpassungen im Sinne der arbeitenden Gefangenen und damit letztlich einer erfolgreichen Resozialisierung. Um nicht lediglich zu kritisieren, wollen wir in diesem Abschnitt Vorschläge machen, wie die Arbeit im Strafvollzug resozialisierungsfreundlicher ausgestaltet werden könnte. Diese umfassen im Wesentlichen vier Punkte, von denen die ersten drei den Forderungen der Interessenvertretung der Gefangenen GG/BO entsprechen (zu finden unter www.ggbo.de). Auch mit den Forderungen der BAG-S in ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf besteht eine große inhaltliche Übereinstimmung (BAG-S 2024). Die gemeinsame Grundlage der folgenden Vorschläge besteht darin, den Anspruch der Gefangenen auf Resozialisierung als das, was er ist – ein grundrechtlicher Anspruch gegen den Staat –, ernst zu nehmen. Anders als in den oben dargestellten Vorschlägen und Entwürfen steht also nicht die Perspektive der Strafvollzugsbehörden, sondern die Interessen der Gefangenen im Zentrum der Erwägungen. Das entspricht den Vorgaben des BVerfG, das zutreffend feststellt, „dass nicht beliebige Einschränkungen damit gerechtfertigt werden können, die gegebene Ausstattung der Justizvollzugsanstalt lasse nichts anderes zu. Grundrechte bestehen nicht nur nach Maßgabe dessen, was an Verwaltungseinrichtungen im konkreten Fall oder üblicherweise vorhanden ist.“ (BVerfG NJW 2013, 1941 Rn. 21 mwN) Das Gleiche gilt für die Arbeitsbedingungen.

Entwürfe zur Reform der Strafvollzugsgesetze

Bisher haben drei Bundesländer Reformentwürfe vorgelegt:

Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung der Gefangenenvergütung in den Landesjustizvollzugsgesetzen in Nordrhein-Westfalen vom 07. Juni 2024



www.landtag.nrw.de

Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften



www.justiz.bayern.de

Hamburg

Referentenentwurf zur Reform des Justizvollzugsrechts



www.hamburg.de

a) Bruttolohnsystem

Aus unserer Sicht ist das Bruttolohnsystem besser dazu geeignet, den Gefangenen den Wert ihrer Arbeit zu vermitteln, die mit der Vergütung verfolgten Zwecke zu erreichen und versteckte Ausbeutung zu verhindern (Mann 2024, S. 97 ff.). Auch in der von der Arbeitsgruppe als „eng bemessen“ bezeichneten Umsetzungsfrist von zwei Jahren wäre es sicherlich möglich gewesen, sich das beispielsweise in Österreich bereits erfolgreich praktizierte Regelungssystem zum Vorbild zu nehmen, bei dem sich die Vergütung der Gefangenen am Kollektivvertragslohn für Arbeitende des Metallgewerbes orientiert (Bundesministerium für Justiz 2020, S. 23).

Sollte in Zukunft eine solche wünschenswerte Anpassung erfolgen, muss allerdings auch dabei die Angemessenheit zwischen den verfolgten Zwecken und der Höhe des Gehaltes dergestalt berücksichtigt werden, dass ein Haftkostenbeitrag nicht in einer so großen Höhe einbehalten wird, dass das restliche

Geld nicht mehr ausreichend ist, um die sonstigen Zwecke (wie z. B. Unterhalts- und Ausgleichszahlungen) zu erfüllen.

b) Koalitionsfreiheit & betriebliche Mitbestimmung

Nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem BVerfG waren die Rechte Gefangener auf betriebliche und tarifliche Mitbestimmung. Dennoch wäre eine Stärkung bzw. grundsätzliche Gewährung dieser Rechte nicht nur aufgrund des Resozialisierungsanspruchs und des Angleichungsgebotes geboten. Betriebliche und gewerkschaftliche Mitbestimmung ermöglichen den Gefangenen das (Wieder-)Erlernen von demokratischer Mitbestimmung sowie das Erleben von Selbstwirksamkeit im eng regulierten Umfeld des Strafvollzugs. Mit Blick auf die widersprüchliche Rechtsprechung (OLG Hamm 2.6.2015 – III-1 Vollz (Ws) 180/15 und KG Berlin 29.6.2015 – 2 Ws 132/15 Vollz, NZA-RR 2015, 602) zu den rechtlichen Möglichkeiten gewerkschaftlicher Betätigung im Strafvollzug wäre hinsichtlich des nach Art. 9 III GG bestehenden Schutzes auch von Gefangenen eine gesetzgeberische Klarstellung wünschenswert.

c) Einbeziehung in Rentenversicherung

Für die Resozialisierung unentbehrlich und sozialpolitisch unbedingt erforderlich ist außerdem die Einbeziehung von Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung und die Zahlung der entsprechenden Beiträge durch die Vollzugsanstalten. Aktuell führt der Weg gerade für langjährige Gefangene nach der Entlassung unmittelbar in die Altersarmut und das trotz langjähriger Berufstätigkeit in Haft. Diese Situation, die ausschließlich durch die fehlende Bereitschaft der Länder zur Übernahme der entsprechenden Kosten aufrechterhalten wird, ist nicht nur zutiefst resozialisierungsfeindlich, sondern entspricht auch in keiner Weise den sozialstaatlichen Ansprüchen, die die allgemeine Rentenversicherungspflicht erfüllen soll. Darüber hinaus verstößt Deutschland durch die Nicht-einbeziehung von Gefangenen gegen internationalrechtliche Verpflichtungen und möglicherweise sogar gegen Verfassungsrecht (Dahmen 2011, S. 185, 297).

d) Unabhängige Forschung zur Resozialisierung durch Arbeit

Schließlich hat das Verfahren vor dem BVerfG gezeigt, dass die Forschungslage zur Situation im Strafvollzug ganz generell und speziell zur Resozialisierungswirkung von Arbeit prekär ist. Die Entwürfe der Länder erkennen die Erforderlichkeit von Begleitforschung und Evaluation der Neuregelungen zwar an, bleiben aber maximal vage, wenn es darum geht, wie diese konkret umgesetzt werden sollen.

Hier wäre die konkrete Planung von externen Forschungsprojekten, die durch die Länder ausgeschrieben und finanziert werden, notwendig, um die immensen Erkenntnislücken zu füllen und überhaupt in die Lage versetzt zu werden, ein wissenschaftlich fundiertes Resozialisierungskonzept zu entwickeln.

Autorinneninfos:



Lara Mann

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Arbeits- und Zivilrecht an der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Dort hat sie sich mit den Arbeitsbedingungen von inhaftierten Personen beschäftigt. Kontakt über die BAG-S.



Jaqueline Stein

Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Arbeitsrecht an der Martin-Luther-Universität Halle (Saale). In ihrer Promotion beschäftigt sie sich mit Gefangenengewerkschaften in Deutschland aus der Perspektive des Arbeits- und Verfassungsrechts.

Kontakt: jaqueline.stein@jura.uni-halle.de

Literatur

- Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz des Abgeordnetenhauses Berlin (2024): Inhaltsprotokoll der 35. Sitzung v. 21. Februar 2024. www.parlament-berlin.de/adoss/19/Recht/protokoll/r19-035-ip.pdf
- BAG-S (2024): Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) zum Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung der Gefangenenvergütung in den Landesjustizvollzugsgesetzen.
- Bundesministerium für Justiz Österreich (2020): Strafvollzug in Österreich. www.justiz.gv.at/strafvollzug/ziele-und-aufgaben.b3e.de.html#:~:text=Der%20österreichische%20Straf%2D%20und%20Maßnahmenvollzug,Dienst%20für%20unsere%20Gesellschaft%20leisten
- Dahmen, Carolin (2011): Die Verpflichtung zur Arbeit im Strafvollzug. 1. Auflage. Berlin: Peter Lang.
- Deutscher Bundestag (2024): BT-Drucksache 20/11873 v. 13.06.2024. dip.bundestag.de/vorgang/rentenversicherung-f%C3%BCr-inhaftierte/312424?f.deskriptor=Rentenversicherungsbeitrag&rows=25&pos=1&ctx=a
- Drügemöller, Lotta (2021): Tarif als Staatsgeheimnis, Telefonkosten im Knast. taz.de/Telefonkosten-im-Knast/15810712/
- Henjes, Holger (2018): Berliner Projekt „day-by-day“: Geldstrafentilgung durch freie Arbeit im Berliner Vollzug, in: Forum Strafvollzug, 2018/1, S. 33 - 35.
- Hillebrand, Johannes (2009): Organisation und Ausgestaltung der Gefangenearbeit in Deutschland. Mönchengladbach: Forum-Verl. Godesberg
- Hüttenrauch, Katrin (2015): Die Arbeit als Resozialisierungsfaktor. Baden-Baden: Nomos.
- Länderarbeitsgruppe des Strafvollzugausschusses (2024): Bericht zur Empfehlung von Eckpunkten eines Systems der Gefangenenvergütung. fragendestaat.de/dokumente/246189-bericht-zur-empfehlung-von-eckpunkten-an-den-strafvollzugausschuss-der-länder-nach-sondersitzung/
- Mann, Lara (2024): Gefangenearbeit im hessischen Strafvollzug – ein undurchsichtiges Geschäft. In: Kritische Justiz 2024/1, S. 97.
- Mann, Lara/Stein, Jaqueline (2023): Prekariat Gefängnis - Warum das Urteil des BVerfG zur Gefangenenvergütung nicht im Sinne der arbeitenden Inhaftierten ist, Verfassungsblog v. 22. Juni 2023. verfassungsblog.de/prekariat-gefängnis/
- Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (2024). Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung der Gefangenenvergütung in den Landesjustizvollzugsgesetzen. www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-2647.pdf
- Robbert, Florian (2023): Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Gefangenenvergütung – Neue Vorgaben für den Niedriglohnsektor hinter Gittern. In: Kritische Justiz 2023/4, S. 464.
- Treblin, Johanna (2022): Viel Geld für Wasser und Brot, Teures Essen in Gefängnissen. taz.de/Teures-Essen-in-Gefängnissen/15867768/

Steckbrief

Finanzierung der freien Straffälligenhilfe in Sachsen-Anhalt



Dachverband:

Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e.V.

Übersicht:

16 Träger im Bereich der Straffälligenhilfe mit 34 Projekten in den Bereichen:

- Täter-Opfer-Ausgleich
- Gefangenen- und Entlassenenfürsorge
- Jugendkriminalprävention

Beratung in allen JVAen in Sachsen Anhalt:

- JVA Burg (687 Haftplätze)
- Halle (666 Plätze)
- Volkstedt (206 Plätze)
- Jugendanstalt Raßnitz (382 Haftplätze)

Projekte und Angebote:

Täter-Opfer-Ausgleich:

- 9 Vereine mit 9 Projekten und einem einheitlichen Rahmenkonzept.
- + eine Koordinierungsstelle
- Fallzahlen 2023: 687 beteiligte Täter und 693 beteiligte Opfer (ohne Koordinierungsstelle)

Gefangenen- und Entlassenenfürsorge:

- ZEBRA (12 Vereine mit 13 Projekten) arbeitet mit allen JVAen und beinhaltet die Arbeit: Haftbegleitung, Haftentlassungsvorbereitung, Vermittlung in gemeinnützige Arbeit, allg. Beratung für straffällig gewordenen Menschen und deren An- und Zugehörige.
- MOVES (1Träger/1Projekt) arbeitet ausschließlich in der JA Raßnitz und kümmert sich dort um das Übergangsmanagement und die Nachsorge, der Männer, die im Offenen Vollzug sind.
- + eine Koordinierungsstelle
- Fallzahlen insgesamt 2023: 1.484 Fälle im Bereich Beratung und Begleitung (ohne Koordinierungsstelle)

Jugendkriminalprävention:

- Hier gibt es ganz unterschiedliche Projekte (7 Vereine/ 8 Projekte), die alle als Zielgruppe junge straffällige Menschen haben bzw. junge Menschen, die von Straffälligkeit bedroht sind.
- + eine Koordinierungsstelle
- Fallzahlen 2023: 1.651 Fälle im Bereich Beratung, Betreuung und Gruppenangeboten (ohne Koordinierungsstelle)

Finanzierung:

Diese drei Arbeitsbereiche werden zu 40% aus nationalen Kofinanzierungsmitteln des Landes und zu 60% aus Mittel der Europäischen Union finanziert.

Vor- und Nachteile der EU-Finanzierung:

Durch die EU-Förderung haben wir einen Bewilligungszeitraum bis 2028. Das ist derzeit sehr vorteilhaft. Es müssen keine Eigenanteile eingebracht werden. Wir werden voll finanziert. Es gibt Pauschalfinanzierungen, so dass wir Sachkosten in Höhe von 15 % unserer Personalkosten erhalten. 15% reichen nur zum Teil. Einige Vereine müssen zusätzliche Mittel aufbringen, damit die Projektarbeit überhaupt stattfinden kann. Wir sprechen also durchaus von einer prekären Finanzierung, die aber bis zum 31.12.2028 nahezu gesichert ist. Durch die Pauschalen hat sich die Abrechnung vereinfacht, so dass wir wieder etwas mehr Zeit für die eigentliche inhaltliche Arbeit haben. Problematisch für kleine Träger ist die Erstattungssituation bei Arbeitsunfähigkeit und Mutterschaft (Umlagen U1/U2). Sobald wir eine Umlage erhalten, muss diese als Einnahme verbucht werden. Diese Einnahme reduziert unsere Personalkosten, was dazu führt, dass dann auch die Höhe der Sachkosten sinkt. Letztlich führt dies dazu, dass sich kleine Vereine kaum noch halten können und die Vielfalt der Vereine zwangsläufig auf wenige große Träger minimiert wird.

Kontakt und weitere Informationen unter:

www.lvkr.de

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes. Die BAG-S begrüßt diese Initiative als einen Schritt zur Verbesserung der Lebensbedingungen inhaftierter Menschen und zur Förderung ihrer Resozialisierung.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 20. Juni 2023 in seinem Urteil „Gefangenenvergütung II“ (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17)¹ festgestellt, dass die bestehenden Regelungen zur Vergütung der Gefangenenarbeit in den Landesjustizvollzugsgesetzen nicht mit dem Resozialisierungsgebot des Grundgesetzes (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) vereinbar sind. Das Gericht betonte, dass das Resozialisierungsgebot den Gesetzgeber verpflichtet, ein umfassendes und wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln, das den aktuellen wissenschaftlichen Standards entspricht und im Gesetz klar erkennbar ist. Der Gesetzgeber muss die Zwecke, die im Rahmen seines Resozialisierungskonzepts mit der (Gesamt-)Vergütung der Gefangenenarbeit und insbesondere dem monetären Vergütungsteil erreicht werden sollen, im Gesetz benennen und widerspruchsfrei aufeinander abstimmen. Die Gefangenenarbeit und ihre Vergütung müssen dabei so gestaltet sein, dass die festgelegten Resozialisierungsziele tatsächlich erreicht werden können.

In ihrer Stellungnahme zur mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts im April 2022 hat die BAG-S² die Bedeutung einer angemessenen Vergütung für inhaftierte Menschen hervorgehoben, um ihre Arbeit zu würdigen und ihre finanzielle sowie soziale Lage während und nach der Haft zu verbessern. Eine faire Entlohnung ist nicht nur ein Ausdruck der Anerkennung für geleistete Arbeit, sondern auch ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Resozialisierung und die Vermeidung von Rückfälligkeit.

Nachfolgend möchten wir unsere Bewertung zu spezifischen Punkten des Gesetzentwurfs darlegen:

Art. 2 E – Aufgaben des Vollzugs

Wir begrüßen, dass die Zielsetzung der Resozialisierung in diesem Artikel aufgenommen wurde. Dennoch halten wir es für zielführend, die Aufgabe der Resozialisierung vor den Schutz der Allgemeinheit zu stellen. Das Grundrecht auf Resozialisierung ist zentral für die Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen in die Gesellschaft. Durch die klare Priorisierung der Resozialisierung in der Vollzugspraxis werden die Chancen erhöht, dass Inhaftierte nach ihrer Entlassung ein straffreies, eigenverantwortliches Leben führen können. Dies dient letztlich auch dem Schutz der Allgemeinheit.

Art. 3 E – Behandlung im Vollzug

Wir begrüßen ausdrücklich die Vorgabe, zukünftig die Behandlungsmaßnahmen an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen auszurichten, sowie den Fokus auf die Wiedereingliederung der Gefangenen zu setzen. Der Einbezug wissenschaftlicher Expertise ist eine zentrale Vorgabe im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes.

Art. 9 E – Vollzugsplan, Beteiligung der Gefangenen

Die Aufnahme aller Behandlungsmaßnahmen in den Vollzugsplan sowie die Anpassung der Maßnahmen an die spezifischen Bedürfnisse der Inhaftierten ist zu befürworten.

Der Vollzugsplan soll regelmäßig, mindestens aber alle 12 Monate, überprüft werden. Dieser Zeitraum ist zu lang, um Maßnahmen zu bewerten und aufgrund der Einschätzungen neu auszurichten. Aus diesem Grund sollte der Plan in der Regel alle 6 Monate in einer Vollzugsplankonferenz angepasst werden.

Darüber hinaus sollten die inhaftierten Personen an den Konferenzen beteiligt werden. Wenn nicht über die, sondern mit den betroffenen Personen gesprochen wird, kann dies die Bereitschaft zur Mitarbeit an dem Prozess stärken.

¹ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 20.06.2023 – 2 BvR 166/16 [Gefangenenvergütung II]

² BAG-S (2022): Positionierung zur Anhörung im BVerfG in der Sache „Gefangenenvergütung“. www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/Positionierung_der_BAG-S_BVerfG_Gefangenenverguetung.pdf

Art. 39 E – Beschäftigung

Es ist positiv, dass im Gesetzentwurf der Mehrwert von Beschäftigung im Vollzug betont wird. Dadurch wird Beschäftigung nicht nur unter dem Aspekt der Förderung der Erwerbstätigkeit für die Zeit nach der Entlassung betrachtet, sondern auch als Mittel zur Schaffung einer stabilen Alltagsstruktur während der Haft und als Möglichkeit für die inhaftierten Personen, Wertschätzung zu erfahren. Allerdings ist der in der Begründung genannte Aspekt (S. 8), dass arbeitende Gefangene ruhiger sind als nicht-arbeitende, hier verfehlt. Ordnung und Sicherheit im Vollzug sind zwar wichtige Voraussetzungen für einen geregelten Haftalltag, sie sind jedoch kein Behandlungsziel der Maßnahmen (siehe Art. 3).

"Die Anhebung des Arbeitsentgeltes und die Erhöhung der Freistellungstage (s. u.) sind als Merkmale der Anerkennung und Wertschätzung zu sehen. Allerdings verpasst es der Entwurf, durch die Entscheidung, die Arbeit im Strafvollzug nicht dem normalen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis anzupassen (Brutto-Prinzip), das Leben im Vollzug gemäß Art. 5 Abs. 1 Bay den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen."

Es würde sich empfehlen, im Gesetz auszuführen und zu konkretisieren, wie die oben genannten positiven Effekte durch Beschäftigung erreicht werden können. Denn eine Arbeitssituation kann im schlechten Falle auch demotivieren, herabsetzen oder die Gesundheit schädigen. Der Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses kommt deshalb eine wichtige Bedeutung zu. Die Anhebung des Arbeitsentgeltes und die Erhöhung der Freistellungstage (s. u.) sind als Merkmale der Anerkennung und Wertschätzung zu sehen. Allerdings verpasst es der Entwurf, durch die Entscheidung, die Arbeit im Strafvollzug nicht dem normalen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis anzupassen (Brutto-Prinzip), das Leben im Vollzug gemäß Art. 5 Abs. 1 Bay den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen. Damit ist „Arbeit im Vollzug“ weiterhin nicht mit einem normalen Arbeitsverhältnis zu vergleichen. Es fehlen bspw. übliche Arbeitnehmer:innenrechte oder Leistungen für die Altersvorsorge. Auch das Vergütungssystem lässt einen selbstbestimmten Umgang mit dem eigenen Einkommen nicht zu (s. u.).

Wir begrüßen, dass die berufliche Bildung im Art. 39 E Abs. 1 an erste Stelle gesetzt wird und damit als zentrales Ziel der Beschäftigung im Vollzug verstanden wird.

Art. 43 E – Arbeitspflicht

In der Begründung des Entwurfs wird behauptet, dass der Arbeitspflicht im Hinblick auf die Resozialisierung eine bedeutende Rolle zukommt (S. 9). Diese Aussage wird jedoch nicht belegt. Hierzu gibt es auch keine wissenschaftlichen Belege. Im aktuellen Hamburger Gesetzentwurf zur Reform des Hamburgischen Justizvollzugsrechts wird auf die Arbeitspflicht verzichtet. In der Begründung heißt es dort: „Die Arbeitspflicht hat in der Praxis bereits seit Langem kaum noch Relevanz. In aller Regel wollen die Gefangenen arbeiten. Verstöße gegen die Arbeitspflicht sind selten und ziehen noch seltener Disziplinarmaßnahmen gemäß den §§ 85 ff. der aktuell geltenden Fassung des HmbStVollzG nach sich.“³

Art. 46 E – Arbeitsentgelt

Wenn inhaftierten Menschen durch Arbeit in Haft vermittelt werden soll, welchen Wert Arbeit hat, muss dieser Wert neben den förderlichen Faktoren der Arbeit auch in der Vergütung für die Betroffenen spürbar sein. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil ausgeführt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, dass die geleistete Arbeit als angemessen vergütet gelten kann: „Die Anerkennung muss jedoch auch dann, wenn sie nicht allein in Geld, sondern zusätzlich durch nicht monetäre Vorteile erfolgt, einen Gegenwertcharakter für die geleistete Arbeit haben, der auch für die Gefangenen unmittelbar erkennbar ist [...] Die Art der Anerkennung muss jedenfalls geeignet sein, dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.“ (BVerfG, Urteil vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 166/16 -, Rn. 174)

Die Anhebung der Vergütungsgrundlage von 9 auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV stellt eine erhebliche Verbesserung der finanziellen Situation von inhaftierten Menschen dar. Der Entwurf stellt aber nur fest, dass diese Erhöhung verbunden mit den anderen Vergütungsbestandteilen angemessen sei (S. 11). Wissenschaftliche Studien, die die Einnahmen und Ausgaben von inhaftierten Personen untersucht haben und als Grundlage für eine solche Einschätzung dienen könnten, liegen nicht vor.

Fraglich ist, ob das im Gesetz neu formulierte Ziel, mit dem Arbeitsentgelt einen „eigenverantwortlichen Umgang mit Geld“ zu vermitteln (Art. 46 E Abs. 1 Satz 3), so erreicht werden kann. Denn nur über 3/7 des Entgeltes kann frei verfügt werden (Art. 50). Dies wären bei einem Monatseinkommen von ca. 500 Euro bei der Vergütungsstufe 4 (Entwurf S. 12) pro Tag ca. 7 Euro. Hiervon ist das Leben im Vollzug zu bewältigen. Die Einhaltung von Unterhaltungspflichten, eine Schuldentilgung oder Schadenswiedergutmachung können damit nicht gelin-

³ Gesetz zur Reform des Hamburgischen Justizvollzugsrechts, Entwurf, Begründung S. 7. www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bjv/veroeffentlichungen/information-ueber-rechtssetzungsverfahren-215674

gen. Insofern eignet sich dieses System nicht, um sich auf die Zeit nach der Haft vorzubereiten.

Die Erhöhung der Vergütung muss für die inhaftierten Menschen die Möglichkeit schaffen, neben den eigenen durch den Strafvollzug nicht gedeckten Bedarfe auch Unterhaltsleistungen zu bedienen, Schulden zu tilgen sowie Schadenswiedergutmachung zu leisten oder Ansparungen für die Zeit nach der Haft vorzunehmen (BVerfG, Urteil vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 166/16 -, Rn. 170). Die inhaftierten Menschen in dieser Weise zu befähigen, ermöglicht es auch, „... den Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines greifbaren Vorteils vor Augen zu führen“ (ebd.). Ein Stundenlohn, der nur einem Bruchteil des Mindestlohns entspricht, ist nicht geeignet, diesen Wert zu vermitteln, wenn er nicht um weitere Bestandteile ergänzt ist. Hierzu gehört bspw. die Einbeziehung der Arbeitenden in die gesetzliche Rentenversicherung, die im Entwurf fehlt und eine fehlende Anerkennung der Arbeitsleistung bedeutet (s. u.).

Der Entwurf verweist darauf, dass weitere Lohnsteigerungen den negativen Effekt hätten, dass Arbeitsplätze bei Unternehmern wegfallen würden (§. 12 f.), unter anderem aufgrund der geringen Produktivität der Arbeit im Vollzug. Nachprüfbar Belege für diese Aussage werden nicht vorgelegt. In den Anhörungen vor dem Bundesverfassungsgericht wurde dieses Argument auch in Zweifel gezogen. Insbesondere weil hier einseitig die Arbeitsqualität der inhaftierten Personen bemängelt wird, während Ursachen auch in der Ausstattung in den Anstalten und den Abläufen der Prozesse zu finden wären, die veränderbar sind.⁴

Art. 46a E – Entschädigung für entgangenes Entgelt

Die Einführung der Ausfallentschädigung ist ein begrüßenswerter Schritt. Insbesondere die Tatsache, dass Behandlungsmaßnahmen während der Arbeitszeit vergütet werden, ist positiv zu bewerten, da dies sicherstellt, dass Inhaftierte keinen Verdienstausfall erleiden. Die Regelung sollte unabhängig von der Tageszeit gelten, da sie sonst Inhaftierte benachteiligt, die außerhalb der Arbeitszeit an therapeutischen Maßnahmen teilnehmen müssen, was zu einem geringeren Anreiz führt.

Art. 46b E – Arbeitsurlaub und Anrechnung Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

Grundsätzlich begrüßen wir die Verdopplung der Freistellungstage von 1 auf 2 Tage für Personen, die zwei Monate zusammenhängend eine Beschäftigung ausgeübt haben. Allerdings wissen wir aus der Praxis, dass diese Freistellungstage aus unterschiedlichen Gründen für die Betroffenen nicht spürbar sind. Bei Menschen mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe, deren Entlassungszeitpunkt noch nicht feststeht, ist die Anrechnung nicht möglich, da sie einen Entlassungszeitpunkt voraussetzt. Die Freistellungstage sind auch dann nicht spürbar, wenn die Strafvollstreckungskammern bei der Bestimmung des Entlassungszeitpunktes die Haftfreistellungstage erst verlängernd berücksichtigen, um sie dann wieder abzuziehen. Diese Regelung genügt in dieser Form nicht den Anforderungen des BVerfG, das in seinem Urteil zur Gefangenenvergütung ausdrücklich gefordert hat, dass die Anerkennung auch dann, wenn sie nicht allein in Geld, sondern zusätzlich durch nicht-monetäre Vorteile erfolgt, einen Gegenwertcharakter für die geleistete Arbeit haben muss, der auch für die Gefangenen unmittelbar erkennbar ist.

Art. 46c E – Erlass von Verfahrenskosten

Der Entwurf sieht vor, dass Gefangene bei jeweils sechs Monaten zusammenhängender Beschäftigung Verfahrenskosten erlassen bekommen – und zwar in der Höhe der von ihnen erzielten Vergütung, höchstens aber 5 % der zu tragenden Kosten. Diese Regelung ermöglicht damit Personen mit langen Haftstrafen, die Verfahrenskosten zu reduzieren und damit ihre Ausgangslage bei der Entlassung zu verbessern. Sie hat aber nur einen sehr kleinen Effekt auf Personen, die Haftstrafen von weniger als 2 Jahren haben. Selbst bei durchgehender Beschäftigung würden sich die Verfahrenskosten für sie nur um einen Bruchteil reduzieren. Dabei wäre es ein wichtiger Schritt für die inhaftierten Personen, wenn sie ihre Schulden bei der Entlassung deutlich reduziert hätten. Die Regelung aus Hamburg sieht vor, dass bereits nach drei Monaten zusammenhängender Beschäftigung zehn Prozent erlassen werden können.⁵ Entsprechendes sollte auch in Bayern umgesetzt werden.

Zudem betrifft dieser Erlass nur die arbeitenden Personen. Es fehlt an einem Angebot der Schuldenregulierung von Verfahrenskosten für die inhaftierten Menschen, die aufgrund eines Mangels an Arbeitsplätzen oder aufgrund physischer und psychischer Einschränkungen keine Beschäftigung erhalten.

Art. 54 Satz 1 E – Taschengeld

Während das Arbeitsentgelt erhöht wird, wird die Berechnung des Taschengeldes so verändert, dass es nicht steigt. Taschen-

⁴ BAG-S (2022): Positionierung zur Anhörung im BVerfG in der Sache „Gefangenenvergütung“. www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/Positionierung_der_BAG-S_BVerfG_Gefangenenverguetung.pdf

⁵ Gesetz zur Reform des Hamburgischen Justizvollzugsrechts, Entwurf, Begründung S. 17.

geld erhalten unter anderem inhaftierte Personen, die bspw. aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können oder denen keine Arbeit zugewiesen werden kann und die keine anderen Einkommensquellen haben. Durch diese Änderung werden Personen, die unverschuldet nicht arbeiten können, benachteiligt. Zudem gefährdet es das soziale Klima im Vollzug. Denn die Kluft in der Entlohnung zwischen Arbeitenden und Nicht-Arbeitenden vergrößert sich durch den Entwurf erheblich. Dabei sollte eigentlich vermieden werden, wie es der Entwurf an anderer Stelle selbst betont, dass durch ein zu geringes Taschengeld „behandlungsfeindliche, subkulturelle Abhängigkeiten von anderen Gefangenen“ (S. 24) entstehen. Das Taschengeld sollte daher, wie bspw. im Hamburger Entwurf, äquivalent zur Vergütung steigen.⁶

Art. 63 Abs. 2 Satz 1 E – Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung

Die Einführung einer Kostenbeteiligung bei zahnmedizinischer Behandlung „im Umfang der Beteiligung gesetzlich Versicherter“ erscheint für die BAG-S bei der momentanen Regelung der Gefangenenvergütung problematisch. Inhaftierte Personen verfügen über ein deutlich geringeres Einkommen als Personen außerhalb des Vollzugs, sodass eine Gleichsetzung hier zu einer Überforderung führt. Sollte eine Angleichung erfolgen, wäre hier die Regelung nach § 55 Abs. 2 SGB V umzusetzen.

Art. 91 Abs. 1 Satz 4 E – Anwesenheitsrecht der Gefangenen bei Durchsuchung ihres Hafttraums

Die Aktualisierung dieses Artikels steht nicht im Zusammenhang mit der Gefangenenvergütung. Nach dieser Änderung ist zukünftig die Abwesenheit der inhaftierten Person bei Hafttraumdurchsuchungen die Regel. Die Änderung wird damit begründet, dass diese nach der Rechtsprechung des BayObLG (Beschluss vom 30.10.2023, NSTZ 2024, 249) erforderlich sei. Das OLG hat die geltende Rechtslage wie folgt zusammengefasst: „Der die Durchsuchung durchführende Bedienstete hat im Blick auf das Willkürverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu befinden, ob, wann und wie oft sowie auf welche Weise die Durchsuchung des Hafttraums eines Gefangenen erforderlich ist. Die zu treffende Ermessensentscheidung muss dabei die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zum Ziel haben, der Gefangene hat lediglich ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch der Anstaltsbediensteten.“ (ebd.)

Der jetzt im Gesetzentwurf eingefügte Satz „Bei der Durchsuchung von Hafträumen ist die Anwesenheit der Gefangenen nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“ soll klarstellen, dass der Grundsatz bei Hafttraumdurchsuchungen die Abwesenheit des Gefangenen ist. Die Anwesenheit von Gefangenen ist daher auf diejenigen Ausnahmefälle beschränkt, in denen positiv keine Anhaltspunkte für Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegen. Eine gesonderte Begründung für eine Durchsuchung in Abwesenheit des Gefangenen ist damit im Regelfall nicht erforderlich. Damit höhlt der Gesetzgeber, den Anspruch der Inhaftierten auf ermessensfehlerfreie Entscheidung wegen Willkürverbot und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus. Es ist der Akzeptanz der Entscheidungen nicht förderlich und begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken.

Artikel 166 Abs. 4 E – Trennung des Vollzugs

Die Aktualisierung dieses Artikels steht nicht im Zusammenhang mit der Gefangenenvergütung. Wir begrüßen die Anpassung des Grundsatzes der getrennten Unterbringung im Zusammenhang mit der Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes. Allerdings ist nicht zu erkennen, nach welchen Kriterien der Vollzug zukünftig entscheiden soll. Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der Umsetzung dieses Grundsatzes in besonderem Maße auf die individuellen Bedürfnisse der betroffenen Personen eingegangen werden muss. Trans- und intergeschlechtliche Inhaftierte sind häufig mit Diskriminierungen und besonderen Herausforderungen konfrontiert. Es ist daher essenziell, dass ihre Sicherheit und Würde im Vollzug gewährleistet und ein sensibler und respektvoller Umgang gefördert wird, der Diskriminierungen abbaut und den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Menschen gerecht wird.

Art 189 Abs. 1 E – Kriminologischer Dienst

Die regelmäßige Evaluation der Behandlungsmaßnahmen durch den kriminologischen Dienst ist positiv. Die Ergebnisse dieser Forschung sollten öffentlich zugänglich gemacht werden.

Notwendig ist ebenfalls die Beauftragung von Instituten der „freien Wissenschaft“, die keine weisungsgebundenen Behörden des Justizministeriums sind.

6 Ebd. S. 18.

Grundsätzlich: Notwendig ist ein Systemwechsel!

Grundlage für die Ausgestaltung des Strafvollzuges ist der Dreiklang des Angleichungsgrundsatzes, Gegensteuerungsgrundsatzes und des Eingliederungsgrundsatzes. So sollen nach Art. 5 Abs. 1 BayStVollzG (aktuelle Fassung) die Lebensbedingungen von Inhaftierten so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden. Dies schließt auch die Vollzugsgestaltung des Bereichs „Arbeit und Beschäftigung“ mit ein. Darüber hinaus soll Arbeit im Strafvollzug eine angemessene Anerkennung finden, um inhaftierten Menschen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines für sie greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.

Aktuell ist Arbeit im Strafvollzug deutlich von einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu unterscheiden. Die Arbeit begründet kein normales Arbeitsverhältnis mit in einem Arbeitsvertrag geregelten Rechten (Kündigungsschutz, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall usw.). Es ist weder eine gewerkschaftliche Vertretung noch eine betriebliche Organisation (wie z. B. Personalvertretung oder Betriebsrat) zugelassen. Dieses Sonderverhältnis setzt sich in der Form der Entlohnung fort, die nicht mit dem Arbeitgeber verhandelt wird, sondern sich nach der Eckvergütung richtet. Es werden für die Arbeit im Strafvollzug nur Beiträge für die Arbeitslosenversicherung gezahlt. Nicht gezahlt werden Beiträge für die Rentenversicherung und für die Kranken- und Pflegeversicherung. Für Gefangene, die im offenen Vollzug einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Strafvollzuges nachgehen, gelten hingegen die Regeln, denen alle anderen Arbeitsverhältnisse außerhalb der Gefängnismauern auch unterworfen sind.

Aus Sicht der BAG-S verpasst der vorliegende Gesetzentwurf die Chance, die Arbeit im Vollzug den alltäglichen Lebensbedingungen anzugleichen und damit die Anerkennung von Arbeit als wirksames Resozialisierungsmittel zu verorten. Ein geregeltes Arbeitsverhältnis ist eine wesentliche Bedingung für die Integration in die Gesellschaft und bietet die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe. Es ermöglicht nicht nur die Existenzsicherung, sondern auch die Möglichkeit zur selbstständigen Planung des eigenen Lebens sowie zur Absicherung von Krankheits-, Pflege- und der Altersvorsorge. Fehlende Arbeitnehmer:innenrechte und ein Vergütungssystem, welches einen selbstbestimmten und verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen Einkommen nicht zulässt, kann schwerlich das Vollzugsziel erreichen und den Wert regelmäßiger Arbeit für das Leben herausstellen. Hier ist ein Systemwechsel zu einem Bruttolohnsystem notwendig, nach dem Vorbild des Systems außerhalb des Strafvollzuges: Arbeitende Gefangene erhalten einen deutlich höheren (Brutto-)Lohn, von dem Beiträge für die Sozialversicherungen und auch Beiträge für Haftkosten, Schuldentilgung usw. abzuziehen sind. Zugleich erfolgt eine Angleichung an den Arbeitnehmer:innenstatus.

Wichtig ist, den Ausbau des offenen Vollzuges in Bayern zu forcieren. Nur im offenen Vollzug ist es aktuell möglich, ein reguläres Arbeitsverhältnis mit Sozialversicherungspflicht und üblichen Arbeitsbedingungen zu haben. Bayern weist im Bundesländervergleich die zweitniedrigste Quote der Unterbringung im offenen Vollzug (4,5 Prozent, bundesweiter Durchschnitt 14,7 Prozent) auf.⁷ Die Öffnung zu Arbeits- und Bildungsmaßnahmen außerhalb des Vollzuges ermöglicht, dass sich inhaftierte Personen auf sich rasch verändernde Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt, wobei insbesondere die Digitalisierung zu nennen ist, einstellen können.

Die Beschäftigungsquote betrug im Jahr 2023 in Bayern nach Angaben der Staatsregierung 51,03 % (S. 12). 26 % der inhaftierten Personen waren nicht arbeitspflichtig (ebd.). Mehr als jeder fünften inhaftierten Person konnte demnach keine Beschäftigung vermittelt werden. Hier sehen wir einen großen Handlungsbedarf. Um dem gesetzlichen Auftrag der Resozialisierung gerecht zu werden, müssen arbeitsfähige Menschen auch in Haft die Möglichkeit haben zu arbeiten. Eine besondere Förderung und Entwicklung ist zudem bei der Beschäftigungssituation von inhaftierten Frauen notwendig. Diese werden aufgrund der geringen Gefangenenpopulation momentan dahingehend benachteiligt, dass sie kaum Auswahl bei Arbeits- und Bildungsangeboten haben. Der Entwurf enthält keine Mindeststandards, die unabhängig vom Geschlecht einzuhalten sind.

Nicht zuletzt verpasst dieser Entwurf erneut die Chance, inhaftierte Menschen in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen, wodurch Altersarmut befördert wird. Gleichzeitig sollte die Neuregelung der Gefangenenvergütung, der sich alle Bundesländer nach und nach anschließen werden, auch gleichzeitig von gemeinsamen Standards ausgehen. Wir möchten daher darauf hinweisen, dass NRW von einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 37 Stunden und Bayern von 40 Stunden ausgeht.

Beteiligung der freien Straffälligenhilfe und der Wissenschaft

Für die Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Resozialisierungskonzepts, wie es das Bundesverfassungsgericht eingefordert hat, bedarf es der Beteiligung weiterer Expert:innen insbesondere der Wissenschaft für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik sowie der freien Straffälligenhilfe für die Thematik der Entlassungsvorbereitung und der Wiedereingliederung.

Die BAG-S ist bereit, den weiteren Gesetzgebungsprozess konstruktiv zu begleiten und bietet ihre Expertise an, um sicherzustellen, dass die neuen Regelungen zu einer erfolgreichen Resozialisierung beitragen.

⁷ Dünkel, Frieder/Harrendorf, Stefan/Geng, Bernd/Pruin, Ineke/Beresnatzki, Paul und Treig, Judith (2024): „Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern“. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Jg. 107, Heft Nr. 1, S. 11-35.

Kürzungen verhindern Rechtsanspruch auf Resozialisierung umsetzen

Umfrage der BAG-S zur Finanzierung der Freien Straffälligenhilfe

Einführung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege hatte im Juni 2024 eine bundesweite Umfrage zur finanziellen Situation der Freien Wohlfahrtspflege durchgeführt.¹ Das Ergebnis: Fast zwei Drittel der Einrichtungen mussten in den vergangenen Jahren aufgrund finanzieller Engpässe Angebote einschränken oder ganz einstellen. Mehr als drei Viertel rechnen bis 2025 mit weiteren Einschränkungen.

Von dieser Entwicklung sind auch viele Träger der Freien Straffälligenhilfe betroffen. Vor diesem Hintergrund hat die BAG-S eine Erhebung zur Finanzierung der Freien Straffälligenhilfe in Deutschland durchgeführt. Ziel war es, das Ausmaß der Finanzierungslücken zu erfassen und Kürzungen sichtbar zu machen.

Die wichtigsten Ergebnisse:

1/3

Ein Drittel der Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe musste 2024 ein Finanzierungsdefizit ausgleichen. Dies geschah vor allem durch Einschränkung der Angebote und Personalabbau. Die Arbeitsbelastung ist gleichgeblieben oder sogar gestiegen. Mit weniger Geld soll und muss also gleich viel und mehr geleistet werden.

1/2

Jede zweite Einrichtung gibt an, dass die Finanzierung im Jahr 2025 nicht so gesichert ist, dass alle geplanten Projekte umgesetzt werden können. Es wird erwartet, dass Angebote und Leistungen weiter eingeschränkt oder ganz eingestellt werden müssen.

2/3

Knapp zwei Drittel bewerten die Angebote der Freien Straffälligenhilfe vor Ort als nicht ausreichend. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen die Träger vor allem eine ausreichende Finanzierung und Planungssicherheit.



GRAFIK 1:
Antworten aus 14 Bundesländern

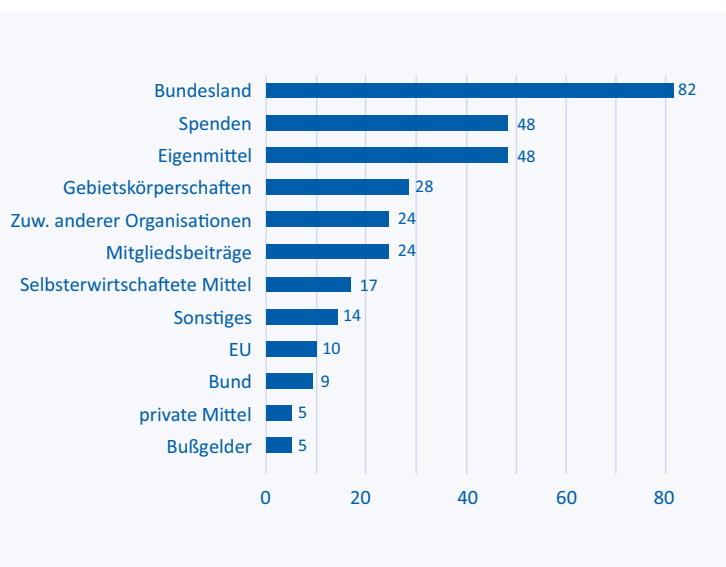
Zur Umfrage

Die teilstandardisierte Online-Befragung umfasste 17 Fragen und fand im Zeitraum vom 16. September bis 1. Oktober 2024 statt. Die Teilnahme erfolgte anonym und freiwillig. Die Befragung wurde über die E-Mail-Verteiler und Newsletter der BAG-S und ihrer Mitgliedsverbände beworben. Insgesamt gingen 109 auswertbare Fragebögen ein. Diese bilden eine aussagekräftige Grundlage für die Freie Straffälligenhilfe in Deutschland. Es gibt Teilnehmende aus 14 Bundesländern (Grafik 1). Ein Träger ist bundesweit tätig.

Bezogen auf die Anzahl der Mitarbeitenden haben sich überwiegend (71 %) kleinere Einrichtungen bzw. Projekte mit bis zu 5 hauptamtlichen Mitarbeitenden (Vollzeitäquivalente), die in der Straffälligenhilfe tätig sind, an der Befragung beteiligt. Zwischen sechs und 20 Mitarbeitende haben 18 % der Einrichtungen und in 7 % der Fälle handelt es sich um Organisationen mit mehr als 20 Mitarbeitenden. In 4 % der Fälle wurde nicht geantwortet.

¹ BAGFW (2024): Sozialkürzungen verhindern. In Zusammenhalt investieren. Umfrage zur finanziellen Lage der sozialen Arbeit.

GRAFIK 2:
Durch wen wird Ihr Angebot finanziert?



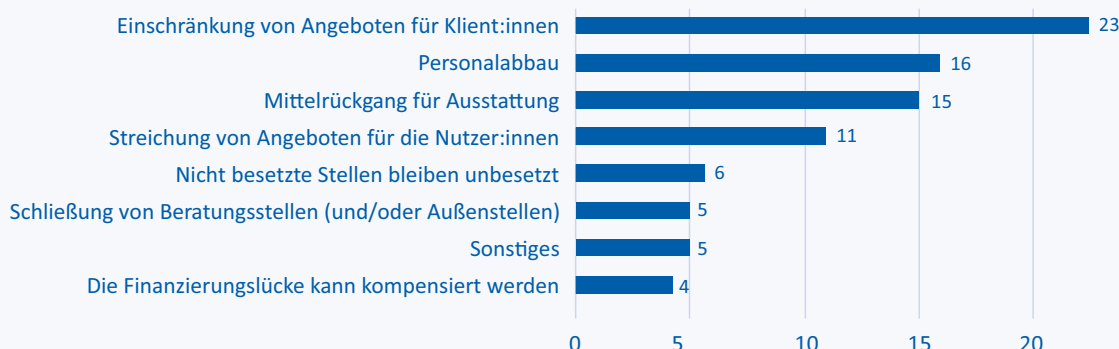
Die Finanzierungsstrukturen der Freien Straffälligenhilfe sind bundesweit sehr unterschiedlich.¹ So weisen die Projekte überwiegend Mischfinanzierungen auf. Am häufigsten wird die jeweilige Landesfinanzierung angegeben. Drei Viertel aller Einrichtungen erhalten Mittel des Landes (vgl. Grafik 2). Fast jedes zweite Projekt muss zudem Eigenmittel einbringen² und Spenden einwerben.³ Leistungen des Bundes oder der EU spielen vergleichsweise selten eine Rolle.

¹ Vgl. hierzu: Schwerpunkt „Finanzierung der Freien Straffälligenhilfe“ im Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 2, 2024. www.bag-s.de

² Bei den Antworten zu den Eigenmitteln zeigte sich eine große Spannweite bei der Höhe des Anteils an der Gesamtfinanzierung. Dieser lag zwischen 0,5 % und 30 %.

³ Spenden fallen in der Regel unter die Eigenmittel. Da bei dieser Frage Mehrfachnennungen möglich waren, ist das Ergebnis hier nicht ganz eindeutig. Bei 21 Projekten, die Spenden erhalten, werden allerdings keine Eigenmittel fällig.

GRAFIK 3:
Welche Auswirkungen hat die Finanzierungslücke in 2024?



Finanzierung der Freien Straffälligenhilfe in 2024

Auf die Frage, ob die Finanzierung der Angebote der Freien Straffälligenhilfe im Jahr 2024 so gesichert ist, dass alle Projekte und Angebote wie geplant durchgeführt werden können, antworten knapp 60 % der Befragten mit ‚Ja‘. Demgegenüber geben 32 % an, bereits in diesem Jahr mit einer Finanzierungslücke konfrontiert zu sein. Welche konkreten Auswirkungen hat dies in diesen Fällen? Die überwiegende Anzahl gibt an, Angebote für Klient:innen einschränken zu müssen (Grafik 3). Gleichzeitig werden häufig Personal- und Sachkosten reduziert. In elf Fällen mussten Angebote für Nutzer:innen gänzlich gestrichen werden.

„32 % der Projekte sind bereits in 2024 mit einer Finanzierungslücke konfrontiert.“

Die Ursache für die Finanzierungslücken wird überwiegend auf Landesebene gesehen. 15 Befragte geben an, dass die Kürzung der Landesmittel ursächlich sei. Ebenso viele geben an, dass stagnierende Landesmittel bei gleichzeitig steigenden Personal- und Sachkosten die Lücke entstehen lassen. 13 Einrichtungen gaben an, dass die Landesmittel zwar erhöht wurden, diese Erhöhung aber die Kostensteigerungen nicht ausgleichen konnte. Nach dem Land folgt an zweiter Stelle die Kommune. Hier geben 14 Antwortende an, dass die Leistungen stagnieren, während die Kosten steigen.

Entwicklung der Arbeitsbelastung

Ein Drittel der Einrichtungen stehen derzeit vor einer Finanzierungslücke. Wir wollten wissen, inwieweit die Fallzahlen, also der Arbeitsaufwand in den Projekten, bisher abgeschätzt werden kann. Hier geben 51 Antwortende an, dass die Fallzahlen im Vergleich zu 2023 als gleichbleibend erwartet werden.

Demgegenüber gehen 46 Teilnehmende von steigenden Fallzahlen aus. Zehn gehen von einem Rückgang aus.

Eine Relativierung der Finanzierungslücke durch sinkende Fallzahlen wird mehrheitlich nicht erwartet. Das Gegenteil ist der Fall: Von den o. g. 32 %, die eine Finanzierungslücke erwarten, gehen 44 % von gleichbleibenden und 41 % von steigenden Fallzahlen aus. Mit weniger Geld soll und muss also gleich viel und mehr geleistet werden.

„Mit weniger Geld soll und muss also gleich viel und mehr geleistet werden.“

Wenig überraschend sind daher auch die Antworten auf die Frage, ob das Angebot der Freien Straffälligenhilfe vor Ort ausreichend sei. Hier geben nur 24 % der Befragten an, dass das Angebot ausreichend sei. Damit wird deutlich, dass in einer Situation, in der die Angebote im sozialen Bereich in weiten Teilen des Landes ohnehin schon prekär sind, fehlende Finanzierungszusagen zu einer weiteren Ausdünnung des Angebots führen.

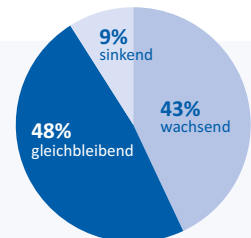
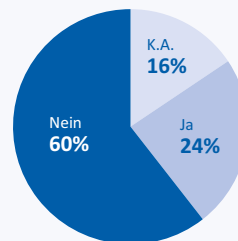
Was erwartet die freie Straffälligenhilfe in 2025?

Die Prognosen und Erwartungen der Träger der Freien Straffälligenhilfe sind für 2025 besorgniserregend. Die Herausforderungen in der Finanzierung und die damit verbundenen Einschnitte werden die bereits knappen Ressourcen der Einrichtungen weiter belasten. Mehr als die Hälfte der Befragten (51 %) bewertet (Stand Ende September 2024) die Finanzierung im Jahr 2025 als nicht so gesichert, dass alle Projekte und Angebote wie geplant durchgeführt werden können.

„Jede dritte Einrichtung gab an, dass Angebote für die Nutzer:innen ganz gestrichen werden.“

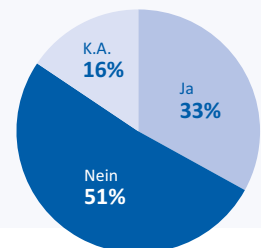
Dies bedeutet, dass Angebote und Leistungen bei unverändertem Bedarf eingeschränkt oder eingestellt werden und Personal abgebaut wird (vgl. Grafik 7). Jede dritte Einrichtung gibt an, dass Angebote für die Nutzer:innen ganz gestrichen werden. Statt einer Trendwende ist damit eine weitere Verschärfung der Unterversorgung zu erwarten. Langfristig aufgebaute Strukturen gehen verloren.

GRAFIK 4:
Welche Fallzahlen erwarten Sie in 2024?

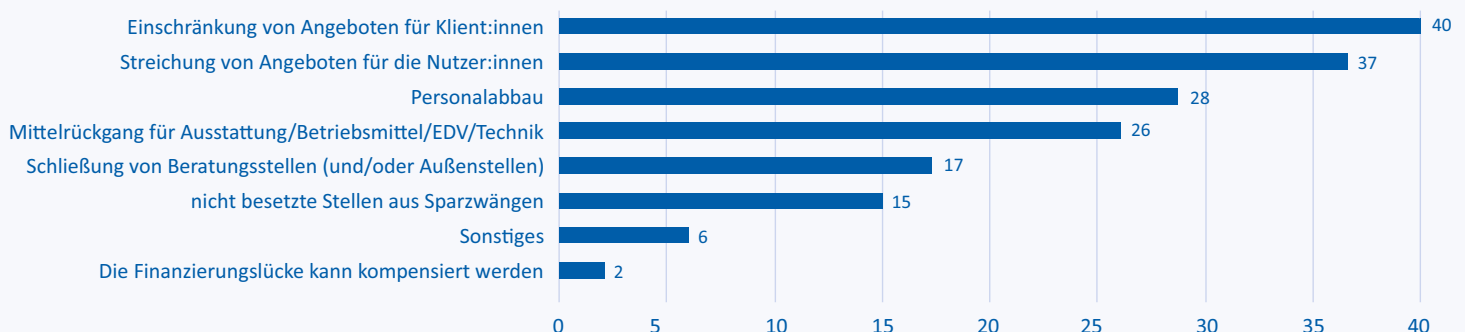


GRAFIK 5:
Ist das Angebot der freien Straffälligenhilfe vor Ort ausreichend?

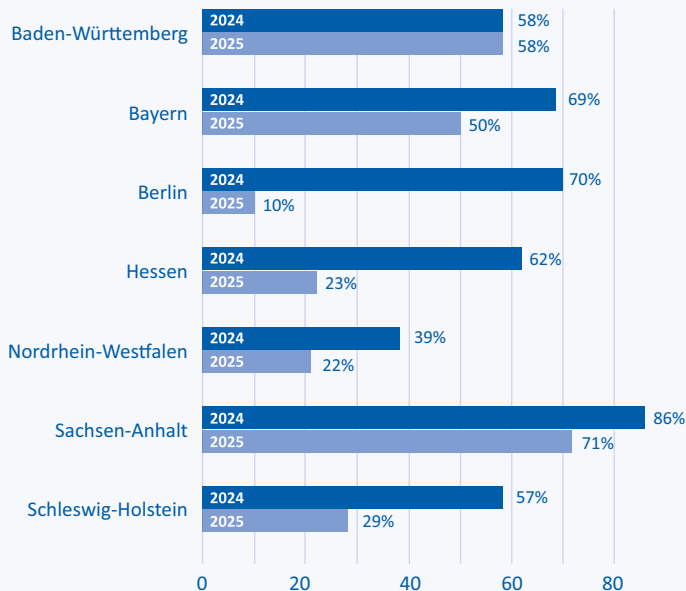
GRAFIK 6:
Ist die Finanzierung der Angebote in 2025 gesichert?



GRAFIK 7:
Welche Auswirkung wird die Finanzierungslücke in 2025 haben?



GRAFIK 8:
Ist bei allen geplanten Angeboten und Projekten die Finanzierung in 2024/2025 gesichert?
(Vergleich nach ausgewählten Bundesländern)



Auch für 2025 sehen die Befragten die Hauptursache in einer unzureichenden Finanzierung durch die Länder: 30 erwarten eine Kürzung, 28 eine unzureichende Erhöhung bei steigenden Kosten und 24 eine Stagnation bei steigenden Kosten. An zweiter Stelle wird die Kürzung der kommunalen Mittel gesehen.

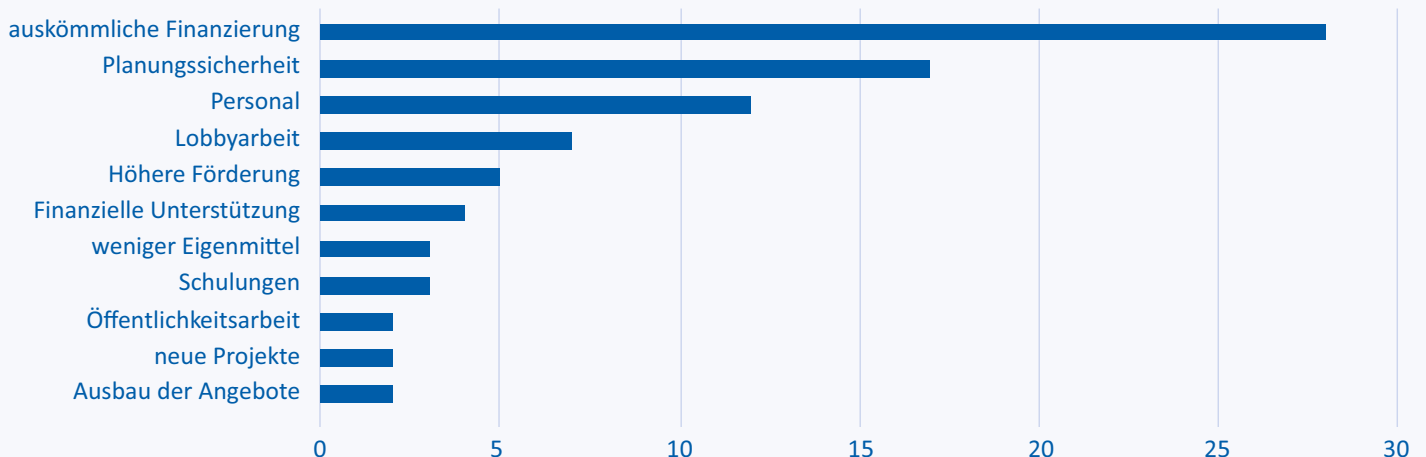
Unterschiede in den Bundesländern

Die Umfrage zeigt eine große Unsicherheit bezüglich der Finanzierung der Freien Straffälligenhilfe in den Jahren 2024 und 2025 in Deutschland. Dabei gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern (vgl. Grafik 8). Dies erklärt sich teilweise aus der sehr unterschiedlichen Struktur der Freien Straffälligenhilfe in Deutschland und den sehr unterschiedlichen Finanzierungsmodellen und Kooperationsformen mit der Justiz.

„Die prekäre Finanzierung, die sich nach den Ergebnissen dieser Befragung im Jahr 2025 noch verschärfen wird, gefährdet die Arbeit der Einrichtungen.“

Unsere letzte Frage thematisiert ganz offen: Was brauchen die Träger und Projekte der Freien Straffälligenhilfe, um ihrem Auftrag gerecht zu werden und sich bedarfsgerecht für die Belange straffällig gewordener Menschen und deren Reintegration einsetzen zu können?

GRAFIK 9:
Welche Unterstützung benötigen Sie, um die Angebote bedarfsgerecht umzusetzen?



Am häufigsten wird eine ausreichende Finanzierung genannt (vgl. Grafik 9). Die prekäre Finanzierung, die sich nach den Ergebnissen dieser Befragung im Jahr 2025 noch verschärfen wird, gefährdet die Arbeit der Einrichtungen. An zweiter Stelle wird ein weiteres großes Problem deutlich: Der Wunsch nach Planungssicherheit. Die oft nur kurzfristigen Zusagen der Landeshaushalte für nur ein Jahr, die jedes Jahr neu beantragt werden müssen und auf die es oft erst zum Jahreswechsel Antworten und Zusagen gibt, stellen für die freien Träger ein großes Problem dar.

„Durch gezielte Investitionen in die Prävention können zudem hohe Folgekosten vermieden werden, die nach dem Eintreten einer Straftat entstehen würden.“

Dies gilt auch für den nächsten Punkt: Fachkräftegewinnung. Gut qualifiziertes Personal kann nur gewonnen und gehalten werden, wenn es eine langfristige Planungssicherheit in der Beschäftigung gibt. Diese Sicherheit fehlt bei den derzeitigen Finanzierungsmodellen, die von der Kassenlage der Landeshaushalte und politischen Strömungen abhängig sind.

Kürzungen gefährden Resozialisierung

Eine ausreichende Finanzierung der Freien Straffälligenhilfe ist unabdingbar, um eine nachhaltige Resozialisierung zu gewährleisten und Rückfällen straffällig gewordener Menschen vorzubeugen. Dies liegt nicht nur im Interesse der Betroffenen und ihrer Angehörigen, sondern auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit. Menschen, die nach ihrer Entlassung gut betreut werden und soziale Unterstützung erfahren, sind weniger gefährdet, erneut straffällig zu werden. Die Freie Straffälligenhilfe leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Wiedereingliederung, zur Förderung eines sicheren Zusammenlebens und zum Opferschutz. Durch gezielte Investitionen in die Prävention können zudem hohe Folgekosten vermieden werden, die nach dem Eintreten einer Straftat entstehen würden.

„Menschen, die nach ihrer Entlassung gut betreut werden und soziale Unterstützung erfahren, sind weniger gefährdet, erneut straffällig zu werden.“

Die Kürzungen bei der Freien Straffälligenhilfe bedeuten jetzt schon einen Rückgang an Angeboten, den Verlust von qualifiziertem Fachpersonal und das Ende von gewachsenen Strukturen im Hilfesystem der Wohlfahrtspflege. Im Jahr 2025 droht sich diese Entwicklung fortzusetzen. Die Lücken, die durch die geplanten Kürzungen entstehen würden, können von den öffentlichen Trägern (staatliche Straffälligenhilfe) nicht adäquat geschlossen werden. Diese sind ausgelastet und teilweise überlastet.

Kürzungen in der Freien Straffälligenhilfe im Besonderen schwächen nicht nur die soziale Infrastruktur, den Zusammenhalt und die öffentliche Sicherheit – sie widersprechen auch dem verfassungsrechtlich gesicherten Recht auf Resozialisierung, welches zur Erfüllung angemessene Angebote und Leistungen benötigt.

Unsere Forderungen

- » Wir brauchen eine auskömmliche Finanzierung der freien Straffälligenhilfe in Deutschland.
- » Die Träger brauchen langfristige Planungssicherheit, auch um Fachkräfte zu gewinnen und fortzubilden.
- » Die Gewährleistung des Rechts auf Resozialisierung benötigt bundesweit vergleichbare Angebote, denn der Zugang zu Hilfe darf nicht vom Wohnort abhängig sein.

Ein Gefängnis für Frauen

Zur Vergeschlechtlichung von Kriminalität und bundesdeutschem Strafvollzug (1970–1990er)

von Prof. Dr. Friederike Faust und Klara Nagel

Einleitung

In den 1990er Jahren wurde im Zuge allgemeiner Strafvollzugsreformen auch der Berliner Frauenvollzug mit dem Ziel reformiert, Resozialisierung stärker entlang der Bedürfnisse und den Lebensbedingungen straffälliger Frauen auszurichten. Zwei Dekaden zuvor hatten bereits feministische Kriminolog:innen und Praktiker:innen aus dem Strafvollzug begonnen, den Androzentrismus des bundesdeutschen Justizvollzugs zu kritisieren und geschlechtergerechtere Haftbedingungen zu fordern. In diesen Debatten wurde ein neues vergeschlechtlichtes Wissen um Norm- und Gesetzesüberschreitungen von Frauen entworfen, das maßgeblich dazu beitrug, den Frauenvollzug – nicht nur in Berlin – zu reformieren.

"In diesen Debatten wurde ein neues vergeschlechtlichtes Wissen um Norm- und Gesetzesüberschreitungen von Frauen entworfen, das maßgeblich dazu beitrug, den Frauenvollzug – nicht nur in Berlin – zu reformieren."

Mit diesem Beitrag möchten wir erstens diese Entwicklungen historisch nachzeichnen, um ein besseres Verständnis der jüngsten Geschichte des Justizvollzugs zu erlangen. Zweitens möchten wir zu einer Diskussion darüber beitragen, wie Konzepte von Kriminalität, Strafe und Behandlung vergeschlechtlicht sind, d.h. welche Ideen von „Männlichkeit“ und „Weiblichkeit“ ihnen zugrunde liegen und in der Praxis zur Anwendung kommen.¹ Unser Anliegen ist es nicht, die Richtigkeit der neuen Kriminalitätstheorien oder die Effektivität der entsprechenden Behandlungsansätze zu überprüfen. Vielmehr geht es uns im Sinne einer wissenshistorischen Perspektive darum nachzuvollziehen, wie dieses neue Wissen Straffälligkeit von Frauen und straffällige Frauen konstituierte und strafvollzugliche Reaktionen als ‚frauenspezifisch‘ plausibilisierte. Dafür werden wir im Folgenden das neu entstandene Wissen

über straffällige und inhaftierte Frauen an der Schnittstelle von Strafvollzugspraxis, Straffälligenhilfe und feministischer Kriminologie skizzieren, das den bisherigen Strafvollzug als geschlechterungerecht kritisierbar machte und Veränderungen erforderlich erscheinen ließ. Sodann zeichnen wir anhand der Berliner Vollzugsreform konkrete Neukonzeptionen nach, die einen geschlechtergerechten Strafvollzug ermöglichen sollten.

Unsere Analyse basiert auf einem qualitativen multimethodischen Vorgehen: Um die Entstehung eines neuen Wissens um ‚Frauenkriminalität‘ nachzuvollziehen, haben wir die einflussreichsten feministisch-kriminologischen Veröffentlichungen der 1970 bis 1990er Jahre und die Publikationen jener Fachtagungen, die zwischen 1981 und 1993 im stattfanden, analysiert². Wir führten neun semistrukturierte Interviews mit Personen aus dem Strafvollzug, der Justizverwaltung und der Kriminologie, um die Dynamik und Ausstrahlungskraft der damaligen Debatten nachzuvollziehen. Zuletzt analysierten wir Protokolle des Berliner Abgeordnetenhauses, Abschlussberichte des Reformprozesses sowie unveröffentlichte Dokumente aus dem Privatarchiv des Berliner Vollzugsbeirats, um zu rekonstruieren, welche Reformmaßnahmen letztlich wie begründet und umgesetzt wurden.

Ein neues Wissen um Frauen und Kriminalität entsteht

In den 1970er Jahren begannen Kriminologinnen wie Elsbeth Bröckling, Marlis Dürkop, Dietlinde Gipser, Gertrud Hardtmann und Marlene Stein-Hilbers die Vernachlässigung von Frauen in der westdeutschen Nachkriegskriminologie anzumahlen (Dürkop/Gipser 1978; Dürkop/Hardtmann 1978; Gipser/Stein-Hilbers 1980). Die mit Blick auf männliche Straftäter entwickelten Kriminalitätstheorien und die daraus resultierenden Formen und Praxen des Vollzugs, so argumentierten sie, ließen sich nicht ohne weiteres auf Frauen anwenden. Stattdessen

1 Dieser Beitrag ist die übersetzte und stark gekürzte Version des Artikels Faust/Nagel (2024). Er entstand im Rahmen des Forschungsprojekts „Crimsapes. Navigating Citizenship through European Landscapes of Criminalisation (2020–2024, Leitung: Prof. Beate Binder, gefördert durch das NORFACE Programm Democratic Governance in a Turbulent Age). Wir bedanken uns herzlich für die finanzielle Förderung sowie bei unserem Kooperationspartner, dem Berliner Vollzugsbeirat, für die hilfreiche Unterstützung bei der Recherche.

2 Diese Tagungen waren: „Frauen als Täter, Opfer und Bestrafte,“ 6. Tagung der Internationalen Akademie für Kriminalitätsprophylaxe, 1981 in Bad Nauheim; „Weibliche und männliche Kriminalität,“ des Schweizerischen Nationalkomitees für Geistige Gesundheit, 1981; „Neue Wege der Kriminalpolitik im Umgang mit straffälligen Frauen,“ Fachkonferenz des AWO-Bundesverbands, 1987 in Remagen-Rolandseck; „Frauen in Haft. Für einen besseren Umgang mit straffälligen Frauen,“ Tagung der Evangelischen Akademie Loccum 1991; „Nicht länger schweigen! Fraueninhaftierung und Gewalt,“ Tagung der Evangelischen Akademie Loccum, 1993. Die Tagungsbeiträge wurden publiziert in: Haesler (1982), Nass (1982), AWO Bundesverband (1987) und Greive (1992, 1995).

legten sie die ersten³ deutschsprachigen soziologisch und sozialpsychologisch argumentierenden Studien über straffällige Frauen vor, in denen sie ‚Frauenkriminalität‘ als eigenständiges Phänomen behandelten, und regten damit intensive Debatten in den folgenden circa fünfzehn Jahren an: Auf mehreren Fachkonferenzen in den 1980er und 90er Jahren und in den entsprechenden Publikationen wurde eine Vielzahl heterogener Ansätze vorgestellt, die sich im Laufe der Jahre zu einem gemeinsamen Wissen zusammenfügen sollten: Teilnehmer:innen aus Kriminologie, Psychiatrie, der Sozialen Arbeit und Straffälligenhilfe, aus den Ministerien und der Gefängnisverwaltung und vereinzelt ehemals inhaftierte Frauen begannen, die Reaktionen der Strafjustiz auf straffällig gewordene Frauen zu kritisieren und verknüpfen dabei wissenschaftliche Überlegungen und Praxiserfahrungen, um ein gemeinsames Verständnis von ‚Frauenkriminalität‘ und den Bedürfnis- und Lebenslagen inhaftierter Frauen zu generieren.⁴

In den Professionen übergreifenden Debatten berichteten Strafvollzugspraktiker:innen von straffälligen Frauen als passiv, fürsorglich und beziehungsorientiert, aber auch als von Abhängigkeiten, geringem Selbstwertgefühl und der Unfähigkeit, vertrauensvolle und respektvolle Beziehungen aufzubauen, gezeichnet. So Helga Einsele und Hanna Dupuis:

„Sie kommen meist aus der sozialen Unterschicht, sind sehr häufig in verschiedenen Heimen aufgewachsen oder lebten in gestörten Familien. Auffallend ist bei ihnen allen das geringe Selbstwertgefühl und ihre starke Egozentrik. Sie sind leicht aggressiv und misstrauisch; dahinter steckt eine tiefe Kontaktsehnsucht.“ (1978, S. 63)

Häufig wurden diese wahrgenommenen Eigenschaften mit den von den Frauen berichteten Erfahrungen von Missbrauch und Vernachlässigung in der Kindheit sowie mit häuslicher Gewalt und missbräuchlichen Beziehungen in Verbindung gebracht (Dürkop 1981; Einsele 1982). Die feministisch-kriminologischen Studien verstanden diese Eigenschaften sowie die Gesetzesverletzungen aus der doppelt unterdrückten Position der Frauen heraus und lieferten eine materialistische Theorie der Geschlechterverhältnisse. Auf Basis ihrer gruppentherapeutischen Arbeit mit inhaftierten Frauen schlussfolgerten die Wissenschaftler:innen und Frauenrechtler:innen Marlies Dürkop und Gertrud Hardtmann: „Sie sind wie der Mann den Bedingungen kapitalistischer Lohnarbeit unterworfen und sie werden zusätzlich durch den Mann unterdrückt.“ (1974, S. 226) Mit dem Hinweis darauf, dass es einen qualitativen Unterschied zwischen der Kriminalität von Frauen und Männern gebe, nämlich dass Frauen im Gegensatz zu Männern voran-

gig gewaltfreie minderschwere Delikte verübten, wurde die Gesetzesübertretung von Frauen vor allem aus „den Widersprüchen der sozialen Lage der Frau in der kapitalistisch-patriarchalisch strukturierten Gesellschaft“ (Bröckling 1980, S. 3) heraus erklärt. So diene Diebstahl und Betrug dazu, wirtschaftliche Abhängigkeiten und Unzulänglichkeiten zu kompensieren (Gipser 1980). Drogenkonsum (und entsprechende Beschaffungskriminalität) fungiere als passive Bewältigungsstrategie, die aus einer „lebenslange[n] Erziehung zur Anpassung an andere und zur Beachtung sozialer Normen“ (Stein-Hilbers 1980, S. 100) resultiere. Körperlich schädigende Handlungen, wie z. B. die Vernachlässigung von Kindern oder die wenigen Tötungsdelikte, wurden als Versuche gelesen, der sozialen Rolle der Frau bzw. ihrer Unterdrückung zu entkommen (Dürkop/Hardtmann 1974; Gipser 1975; Bröckling 1980; Maelicke 1995). In den Worten der damaligen niedersächsischen Justizministerin Heidi Alm-Merk sind diese Taten „Folgen einer, zumindest subjektiv gesehen, ausweglosen Situation“ (1992, 35). Solche auf den qualitativen Unterschied zur männlichen Kriminalität hinweisenden Argumente wurden durch Statistiken ergänzt, die die deutlich geringere Beteiligung von Frauen an Gesetzesverstößen im Allgemeinen und an gewaltsamen Handlungen im Besonderen betonten (Wieben 1992, 73).

In diesem neuen Verständnis von ‚Frauenkriminalität‘ ist es das soziale Geschlecht, bzw. die soziale Position von Weiblichkeit innerhalb eines ökonomisch-patriarchalen Unterdrückungsverhältnis, das die Grenze zwischen Schuld und Unschuld, Opfer und Täter:in, Strafe und Hilfsbedürftigkeit verschwimmen lässt. Inhaftierte Frauen werden primär als re-aktiv, vulnerable und bedürftig, jedoch kaum als gefährlich, berüchtigt oder moralisch verwerflich verstanden. In einem differenz- und zweigeschlechtlichen Sinne werden sie dabei als eigenständige Gruppe, die über ökonomische und heterosexuelle Verhältnisse auf das Gegengeschlecht bezogen ist, konstituiert.

„In diesem neuen Verständnis von ‚Frauenkriminalität‘ ist es das soziale Geschlecht, bzw. die soziale Position von Weiblichkeit innerhalb eines ökonomisch-patriarchalen Unterdrückungsverhältnis, das die Grenze zwischen Schuld und Unschuld, Opfer und Täter:in, Strafe und Hilfsbedürftigkeit verschwimmen lässt.“

3 Bereits seit den Anfängen der Kriminologie stellt ‚Frauenkriminalität‘ ein Forschungs- und Praxisfeld dar, das jedoch lange Zeit von biologisch und moralisch argumentierten Ansätzen durchzogen war, bevor es von der westdeutschen Nachkriegskriminologie zunächst außer Acht gelassen wurde.

4 Eine wichtige Vorreiterin war zudem die Juristin Helga Einsele, die von 1947 bis 1975 das Frankfurter Frauengefängnis Preungesheim leitete und dort früh viele progressive Änderungen bewirkte, die später teils gesetzlich kodifiziert und zum Standard ernannt wurden (Einsele 1994).

Auf den Fachkonferenzen wurden ganz im Sinne der damaligen gesellschaftspolitischen Infragestellung staatlicher Disziplinarmacht sowie der „Therapeutisierung“ (Streng 2011) des Vollzugs vielzählige Ideen artikuliert, wie nun angemessen auf dieses neue Verständnis von ‚Frauenkriminalität‘ reagiert wer-

den könnte. Diese reichten von der generellen Abschaffung von Haftstrafen für Frauen (Alm-Merk et al. 1992) und der Entkriminalisierung frauenspezifischer Straftaten (Simmedinger 1992; Kawamura/von den Driesch 1995, S. 35) über umfassende Reformen des bestehenden Strafvollzugs (Alm-Merk et al. 1992, 1995) bis hin zur Stärkung von Haftalternativen und Unterstützungsangeboten für straffällige Frauen (AWO Bundesverband 1987; Simmedinger 1992; Maelicke 1995, S. 111-113). Da es sich bei den meisten Personen um Fachleute aus dem Bereich des Strafvollzugs handelte, konzentrierte sich die Debatte bald auf Aspekte, die in ihren Zuständigkeitsbereich fielen (bspw. Haftbedingungen und Behandlungsmöglichkeiten). Die generelle Infragestellung der Inhaftierung von Frauen trat in den Hintergrund.

Die Konferenzteilnehmenden problematisierten das bestehende Strafvollzugssystem als androzentrisch. Da die Kriminalität von Frauen anders geartet sei als die von Männern, würde ein System, das Frauen nach Theorien und Praktiken behandle, die für männliche Straftäter entwickelt worden seien, letztlich Frauen benachteiligen. Zentrale Kritikpunkte waren, dass aufgrund des geringen Anteils an der gesamten Gefängnispopulation und der Unterbringung in gesonderten Abteilungen des Männervollzugs die spezifischen Bedürfnisse und Lebensumstände von Frauen zu wenig berücksichtigt würden (Simmedinger 1992; Maelicke 1995; ähnlich Schulz/White 1993). Mangelnden Binnendifferenzierung, mangelnde und unpassende Bildungs-, Arbeits- und Erholungsmöglichkeiten sowie Unsicherheit wären die Folgen (Alm-Merk 1992), so dass Frauen überproportional unter der Inhaftierung leiden würden.⁵

Die Reformen des Berliner Frauenvollzugs

In einigen westdeutschen Bundesländern, wie Niedersachsen und Berlin, stimulierten die Debatten eine Neuausrichtung und -gestaltung des Frauenvollzugs, in denen das erarbeitete Wissen zur konkreten Anwendung gebracht wurde. Auch wenn sich unsere Analyse auf das gerade wiedervereinte Berlin konzentriert, so ist anzunehmen, dass die strafvollzugspolitischen Debatten in anderen Bundesländern von ähnlichen Argumentationslinien und Reformansätzen geprägt waren, auch wenn sie aufgrund unterschiedlicher (partei)politischer Konstellationen einen anderen Ausgang nahmen.

Eine Möglichkeit der Umsetzung von Ansätzen eines behandlungsorientierten und frauenspezifischen Vollzugs bot sich in West-Berlin, als das Frauengefängnis 1985 nach der erfolgreichen Flucht von vier Mitgliedern der Bewegung 2. Juni in ein neu gebautes Hochsicherheitsgefängnis für bis zu 330 Gefangene umzog. Die Sicherheitsarchitektur des neuen Ge-

bäudes war mit fünf Wachtürmen, einer 5,30 Meter hohen Mauer, Überwachungskameras, Gegensprechanlagen und Sichtschutzwänden eindeutig auf die bedrohliche Figur der linksextremistischen Terroristin ausgerichtet (von Geliéu 2014, S. 46f.). Mit Ausnahme des hoch gesicherten Flügels für Terroristinnen wurde das Innere der Anstalt jedoch in Anbetracht der geringeren Gewaltbereitschaft der Frauen so offen wie möglich gestaltet: Ein Wohngruppenvollzug wurde etabliert, um ein strukturiertes Gemeinschaftsleben zu ermöglichen (Leiner-Mettke & Eckert 2021); es wurden eine sozialtherapeutische Abteilung, ein separater offener Vollzug und ein mit Erzieherinnen ausgestattetes Mutter-Kind-Haus eingerichtet und vielzählige Arbeitsplätze geschaffen, die sich auch an den Interessen der Frauen orientierten. Die Hafräume waren hell und mit einem eigenen Bad ausgestattet. Die Innenhöfe waren begrünt und wurden durch Sportplätze, eine Turnhalle und Räume für Freizeitkurse, Arbeit und Schule ergänzt (Leiner-Mettke & Eckert 2021). Vor dem Hintergrund des Rückgangs der Terrorismusgefahr, ausbleibender Fluchtversuche und der Überfüllung der Männerhaftanstalten, aber auch vor dem Hintergrund des neuen Wissens um straffällige Frauen galt das Gefängnis bald als zu groß und zu sicher für eine Frauenhaftanstalt (AG Offener Vollzug 1990, S. 24; Berliner Abgeordnetenhaus 1991, S. 25).

1989 wurde die konservative Berliner Regierung von einer SPD/Die Grünen-Koalition abgelöst, die eine Strafvollzugsreform mit mehreren Arbeitsgruppen einleitete. Die AG Frauenstrafvollzug, bestehend aus Fachleuten und dem Kriminologen Bernd Maelicke, sollte eine Neukonzeption vorschlagen, die statt dem „Schwerverbrecher“ (Senatsverwaltung für Justiz, 1990, S. 4) die im geschlossenen Strafvollzug oft „vergessenen“ (ebd.) Frauen in den Mittelpunkt rückt. Diese Schwerpunktverlagerung verdeutlicht den Einfluss des neuen Wissens über straffällige Frauen auf Politik und Verwaltung: Bedrohliche Figuren wie die Terroristin traten zugunsten der neuen Betonung von Vulnerabilität und Bedürftigkeit in den Hintergrund. Durch die Fokussierung der aus Gewalterfahrungen resultierenden charakterlichen Defizite – Mangel an Ich-Stärke, Selbstwertgefühl, Durchsetzungs- und Vertrauensfähigkeit sowie Leistungsverhalten (AG Frauenstrafvollzug 1990, S. 4) – gelang es der AG, die Ziele des Frauenvollzugs in einer Weise neu zu formulieren, die der Besonderheit weiblicher Straftäterinnen gerecht werden sollte. Auf Resozialisierung und ein straffreies Leben sollte entsprechend durch folgende Behandlungsziele⁶ hingewirkt werden:

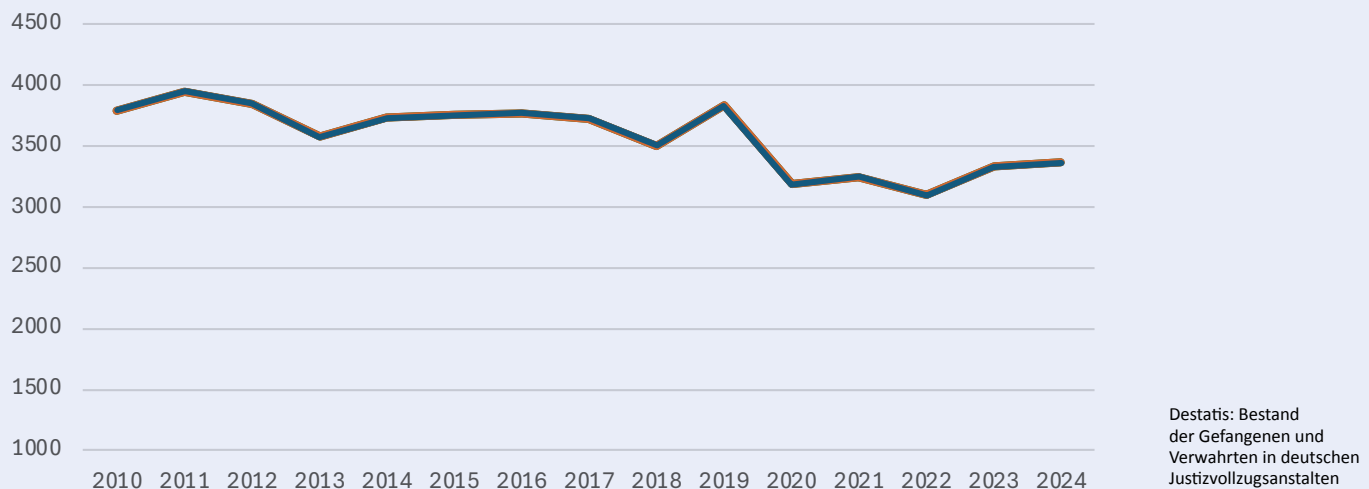
- Entwicklung von Selbstvertrauen und Selbstwertgefühlen
- Aufarbeitung von Sozialisationsdefiziten
- Reduzierung von Abhängigkeiten durch Ich-Stärkung (Partner, Suchtmittel, soziales Umfeld, gesellschaftliche Stellung)
- Hinführung zu maximaler Selbstorganisation und Selbstversorgung, Eigenständigkeit
- Förderung positiver sozialer Bindungen

⁵ Nur einzelne Stimmen wiesen darauf hin, dass die spezifische Situation von Frauen ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit ihren Erfahrungen von Flucht, Migration und Rassismus nicht ausreichend berücksichtigt werden würde (bspw. Schack/Cobus 1995).

⁶ AG Frauenstrafvollzug 1990, S. 4

BAG-S Infografik

Belegung: Inhaftierte Frauen
jeweils am 31.03. - von 2010 bis 2024



Das bereits in den Debatten entworfene Bild straffälliger Frauen als charakterlich defizitär ermöglichte nun eine Vollzugspraxis zu konzipieren, die therapeutische und pädagogische Arbeit an Psyche und Verhalten fokussierte. Jene sozioökonomischen Ursachen, die noch in den Debatten eine große Rolle in der Erklärung entsprechender Defizite gespielt hatten, wurden entsprechend des Zuständigkeitsbereichs des Strafvollzugs nur auf individueller, nicht jedoch struktureller Ebene adressiert.

Um die ‚frauenspezifische‘ Behandlung zu ermöglichen, schlug die Arbeitsgruppe zwei wesentliche Änderungen vor: Erstens sollte durch eine administrative Abkopplung vom Männergefängnis verhindert werden, dass die für den Männervollzug entwickelten Konzepte ohne Anpassung übertragen und inhaftierte Frauen aufgrund ihrer geringen Anzahl übersehen werden würden. Zweitens sollte die Dezentralisierung des Frauenvollzugs auf vier verschiedene Einrichtungen binnendifferenzierte Behandlung ermöglichen. Die Sicherheitsvorkehrungen sollten so gering und die Einrichtungen so offen wie möglich sein. Sicherheit sollte durch Vertrauensbildung zwischen Insass:innen und Personal ersetzt werden. Nur so, so die AG, könne eine klare Abgrenzung zum Sicherheitskonzept der Männerhaft gewährleistet und ein Umfeld geschaffen werden, das konstruktive und kommunikative Beziehungen fördere und in dem die Frauen sich öffnen und an sich selbst arbeiten könnten (AG Frauenstrafvollzug, 1990).

Beispielhaft lassen sich die Umbauarbeiten an der ehemaligen Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit im Berliner Ostteil anführen: In diese sollte nun im Rahmen der Dezentralisierung eine geschlossene Einrichtung

einziehen. Die Fenster wurden vergrößert, die Hafträume mit Bad, Telefon und Fernseher ausgestattet sowie die Höfe begrünt. Es entstanden zahlreiche Räume und Angebote für Freizeit, Bildung und Arbeit. Verbreiterte Flure sowie Gemeinschaftsküchen und -räume sollten soziale Kontakte im Sinne des Wohngruppenvollzugs ermöglichen und die Inhaftierten wurden ermutigt, ihre Zellen und Gemeinschaftsräume zu dekorieren. Diese räumlichen Praktiken zielten darauf ab, die „frauenspezifischen Potentiale im Bereich Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit“ (AG Frauenstrafvollzug 1990, S. 4.) zu stärken und ein „Klima an Offenheit und das Wachstum des Vertrauens zu sich selbst [zu] begünstigen“ (ebd., S. 28), in dem problematische Beziehungsmuster korrigiert werden könnten.

Zusammenfassung und Ausblick

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts entstand ein neues Wissen um straffällige Frauen, das den Frauenstrafvollzug als geschlechterungerecht kritisierbar machte und Forderungen nach Reformen plausibilisierte. Straffällige Frauen wurden fortan vorrangig selbst als Opfer patriarchal und ökonomisch bedingter Abhängigkeits- und Gewaltverhältnisse verstanden, deren Normverletzungen nur in diesem Kontext zu verstehen seien und die eine entsprechend ‚frauenspezifische‘ Reaktion erforderten. Zweifellos trug dieses neue Wissen entscheidend zur Sichtbarmachung der sozialen und strukturellen Realitäten kriminalisierter, armutsbelasteter und gewaltbetroffener Frauen sowie zur Erleichterung ihrer Haftbedingungen bei. In jenem Moment, in dem Kritik und Reformvorschläge in die Tat umgesetzt wurden, verschob sich jedoch auch das Ziel der

Interventionen entsprechend des Zuständigkeitsbereichs des Strafvollzugs. Der moderne Vollzug ist auf die Behandlung von Individuen, nicht von strukturellen Ursachen ausgerichtet. In einstige Kritik an Patriarchat und Kapitalismus als kriminalitätsursächlich übersetzt sich in diesem Kontext in therapeutische und pädagogische Arbeit am Individuum. Studien aus Kanada und den USA weisen darauf hin, dass wenn die Spuren struktureller Ungleichheiten und Benachteiligungen in den individuellen Charaktereigenschaften oder Verhaltensmuster zum Ziel von Behandlungsinterventionen werden, diese häufig als persönliche Schwächen, kognitive Defizite oder gar kriminogene Risikofaktoren gehandhabt werden (Haney 2010; Hannah-Moffat 2000, 2010; McCorkel 2003, 2004). Für zukünftige Forschungen stellt sich also die Frage, wie sich vergeschlechtlichte Vorstellungen von Straffälligkeit in gegenwärtige Behandlungsansätze und Risikoprognosen eingeschrieben haben, den Haftalltag von Frauen gestalten und ihre Handlungsspielräume strukturieren.

Autorinnen:



Prof. Dr. Friederike Faust

Juniorprofessorin am Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie an der Georg-August-Universität in Göttingen

Klara Nagel, MA

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Europäische Ethnologie an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Literatur

- Abgeordnetenhaus von Berlin (1991): Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 164, 27.03.1991, Drucksache 12/0209. URL: <https://pardok.parlament-berlin.de/portala/vorgang/B-4464>
- AG Frauenstrafvollzug (1990): Reform des Strafvollzugs in Berlin-West. Abschlußbericht der Arbeitsgruppe „Frauenstrafvollzug“. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Frankfurt a. M.
- AG Offener Vollzug (1990): Abschlußbericht der im Rahmen der Koordinierungskonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe „offener Vollzug“. [unveröffentlicht].
- Alm-Merk, Heidi (1992): Zur Situation des Frauenstrafvollzuges. In: Greive, Wolfgang (Hrsg.): Frauen in Haft. Für einen besseren Umgang mit straffälligen Frauen (Protokolle 3/91). Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum, S. 33–48.
- Alm-Merk, Heidi/Einsele, Helga/Oberlies, Dagmar/Paulmann-Heine, Johanna/Betroffene (1992): Auszüge aus der anschließenden Diskussion. In: Greive, Wolfgang (Hrsg.): Frauen in Haft. Für einen besseren Umgang mit straffälligen Frauen (Protokolle 3/91). Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum, S. 49–55.
- AWO Bundesverband (Hrsg.) (1987): Neue Wege der Kriminalpolitik im Umgang mit straffälligen Frauen. Fachkonferenz vom 27. bis 29. Mai 1987 in Remagen-Rolandseck. Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
- Bröckling, Elsbeth (1980): Frauenkriminalität. Darstellung und Kritik kriminologischer und devianzsoziologischer Theorien. Versuch einer Neubestimmung. Stuttgart: Enke.
- Dürkop, Marlis (1981): Frauenfreiheit statt Frauengefängnis. In: Ortner, Helmut/Dürkop, Marlis (Hrsg.): Freiheit statt Strafe: Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse. Frankfurt a.M.: Fischer, S. 68–84.
- Dürkop, Marlis/Hardtman, Gertrud (1974): Frauenkriminalität. In: Kritische Justiz 7, H. 3, S. 219–236.
- Dürkop, Marlis/Hardtman, Gertrud (1978): Frauen im Gefängnis. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Dürkop, Marlis/Gipser, Dietlinde (1978): Männer und Frauen als Interpreten weiblichen abweichenden Verhaltens. In: Kriminologisches Journal 4, H. 10, S. 241–247.
- Einsele, Helga/Dupuis, Hanna (1978): Die Mutter-Kind-Situation im Frauengefängnis. In: Dürkop, Marlis/Hardtman, Gertrud (1978): Frauen im Gefängnis. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 58–66.
- Einsele, Helga (1982): Wandelt sich die weibliche Kriminalität? In: Haesler, Walter T. (Hrsg.): Weibliche und männliche Kriminalität. Chur: Rüegger, S. 53–80.
- Einsele, Helga (1994): Mein Leben mit Frauen in Haft. Frankfurt a. M.: Quell.
- Faust, Friederike/Nagel, Klara (2024): The just prison? Women's Prison Reform and the Figure of the "Offender-as-Victim" in Germany. In: Studies in Social Justice 18, H. 2, S. 264–282.
- Gipser, Dietlinde (1975): Mädchenkriminalität. Soziale Bedingungen abweichenden Verhaltens. München: Juventa.
- Gipser, Dietlinde (1980): Frauen und Kriminalität. In: Gipser, Dietlinde/Stein-Hilbers, Marlene (Hrsg.): Wenn Frauen aus der Rolle fallen: Alltägliche Leben und abweichendes Verhalten von Frauen. Weinheim: Beltz, S. 169–182.
- Gipser, Dietlinde/Stein-Hilbers, Marlene (Hrsg.) (1980): Wenn Frauen aus der Rolle fallen: Alltägliche Leben und abweichendes Verhalten von Frauen. Weinheim: Beltz.
- Greive, Wolfgang (Hrsg.) (1992): Frauen in Haft. Für einen besseren Umgang mit straffälligen Frauen (Protokolle 3/91). Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum.
- Greive, Wolfgang (Hrsg.) (1995): Nicht länger schweigen! Fraueninhaftierung und Gewalt (Protokolle 62/93). Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum.
- Haesler, Walter T. (Hrsg.) (1982): Weibliche und männliche Kriminalität. Chur: Rüegger.
- Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin (o. J.): Historie. Berliner Justizvollzug. Abgerufen: 5.5.2023, www.berlin.de/justizvollzug/anstalten/jva-fuer-frauen-berlin/die-anstalt/historie/
- Kawamura, Gabriele/von den Driesch, Danielle (1995): Straffällige Frauen – Lebenslagen und Hilfeangebote. In: Neue Kriminalpolitik 7, H. 1, S. 33–36.
- Leiner-Mettke, Andrea/Eckert, Sabine (2021). Der Frauenstrafvollzug im Wandel der Zeit. Unveröffentlichte Projektarbeit.
- Maelicke, Hannelore (1995): Ist Frauenstrafvollzug Männersache? Eine kritische Bestandsaufnahme des Frauenstrafvollzuges in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Baden-Baden: Nomos.
- Nass, Gustav (Hrsg.) (1982): Frauen als Täter, Opfer und Bestrafte. Wiesbaden: Akademische Verlagsgesellschaft.
- Schack, Wibke/Cobus, Nelli (1995): Arbeitsgruppenbericht 6. Die besondere Problematik ausländischer Inhaftierter am Beispiel lateinamerikanischer Drogenkurierinnen. In: Greive, Wolfgang (Hrsg.): Nicht länger schweigen! Fraueninhaftierung und Gewalt (Protokolle 62/93). Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum, S. 177–183.
- Schulz, Bärbel/White, Kristin (1993): Sozialtherapie mit Frauen heißt Sozialtherapie für Frauen. In: Egg, Rudolf (Hrsg.): Sozialtherapie in den 90er Jahren. Gegenwärtiger Stand und aktuelle Entwicklungen im Justizvollzug. Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle, S. 43–52.
- Senatsverwaltung für Justiz (1990): Protokoll der Koordinierungskonferenz Nr. 2/90 2.4.1990. [unveröffentlicht].
- Simmedinger, Renate (1992): Alternativen zur Haft - Perspektiven einer sozialen Strafrechtspraxis für Frauen. In: Greive, Wolfgang (Hrsg.): Frauen in Haft. Für einen besseren Umgang mit straffälligen Frauen (Protokolle 3/91). Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum, S. 87–94.
- Stein-Hilbers, Marlene (1980): Drogenkonsumentinnen. In: Gipser, Dietlinde/Stein-Hilbers, Marlene (Hrsg.): Wenn Frauen aus der Rolle fallen. Alltägliche Leben und abweichendes Verhalten von Frauen. Weinheim: Beltz, S. 95–109.
- Streng, Marcel (2011): „Sozialtherapie ist eine Therapie, die sozial macht.“ Therapeutisierungsprozesse im westdeutschen Strafvollzug der langen 1979er Jahre. In: Maasen, Sabine/Elberfeld, Jens/Eitler, Pascal/Tändler, Maik (Hrsg.): Das beratene Selbst. Zur Genealogie der Therapeutisierung in den „langen“ Siebzigern. Bielefeld: Transcript, S. 265–290.
- Wieben, Hans-Jürgen (1992): Arbeitsgruppe 1: Zum Verständnis von Kriminalität von Frauen. In: Greive, Wolfgang (Hrsg.): Frauen in Haft. Für einen besseren Umgang mit straffälligen Frauen (Protokolle 3/91). Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum, S. 71–74.
- Von Gélieu, Claudia (2014): Barnimstraße 10. Das Berliner Frauengefängnis 1868-1974. Berlin: Metropol.

Unschuldig! Kinder von (ehemaligen) Inhaftierten

„Dein Vater ist kriminell, wir dürfen nicht mit dir spielen, das haben die immer zu mir gesagt (...)“

von Prof. Dr. Selin Arikoglu

1. Ausgangssituation

Die Kindheit und Jugend, die Sozialisation und biografische Erlebnisse sind bedeutende Phasen im Leben eines Menschen. Besonders prägend ist die Kindheitsphase, die dort gesammelten Erfahrungen formen die spätere Persönlichkeit (Charaktereigenschaften) und nehmen gleichzeitig Einfluss auf das erwachsene Verhalten. Aus diesem Grund benötigen Kinder für eine gesunde Entwicklung insbesondere von ihren Eltern das Gefühl der Geborgenheit, Zugehörigkeit und des Vertrauens, Stabilität, Wertschätzung, Zuneigung und Fürsorge, um eine zwischenmenschliche Beziehung/sichere Bindung aufbauen zu können. Für Kinder bedeutet die Inhaftierung einer zentralen Bezugsperson, besonders eines Elternteils, einen massiven Einschnitt in ihr Leben, die Bindung wird dadurch beeinträchtigt.

Zunächst stellt sich die Frage, wie viele Kinder von inhaftierten Elternteilen betroffen sind: Zum Zeitpunkt der Untersuchung (Stichtag: 31. März 2022) befanden sich 42.492 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in den Justizvollzugsanstalten¹ und Schätzungen zufolge sind in Deutschland jährlich 100.000 minderjährige Kinder von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen.² Im Vergleich zu Inhaftierten wird ihnen sowohl gesellschaftlich, medial als auch wissenschaftlich und politisch wenig Interesse entgegengebracht. Obwohl das Thema von erheblicher Relevanz ist, findet es bislang nur geringe Beachtung in der wissenschaftlichen Literatur. Die vorliegende Publikation setzt sich daher zum Ziel, diese Forschungslücke zu schließen, indem sie die biografischen Erfahrungen sowie die Auswirkungen elterlicher Inhaftierung auf die Lebensbewältigung der Betroffenen systematisch untersucht. Diese Studie generiert neue empirische Erkenntnisse und trägt gleichzeitig zu einem tiefergehenden Verständnis der Erlebnisse und Herausforderungen von Kindern Inhaftierter in den Phasen vor, während und nach der Inhaftierung bei.

2. Ziel und Zielgruppe der empirischen Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung basiert auf (eigener) qualitativer Sozialforschung, wobei biografisch-narrative Interviews nach Rosenthal als Erhebungsmethode eingesetzt wurden.

¹ Destatis, Fachserie 10 Reihe 4.1.

² www.auridis-stiftung.de/unsere-projekte/netzwerk-kinder-von-inhaftierten

Die Methode des biografisch-narrativen Interviews eignet sich hierbei besonders, weil sie zulässt, dass Interviewteilnehmende frei und ohne jegliche Einschränkungen in Form einer „Stegreiferzählung“ (Glinka 2009, S. 9), das ihnen aus ihrem Leben, ihrer Biografie bedeutend/wichtig Erscheinende „als Geschichte“ (ebd.), darlegen können. Zudem ist kennzeichnend für diese qualitative Methode, dass sie „nicht auf der Häufigkeit des Auftretens bestimmter sozialer Phänomene beruht, sondern vielmehr auf einer Logik des Verallgemeinerns am Einzelfall“ (Rosenthal 2011, S. 13). Das Forschungsziel liegt darin, die Lebensgeschichten und persönlichen Erfahrungen aus der subjektiven Sicht der Kinder von (ehemaligen) Inhaftierten zu rekonstruieren und Einblicke in deren biografische Entwicklungen sowie deren spezifische Formen der Lebensbewältigung zu gewinnen.

Für die Auswahl der Interviewteilnehmenden galt als zentrales Kriterium, dass es sich um Persönlichkeiten handelt, die Kind eines derzeit oder ehemals inhaftierten Elternteils sind. Das Geschlecht, das Alter oder die Art der Straftat der Eltern wurden dabei bewusst nicht berücksichtigt. Die Rekrutierung der Interviewteilnehmenden begann über einen Straffälligen- und Angehörigenhilfeverein und wurde im weiteren Verlauf mithilfe des „Schneeballverfahrens“ (vgl. Fuchs 1984, S. 227) erweitert. Insgesamt wurden sechs Interviews mit Teilnehmenden im Alter von 16 bis 36 Jahren, deren Väter inhaftiert waren, durchgeführt.

3. Fallvergleichende Ergebnisse

Vor der Inhaftierung: Familienleben und frühe Belastungen

Vor dem Beginn der Inhaftierung schildern die Interviewten ihre innerfamiliären Erlebnisse unterschiedlich, von stabil und unterstützend bis hin zu konfliktbelastet und von erheblichen Belastungen geprägt. Insbesondere eine Interviewte berichtet über die vom leiblichen Vater ausgehende häusliche Gewalt, nachdem der Stiefvater inhaftiert wurde: „Und dann kam tatsächlich mein leiblicher Vater irgendwann ins Spiel, der dann halt die Gewalt mitbrachte in unsere Kindheit. Und von da an wurden wir halt misshandelt. Also ich, meine Schwester, meine Mutter. Und wir mussten zur Schule gehen mit Narben. Also wir hatten immer Abdrücke in den Rücken durch Gürtelschläge oder durch andere Sachen.“ Auch die Mutter war den gewalttätigen Übergriffen des Vaters ausgesetzt: „Und ja, auf jeden Fall, mein Vater brachte sehr viel Gewalt, Polizei war

bei uns fast jeden zweiten Tag zu Hause, meine Mutter wurde richtig misshandelt, also hat jede Menge Narben am Körper.“ Neben den innerfamiliären Gewalterlebnissen kamen weitere Straftaten des leiblichen Vaters hinzu: „Und mein Vater wurde gesucht wegen, ja, BTM und wegen Dokumentenfälschung. Internationaler Haftbefehl. Er hat das Land verlassen, war auf Flucht.“

Während der Inhaftierung: Veränderung der Rollen und Herausforderungen

Mit der Festnahme des Vaters änderten sich die Lebensbedingungen der Familien schlagartig. Die Interviewten und ihre alleinerziehenden Mütter sahen sich mit einer Vielzahl neuer Herausforderungen konfrontiert. Plötzlich mussten die Mütter als alleinige Bezugsperson, Versorgerin und Haushaltsführerin mehrere Rollen gleichzeitig übernehmen. Eine der Interviewten beschreibt die Anstrengungen der Mutter: „Und ja, meine Mutter war sehr fleißig, hat sehr gearbeitet.“ Diese Mehrfachbelastung überforderte die alleinerziehenden Mütter der Interviewten, sodass sie die Verantwortung auf ihre Kinder übertrugen: „Mein Vater war auch der Mann im Haus, er ist arbeiten gegangen und hatte das Geld gebracht und in dem Moment waren wir alleine und ab diesem Tag war meine Kindheit vorbei. Da hieß es, ab jetzt bist du erwachsen, du hast Geschwister, du musst Verantwortung übernehmen. Meine Mutter hat das nicht gemacht, weil sie mich nicht liebt oder so, sondern sie konnte auch nicht anders wegen der Arbeit.“ Die Kinder waren sich dessen bewusst und versuchten oft, sie zu entlasten, indem sie die Erziehung der jüngeren Geschwister übernahmen: „Dieses Leid bei meiner Mutter zu sehen, war schlimm, weil ich sehr sensibel war damals, das hat mich sehr traurig gemacht.“ Sie engagierten sich auch, um ihre Geschwister vor weiteren Belastungen zu schützen: „Meine Schwester hat dann auf uns Kinder sozusagen aufgepasst.“ Einige der Interviewten versuchten, ihre Geschwister vor Gewalt zu schützen, wie eine Interviewte berichtet: „Also mein kleiner Bruder hat die Gewalt von meinem Vater miterlebt, und ich habe versucht, meine Geschwister so gut es geht zu schützen. Und dementsprechend hatte ich sehr, sehr viel Schläge, hatte blaue Augen, war angeschwollen, Lippe aufgeplatzt, dies, das. Und das war mein Leben einfach. Es war normal für mich.“

"Mit der Festnahme des Vaters änderten sich die Lebensbedingungen der Familien schlagartig. Die Interviewten und ihre alleinerziehenden Mütter sahen sich mit einer Vielzahl neuer Herausforderungen konfrontiert."

Während der Haftzeit ihrer Väter trennten sich einige der Ehe- oder Lebenspartnerinnen von den inhaftierten Partnern; drei

Interviewte berichteten über die Trennung oder Scheidung ihrer Eltern. In einem Fall verhinderte die Mutter den Kontakt zum Vater: „Folgte dann auch die Scheidung so und ja dann sind wir nach ZY gezogen und ich weiß nur noch, dass ich mich gefragt habe, wo mein Papa war die ganze Zeit. (...) Und dann hieß es immer: Er ist auf Kur und im Krankenhaus (...) mein Papa war dann nie präsent mehr.“ In einem anderen Fall förderte die Mutter den Kontakt: „Unsere Mutter hat uns immer zu unserem Vater gebracht, wir haben ihn immer besucht, sie hat uns immer gute Werte vermittelt, sodass wir eine gute Bindung zu unserem Vater aufbauen konnten.“ Die Besuche in den Strafvollzugsanstalten organisierten die Mütter selbstständig, ohne Unterstützung durch Dritte. Viele mussten zudem mit ihren Kindern den Wohnort wechseln, da sie die finanzielle Belastung allein nicht mehr tragen konnten: „Wir sind aufgrund eines Insolvenzverfahrens (...) in die Stadt gezogen, weil wir das Haus nicht mehr halten konnten.“ Eine Interviewte beschreibt die Auswirkungen eines solchen Umzugs: „Dann sind wir nach X rüber, haben in X dann tief in der Armut wieder gelebt. Unsere Familie hat uns hängen gelassen. Sie ist innerhalb eines Jahres sieben, sechs Mal umgezogen. (...) Ich habe auf dem Boden geschlafen. Ich hatte kein Bett. Mit Ratten, mit Mäusen.“ Sie wachsen insgesamt unter prekären Lebenslagen auf.

Während der Inhaftierung des Elternteils: Soziale Auswirkungen, Schule und Identitätsfindung

Die sozialen und finanziellen Herausforderungen führten dazu, dass einige der Interviewten als Kinder in der Schule durch abweichendes Verhalten auffielen. Vier der Befragten berichteten, dass sie sich auf kriminelle Aktivitäten einließen, darunter Drogendealen, Diebstahl- und Gewaltdelikte. Einige mussten durch den Wohnortwechsel auch die Schule wechseln. In der neuen Umgebung erlebten einige zudem Diskriminierung durch Lehrkräfte: „Ja, in der Schule habe ich dann auch durch den Lehrer Rassismus erfahren. Das N-Wort.“ Auch stießen sie auf Vorurteile und negative Zuschreibungen, die ihr Selbstbild und ihre Motivation beeinträchtigten: „Und dann gab es da auch einen Lehrer, der mir auch nochmal klar gemacht hat: Junge, aus dir kann nichts werden. Du wirst Drogendealer, was ich auch war. Ich habe Drogen verkauft im Unterricht. Tatsächlich, mein Deutschlehrer war mein Kunde.“

Trotz der schwierigen Umstände und ihrer abweichenden Verhaltensweisen beschrieben sich alle Interviewten als zielstrebig und strebten den Schulabschluss an: „Dann habe ich mein Abitur bestanden.“ Einige fanden kreative Ausdrucksformen, um ihre Erlebnisse zu verarbeiten, wie das Musizieren: „Dann hatten wir Musikunterricht. Und da habe ich gemerkt, ich habe Talent für Musik. Ich habe angefangen zu rappen. Und hab dann damit meine Erlebnisse verarbeitet.“ Viele äußerten den Wunsch, im sozialen Bereich zu arbeiten, um anderen in ähnlichen Situationen zu helfen: „In meiner Zukunft wünsch ich mir, dass ich Soziale Arbeit studieren werde.“

Einige der Interviewten erhielten emotionale Unterstützung durch Peergroups und Gleichaltrige. Sie fanden in ihrer Gruppe ein Zugehörigkeitsgefühl, das ihnen in der Familie fehlte: „Ich hatte auch einen Kreis kennengelernt, wo nur kaputte Leute waren (...) ich hab mich da so wohlfühlt, weil ich da nicht die ‚andere‘ war.“ Die Peergroups hatten jedoch auch teils negative Einflüsse und verstärkten die Neigung zu riskantem Verhalten: „Und dann ist mein bester Freund gestorben (...) habe einen Supermarkt ausgeraubt mit Freunden.“

Eine Interviewte berichtet schließlich von der Erfahrung im Gefängnis, wo sie sich einer radikal denkenden Person anschloss, die zur Bezugsperson wurde: „In der Haft habe ich dann einen Prediger kennengelernt, der wie mein Vater wurde. (...) Und er hat mir dann einen Islam beigebracht, der sehr intolerant war. (...) Ich habe es angenommen, weil ich selber sehr unzufrieden war. (...) Ich wurde nie reingelassen in die Gesellschaft, ich hab nie das Dazugehörigkeitsgefühl gehabt.“ Zusammenfassend beschreiben die Interviewten – einhergehend mit der Inhaftierung eines Elternteils – ihre vorurteilsbehafteten, stigmatisierenden, konfliktbehafteten, belastenden bis hin zu diskriminierenden, rassistischen Erfahrungen.

Parallelen und Unterschiede in den Bewältigungsstrategien der Interviewten

Die Ergebnisse weisen sowohl Parallelen als auch Unterschiede in der Entwicklung der Interviewten auf, die durch diverse ihrer vorurteilsbehafteten, stigmatisierenden, konfliktbehafteten, belastenden bis hin zu diskriminierenden rassistischen Erlebnisse geprägt sind. Alle Interviewten erfahren durch die Inhaftierung ihres Elternteils eine soziale Isolation, die sich sowohl im gesellschaftlichen als auch im familiären Kontext zeigt. Diese Isolation geht einher mit dem schmerzhaften Verlust einer zentralen Bezugsperson, was tiefgreifende emotionale und psychische Folgen mit sich bringt. Im Hinblick auf die Erfahrungen mit Gewalt ist festzustellen, dass alle Interviewten psychische Gewalthandlungen erlitten, häufig im Zusammenhang mit polizeilichen Einsätzen. Fünf der sechs Befragten berichten zudem von physischer Gewalt, die von den Eltern ausging. Diese belastenden Erfahrungen führen dazu, dass die Interviewten in ihren Peergroups nach emotionalem Beistand und einem Gefühl der Zugehörigkeit suchten, wobei jedoch zu beachten ist, diese teilweise auch einen negativen Einfluss auf ihre Entwicklung ausgeübt haben. Diese belastenden Erlebnisse trugen bei allen Interviewten zur Entstehung von abweichendem bis hin zu strafbarem Verhalten bei. Dennoch gelang es allen, trotz der herausfordernden Umstände, einen Schulabschluss zu erreichen, was auf Zielstrebigkeit hinweist. Darüber hinaus wird ersichtlich, dass die Vater-Kind-Beziehung während der Inhaftierung nicht bei allen Interviewten unterstützt wurde.

4. Handlungsempfehlungen für die Praxis

Anhand der fallvergleichenden Ergebnisse wird deutlich, dass die sozialen Konflikte, das schulische Versagen, die fehlende gesellschaftliche Anerkennung, der Beziehungsabbruch zu dem inhaftierten Elternteil und der fehlende emotionale Rückhalt der alleinerziehenden Elternteile (hier Mütter) dazu beitrugen, dass die Befragten versuchten, ihr Leben zunehmend u. a. mit abweichendem bis hin zu straffälligem Verhalten (Gewalt-, Drogen- und Diebstahlsdelikten, Radikalisierung) zu bewältigen. Hier erhielten sie Anerkennung in ihren Peergroups. Kinder Inhaftierter benötigen Unterstützung, Beratung und Begleitung durch eine Bezugsperson (päd. Fachkraft), um ihre emotionalen Erlebnisse zu reflektieren. Die Begleitung muss vor, während und nach der Inhaftierung erfolgen, um wirksame Schutzfaktoren (resilientes Verhalten) weiter zu entwickeln. In der Schule erleben sie das Gegenteil, weil sie negative Zuschreibungen durch ihre Lehrkräfte erfahren. Diese haben niedrige bis gar keine Erwartungen mehr. Die Interviewten tendieren dazu, diese negativen Zuschreibungen anzunehmen.

Vor diesem Hintergrund könnte ein gemeinnütziger Verein wie z. B. OYA e.V. (Straffälligen-, Angehörigenarbeit) durch Präventionsprojekte ein fester Bestandteil im Unterricht werden. Die Schüler*innen können aus den gegenseitigen Lebensgeschichten die vielfältigen Bewältigungsstrategien kennenlernen, was eine wirksame Methode sein kann, um Empathie, Wertschätzung und Verständnis untereinander zu fördern. Aus unterschiedlichen Perspektiven können die Lehrkräfte die Fähigkeiten und Interessen ihrer Schüler*innen kennenlernen. Daraufhin sollte unabhängig von ihren schulischen Leistungen, mit und ohne Beteiligung der auffällig gewordenen Schüler*innen, gemeinsam z. B. das Thema Kriminalität aufgegriffen werden, um u. a. die eigene Haltung in Bezug auf das Unrechtsbewusstsein, den respektvolleren Umgang und die selbstkritische Auseinandersetzung auf „Augenhöhe“ zu erörtern. Des Weiteren kann bei Informationstagen oder auf Elternsprechtagen auf die Straffälligen- und Angehörigenarbeit verwiesen werden. So hätten die Angehörigen eines Inhaftierten/Straffälligen die Möglichkeit, ihre bisherigen Erfahrungen mit Fachkräften zu erörtern.

Zusammenarbeit Kinder- und Jugendhilfe und Polizei

In den Aussagen der Interviewten wurde deutlich, dass insbesondere aus den polizeilichen Durchsuchungen von Räumen zur Nachtzeit u. a. wohlmöglich ein Trauma resultierte und sie sich wie Straffällige behandelt fühlten. Da die Kinder mit den Erlebnissen auf sich selbst gestellt sind, sollte insbesondere in den erlassenen Gerichtsbeschlüssen (Hausdurchsuchung) die Kinder- und Jugendhilfe einbezogen werden, um ihnen in den belastenden Erlebnissen empathisch zu begegnen. Hier ist die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Kinder- und Jugendhilfe von zentraler Bedeutung: Während

die Polizei Strafverfolgung und Gefahrenabwehr als primäre Aufgaben ausführt, muss die Kinder- und Jugendhilfe ihrem gesetzlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGBVIII) nachkommen. Während der polizeilichen Einsätze u. a. im Rahmen nächtlicher Wohnungsdurchsuchungen oder der Festnahme eines Elternteils wird das Wohl der Kinder massiv gefährdet, weil es vor ihren Augen zu physischer oder psychischer Gewalt kommen kann. In diesem Moment sind Kinder und ein Elternteil (in der Regel ihre Mütter) schutzlos der Situation ausgesetzt. Es müssen geschulte Polizist*innen oder Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe den wohlmöglichst traumatisierenden Erlebnissen präventiv begegnen, indem sie die Kinder/die nicht straffälligen Elternteile räumlich in solchen Einsätzen trennen und emotional betreuen. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen der Polizei und Sozialen Arbeit (Kinder- und Jugendhilfe) könnte durch gemeinsame Lehrveranstaltungen (während des Studiums, Ausbildung) oder spezifische Fortbildungen erörtert werden. Durch diese Begegnungen können Vorurteile abgebaut und Möglichkeiten entstehen, sich mit den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie den spezifischen Aufgabengebieten der Polizei sowohl theoretisch als auch praktisch auseinanderzusetzen. Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, Aufgaben und Ziele können Konflikte entstehen, die die Zusammenarbeit erschweren. Ein gemeinsamer Arbeitsprozess und ein gegenseitiges Arbeitsverständnis können die interdisziplinäre Zusammenarbeit fördern, neue Erkenntnisse und gegenseitige Vorurteile in Kooperationsvorteile paralleler Zielerreichungswege transformieren.

Während der Haftzeit

Darüber hinaus sollte die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen der Justizvollzugsanstalt und der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen, um das Wohlergehen dieser Kinder zu gewährleisten. Das Ziel einer Justizvollzugsanstalt beinhaltet laut § 5 NJVollzG: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (www.gesetze-im-internet.de). Zugleich dient der Vollzug der „Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“ (ebd.). Für die Prüfung und Sicherstellung des Kindeswohls hingegen gilt gem. § 8a SGBVIII, dass die Kinder- und Jugendhilfe „(...) nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen“ (ebd.). Die Prüfung und Sicherstellung einer Kindeswohlgefährdung ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, nicht einer Justizvollzugsanstalt. Jedoch wäre es empfehlenswert, das Personal in den Justizvollzugsanstalten, insbesondere im Besuchs- und Pfortenbereich, zu schulen. Eine wesentliche Fähigkeit für das Personal besteht in der vielfältigen und täglichen Interaktion mit Menschen. Dazu gehören Anwälte, Inhaftierte und ihre Angehörigen, insbesondere Kinder. Angehörige und/oder Inhaftierte können herausfordernde Situationen schaffen, denen das Personal mit Geduld und Gelassenheit begegnen sollte. Durch die Schulungen kann ein Bewusstsein für die Bedürfnisse von Angehörigen, insbe-

sondere Kindern von Inhaftierten, geschaffen und geschärft werden. Eine klare und empathische Kommunikation während u. a. der Kontrollen sind entscheidend, um Missverständnisse zu vermeiden und sicherzustellen, dass alle Beteiligten die Vorgehensweise verstehen. Durch ein vorurteilsfreies und respektvolles Auftreten des Personals wird ein vertrauenswürdiges Umfeld geschaffen, sodass Kinder diese belastenden Erlebnisse bewältigen können.

Ferner sollte eine sorgfältige Gestaltung von Kontroll- und Besuchsbereichen vorgenommen werden, um eine kindgerechte Atmosphäre zu schaffen. Der Spielbereich sollte mit Büchern, altersgerechten Spielzeugen und Malsachen ausgestattet werden, um den Kindern und ihren Eltern die Möglichkeit zu geben, während des Besuchs die gemeinsame Zeit mit einer kreativen Beschäftigung zu nutzen. Für die Angehörigen sollten Informationsmaterialien, wie z. B. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, in den Besuchsbereichen in verschiedenen Sprachen ausgelegt werden. Denn die Angehörigen sind verzweifelt überfordert und fühlen sich aufgrund der Inhaftierung häufig vor vollendete Tatsachen gestellt. Zudem sollten Angebote geschaffen werden, die es ermöglichen, die Begleitung (Erstkontakt in Haft) in Absprache mit der Kinder- und Jugendhilfe kindgerecht zu begleiten. Ein Beispiel wäre, die Kinder mit Unterstützung eines Bilderbuchs oder Zeichentrickfilms kindgerecht auf die bevorstehende Besuchszeit vorzubereiten, um ihnen die Angst zu nehmen. Auch die Kinder- und Jugendhilfe ist hier aufgefordert, solche Hilfemaßnahmen anzubieten. Auch können bestehende Erziehungsmaßnahmen (§ 31 SGBVIII Sozialpädagogische Familienhilfe) den Sorgeberechtigten und ihren Kindern insbesondere während der Haftzeit angeboten werden, um die bisherigen und bevorstehenden Ereignisse zu erörtern. Hintergrund ist, dass Eltern und Kinder sich nicht nur einer räumlichen, sondern auch emotionalen Trennung ausgesetzt sehen. Hier müssen bedarfsgerechte Einzel- oder Gruppenmaßnahmen initiiert und bedient werden, um die sozial-emotionale Entwicklung der Kinder zu fördern.

Das gemeinsame Handeln und der Kontakt zwischen den inhaftierten/nicht inhaftierten Elternteilen und ihren Kindern nimmt in der weiteren Persönlichkeitsentwicklung eine entscheidende Rolle ein. Die Kinder- und Jugendhilfe sollte hier ebenfalls bedarfsgerechte pädagogische Erziehungsmaßnahmen anbieten, um die Entwicklung des Kindes zu fördern bzw. das Kindeswohl zu sichern. Inhaftierte Elternteile haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (§1628 BGB) und sie zu erziehen (Art. 6 GG), trotz dieser bestehenden Grundrechte können sie ihrer Verantwortung aufgrund der vorgegebenen vollzuglichen Strukturen nur bedingt nachkommen. Kinder haben ebenfalls ein Recht auf Umgang mit beiden Eltern (§ 1684 BGB, Artikel 9 UN-KRK), dieses Recht gilt auch dann, wenn durch staatliches Handeln, wie bspw. eine Inhaftierung, dies nur erschwert möglich ist. Gemäß dem Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Artikel 3 UN-KRK), „sind die Vertragsstaaten dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zufolge verpflichtet, besonderes Augenmerk auf die Regelungen zum Umgang von inhaftierten Eltern mit ihren minderjährigen Kindern zu legen.“¹

1 www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/kinderrechte/kinder-von-inhaftierten

BAG-S Infografik

Durchschnittliche Belegung in Justizvollzugsanstalten am letzten Tag des Monats (alle Haftarten)



Des Weiteren sollten weitere Angebote im Vollzug geschaffen werden, um einen Perspektivwechsel sowohl bei Inhaftierten als auch bei ihren Angehörigen zu ermöglichen. Viele Angehörige, insbesondere Kinder, fühlen sich mit ihren inhaftierten Familienmitgliedern ebenfalls eingesperrt, weil diese Einfluss auf ihr Leben in Freiheit nehmen. Sie begeben sich in einen Loyalitätskonflikt, hierzu kann die Straffälligen- und Angehörigenhilfe einen Beitrag leisten, um die Belastung zu lindern und ihre Resilienz zu stärken. Aus diesem Grund habe ich ein Gruppensetting konzipiert und durchgeführt. In unterschiedlichen Modulen diskutierten Inhaftierte mit Unterstützung gezielter Fragestellungen untereinander, die Rückmeldungen wurden als Gruppenergebnis zusammenfassend dokumentiert. Abschließend wurde aus den Reflexionsprozessen der Inhaftierten ein gemeinsamer Brief verfasst:

„Mein Brief an Dich! Ich wünsche mir, dass Du immer glücklich bist! In meiner Vorstellung gehst Du stark und selbstbewusst durch Deinen Alltag, auch wenn es schwere Zeiten sind. Dich dabei zu unterstützen stark, glücklich und selbstbewusst durch das Leben zu gehen ist das, was ich leisten kann und will. Das kann und werde ich tun, indem ich Dich lobe, Dir meine Liebe, meine Zuneigung, mein Vertrauen und meine Anerkennung schenke. Ich weiß, dass Dir meine Unterstützung sowie das Gefühl von Sicherheit oftmals fehlt und ich eine große Lücke hinterlasse. Ich weiß, dass auch Du Sehnsucht nach mir hast und dich um mich sorgst, wie ich mich um Dich Sorge. Hier drin läuft es nicht immer so gut, wie ich es versuche darzustellen. Ich habe Gefühle, auch wenn ich sie oft nicht zeigen möchte ...“

Der Brief wurde den Angehörigen (u. a. Kindern) persönlich ausgehändigt. Dadurch erhielten einerseits die Angehörigen als auch andererseits die Inhaftierten die Möglichkeit, sich mit den Erlebnissen tiefergehend und selbstkritisch langfristig auseinanderzusetzen. Zudem fördert es die Kommunikation un-

tereinander (Angehörige und Inhaftierte). Abschließend ist zu erwähnen, dass nach der Entlassung eine gelingende Teilhabe des Inhaftierten an der Gesellschaft und dem Familiensystem frühzeitig nur dadurch gefördert werden kann.

Nach der Haft

Angehörige sollten nicht nur zu Beginn der Inhaftierung, sondern insbesondere bei der Entlassungsplanung (Fallkonferenz Kinder- und Jugendhilfe, Justiz) einbezogen werden. Die Förderung der Partizipation der Angehörigen dient der Resozialisierung der betroffenen Personen.

Autorin:



Prof. Dr. Selin Arikoglu

Selin Arikoglu, Prof. Dr., ist Professorin für Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen in Berlin.

Selin.Arikoglu@KHSB-Berlin.de

Literatur

- Glinka, Hans Jürgen (2009): Das narrative Interview. Eine Einführung für Sozialpädagogen. Juventa Verlag.
- Rosenthal, Gabrielle (2011): Interpretative Sozialforschung. Eine Einführung. 3. Aktualisierte und ergänzte Auflage. Juventa Verlag.

COPE-Jahreskonferenz 2024

„Let’s Talk to One Another – A Cross-Sectoral Approach for Children with a Parent in Prison“

Am 13. Juni 2024 fand in Berlin die internationale COPE-Jahreskonferenz unter dem Titel „Let’s Talk to One Another: A Cross-Sectoral Approach for Children with a Parent in Prison“ statt. Organisiert vom Treffpunkt e.V. in Zusammenarbeit mit COPE (Children of Prisoners Europe) brachte die Konferenz über 200 Expert:innen aus mehr als 20 Ländern zusammen. Vertreter:innen aus Ministerien, Justizvollzugsanstalten, Jugendämtern, NGOs, Bildungseinrichtungen und der Wissenschaft diskutierten über die Rechte und Bedürfnisse von Kindern inhaftierter Eltern. Ziel war die Stärkung eines sektorübergreifenden Ansatzes zur Unterstützung der Kinder von Inhaftierten, die mit erheblichen sozialen, emotionalen und psychologischen Herausforderungen konfrontiert sind.

Kontext und Ziele der COPE-Konferenz

Die COPE-Konferenz stellte die besonderen Bedürfnisse und Rechte von Kindern inhaftierter Eltern in den Mittelpunkt, deren Situation sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene oft vernachlässigt wird. In Deutschland sind

schätzungsweise 100.000 Kinder von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen – die Dunkelziffer dürfte weitaus höher liegen. Das bedeutet, es gibt mehr betroffene Kinder als Inhaftierte selbst.

Diese Kinder sind häufig mit sozialer Ausgrenzung, psychischem Stress und dem Stigma der Inhaftierung eines oder beider Elternteile konfrontiert. Obwohl das Bewusstsein für diese Problematik in den letzten Jahren gestiegen ist, fehlt es immer noch an umfassenden und ganzheitlichen Unterstützungsangeboten.

Daher wurde 2018 das Netzwerk Kinder von Inhaftierten (KvI) vom Treffpunkt e.V. aufgebaut. Es vereint eine Vielzahl von Akteur:innen aus Justiz, Jugendhilfe, Politik, Verbänden, freien Trägern, Wissenschaft und Kinderrechtsvertreter:innen, die mit betroffenen Kindern im Kontakt sind, für sie Verantwortung tragen oder die vulnerable Zielgruppe unterstützen möchten. Seit 2022 besteht ein Strukturentwicklungsprojekt (gefördert durch die Auridis Stiftung) mit dem Ziel, eine sek-



torübergreifende Zusammenarbeit zu fördern und die bestmögliche Entwicklung der betroffenen Kinder sicherzustellen. Das Netzwerk KvI umfasst die Bundesinitiative sowie Landes- bzw. Koordinierungsstellen in Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen zusammen. Weitere Bundesländer sind im Gespräch.

Die COPE-Konferenz bot eine ideale Plattform, um diese Bemühungen durch internationale Best-Practice-Beispiele und innovative Ansätze zu stärken. Ziel war es, sektorübergreifende Lösungsansätze zu entwickeln, die den betroffenen Kindern sowie ihren Familien und den inhaftierten Elternteilen konkrete Hilfen bieten.

Kernforderungen zur Unterstützung von Kindern inhaftierter Eltern:

Verbesserung der Besuchszeiten und Unterstützung: Der UN-Ausschuss für Kinderrechte und das Ministerkomitee des Europarats haben klare Empfehlungen ausgesprochen, um die Situation von Kindern inhaftierter Eltern zu verbessern. Dazu gehören häufigere Besuchszeiten, kinderfreundliche Umgebungen und umfassende Unterstützung für Eltern und Kinder während und nach der Haftzeit.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit: Die Konferenz betonte die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen Justiz, Jugendhilfe und anderen relevanten Sektoren. Dies beinhaltet Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für alle Berufsgruppen, die mit betroffenen Kindern in Kontakt kommen.

"Der UN-Ausschuss für Kinderrechte und das Ministerkomitee des Europarats haben klare Empfehlungen ausgesprochen, um die Situation von Kindern inhaftierter Eltern zu verbessern."

Chancengleichheit und Ressourcen: Ein zentrales Anliegen ist die Sicherstellung der Chancengleichheit für alle Kinder von Inhaftierten, unabhängig von ihrem Wohnort. Dies erfordert ein abgestimmtes Vorgehen der Bundesländer und ausreichende finanzielle Mittel von Bund und Ländern.

Moderation und Grußwortredner

Nachdem Hilde Kugler, Geschäftsführerin Treffpunkt e.V. und Leitung Netzwerk KvI, die Teilnehmenden herzlich begrüßt hatte, folgten Grußworte von hochrangigen Vertreter:innen unterschiedlicher Institutionen. Christian Richard, Referatsleiter und stellvertretender Leiter der Abteilung III für Justizvollzug, Gnadenwesen und Soziale Dienste in Berlin, eröffnete die Reden, gefolgt von Dr. Meike Kazmierczak, Leiterin des



Referats Kinderrechte im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Zudem sprachen Margaret Tuite, Präsidentin von COPE, und Marc von Krosigk, Geschäftsführer der Auridis Stiftung.

Claudia Kittel, Leitung der Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention (KRR) des Deutschen Instituts für Menschenrechte, führte als ausgewiesene Expertin im Bereich Kinderrechte durch den Tag. Mit ihrer langjährigen Erfahrung in der Überwachung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland verlieh sie der Veranstaltung eine fachlich fundierte und zielgerichtete Struktur. Ihre Moderation ermöglichte es, die verschiedenen Perspektiven der Konferenzteilnehmenden auf die Rechte und Bedürfnisse der Kinder von Inhaftierten zusammenzuführen.

Ein Erfahrungsbericht: Die Stimme einer Betroffenen

Ein besonders bewegender Moment der Konferenz war der anschließende Erfahrungsbericht einer jungen Erwachsenen, die mit einem inhaftierten Vater aufgewachsen ist. Sie schilderte eindrucksvoll, wie schwer es war, mit dem Stigma und der Isolation umzugehen, die die Inhaftierung ihres Vaters mit sich brachte. Ihre Geschichte war eine eindrucksvolle Erinnerung daran, wie wichtig es ist, die Stimmen der betroffenen Kinder in den Mittelpunkt der Diskussion zu stellen.

Deutsche Perspektive: Fragmentierte Unterstützung und dringender Handlungsbedarf

Ein Schwerpunkt der Konferenz lag auf den besonderen Herausforderungen in Deutschland. Claudia Kittel und Judith Feige stellten die Arbeit der Monitoring-Stelle zur UN-KRR des Deutschen Instituts für Menschenrechte vor und beleuchteten die rechtlichen sowie strukturellen Defizite im Umgang mit Kindern inhaftierter Eltern. Sie wiesen darauf hin, dass es zwar klare Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention gibt, jedoch keine einheitlichen Standards existieren. So gibt



es beispielsweise erhebliche Unterschiede bei den Besuchsregelungen der 16 Bundesländer. Während einige Bundesländer flexible Besuchsmöglichkeiten bieten, die es den Kindern erleichtern, den Kontakt zu ihrem inhaftierten Elternteil aufrechtzuerhalten, sind die Regelungen in anderen Bundesländern deutlich restriktiver. Justina Dzienko, stellvertretende Direktorin von EuroPris mit Sitz in Den Haag, Niederlande, ergänzte diese Perspektive und hob hervor, dass diese regionalen Unterschiede zu erheblichen Ungleichbehandlungen der betroffenen Familien führen und es den Kindern erschweren, eine stabile Beziehung zu ihrem inhaftierten Elternteil zu pflegen.

Beide Präsentationen unterstrichen die Notwendigkeit, diese Unterschiede zu überwinden und auf nationaler Ebene eine einheitliche sowie kindgerechte Regelung zu schaffen, um die Rechte der betroffenen Kinder nachhaltig zu schützen. Dafür bedarf es einer bundesweiten Richtlinie, die sicherstellt, dass alle Kinder die Möglichkeit haben, ihren inhaftierten Elternteil regelmäßig unter kindgerechten Bedingungen zu besuchen.

Der deutsche Ansatz des Netzwerk Kvl: „Top-down“ und „Bottom-up“

In ihrer gemeinsamen Präsentation legten Hilde Kugler von der Bundesinitiative Netzwerk Kinder von Inhaftierten (Kvl) und Ben Spöler von der Auridis Stiftung den Fokus auf den deutschen Ansatz, der eine Kombination aus „Top-down“- und „Bottom-up“-Strategien verfolgt. Sie betonten, dass die Umsetzung internationaler Empfehlungen, wie der UN-Kinderrechtskonvention und der Europaratsempfehlungen, durch nationale Maßnahmen unterstützt wird. Ein zentraler Aspekt ist die Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Jugendhilfesystemen, um die Rechte von Kindern Inhaftierter zu stärken. Dabei geht es u.a. um die Verbesserung von Besuchsrechten, die Einrichtung kindgerechter Besuchsbereiche in Gefängnissen und die Förderung der Eltern-Kind-Bindung.

Die Auridis Stiftung, die sozialpolitische Projekte zur Unterstützung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen fördert, stellte ihre Arbeit zur strukturellen Verbesserung von Unterstützungsangeboten für Kinder von Inhaftierten vor.

Innovative Praxisprojekte in Deutschland: Stärkung familiärer Bindungen

Wie Angebote für Kinder von Inhaftierten praktisch umgesetzt werden können, stellte Anja Seick, Freie Hilfe Berlin e.V. und Koordinierungsstelle Netzwerk Kvl Berlin, vor. Der Freie Hilfe Berlin e.V. bietet seit vielen Jahren Projekte wie Elterngruppen, Spielzeugbau und Kreativworkshops in Berliner Gefängnissen an.

Zusätzlich unterstützt das Familienprojekt „aufGefangen“ betroffene Familien durch Beratungsangebote in fünf Männervollzugsanstalten und im offenen Vollzug. Freizeitaktivitäten, wie Spielplatzbesuche oder gemeinsame Gruppenreisen, stärken die Bindung zwischen inhaftierten Eltern und ihren Kindern. Durch regelmäßige Besuche, intensive Beratung und psychosoziale Betreuung wird die Bindung zwischen den Vätern und ihren Kindern gestärkt. Das Projekt zeigt, wie wichtig es ist, die familiäre Bindung auch während der Haftzeit zu pflegen, um den Kindern emotionale Stabilität und Unterstützung zu bieten.

Internationale Best-Practice-Beispiele und innovative Ansätze

Ein zentrales Anliegen der COPE-Konferenz war der Austausch internationaler Best-Practice-Beispiele, die den Schutz und das Wohl von Kindern Inhaftierter fördern.

Großbritannien:

Zusammenarbeit von Polizei und freien Trägern

Ein Konferenzhighlight war die Präsentation von Sergeant Russ Massie, Thames Valley Violence Prevention Partnership, aus Großbritannien. Er zeigt in seinem Vortrag ein beeindruckendes und berührendes Video, in dem er mit Kindern und Jugendlichen sprach, die die Inhaftierung ihres Elternteils miterleben mussten. Er hob hervor, wie bedeutsam es ist, die Stimmen der Betroffenen zu hören, Vertrauen aufzubauen und das Bewusstsein für gemeinsame Prioritäten zu schärfen. Daher hat er ein innovatives Programm zur kindgerechten Gestaltung von Verhaftungen entwickelt. Ziel des Programms ist es, Verhaftungen so zu gestalten, dass sie für die Kinder weniger traumatisch sind. Diese Initiative zeigt, wie wichtig ein kindgerechter Ansatz in allen Phasen des Strafverfahrens ist – von der Verhaftung bis zur Inhaftierung der Eltern.

Portugal: Zusammenarbeit mit der Justiz

Chandra Gracias, Judge Central Civil Court of Lisbon, betonte die Bedeutung einer kindgerechten Justiz bei der Entscheidung, ob ein Kind persönlichen Kontakt zu einem inhaftierten Elternteil haben sollte. Unter Bezugnahme auf die UN-Kinderrechtskonvention erklärte sie, dass das Kindeswohl stets im

Mittelpunkt stehen muss und in jedem Fall individuell unter Berücksichtigung der Ansichten und Bedürfnisse des Kindes zu bewerten ist. Dabei stellte sie den portugiesischen „3 C's“-Ansatz (Wissen, Bewusstsein und Stärkung) vor, der darauf abzielt, die Auswirkungen von Verhaftungen auf Kinder zu minimieren und eine interprofessionelle Zusammenarbeit zu fördern.

Griechenland: NESTOR-Projekt

Christine Maerkl, Clinical Psychologist und Trainer in Correctional Services, erörterte die Herausforderungen und Lösungen für inhaftierte Väter in Griechenland. Sie wies auf die Überbelegung, die schlechten Bedingungen und den Mangel an Aktivitäten in den Gefängnissen hin und stellte das NESTOR-Projekt vor, das das Ziel hat, die Elternkompetenz inhaftierter Väter zu stärken sowie die Familienbeziehungen zu verbessern. Zudem werden die Väter bei der Wiedereingliederung unterstützt.

Indien: Aangan Trust

Dr. Smita Dharmamam aus Indien stellte die Arbeit des Aangan Trust vor, einer Organisation, die Kinder von inhaftierten Müttern unterstützt. Der Aangan Trust setzt sich dafür ein, dass Mütter trotz ihrer Inhaftierung eine enge Bindung zu ihren Kindern aufrechterhalten können. Zu diesem Zweck schafft der Trust in den Gefängnissen mitfühlende und nicht stigmatisierende Umgebungen, etwa durch gemeinschaftliche Kinderkrippen und spezielle Familienräume. Solche Programme sind entscheidend, um den betroffenen Kindern emotionale Stabilität und Unterstützung zu bieten.

Niederlande: „Our Stories Matter“

Annelyn Smit und Marieke van Zwam stellten das Projekt „Our Stories Matter“ aus den Niederlanden vor, das auf die sinnvolle Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Politikgestaltung und Gefängnisreform abzielt. Zusammen mit Marieke van Zwam betonte Annelyn Smit die Bedeutung, die Stimmen der Kinder von Inhaftierten aktiv in politische Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Das Projekt schafft Plattformen, auf denen Kinder ihre Erfahrungen teilen können.

Vernetzung und sektorübergreifender Austausch

Neben den Vorträgen bot die Konferenz auch reichlich Gelegenheit für den persönlichen Austausch und die Vernetzung der Teilnehmenden. In den Pausen sowie bei der anschließenden Spreefahrt wurden zahlreiche neue Kontakte geknüpft, die den Grundstein für zukünftige Kooperationen und gemeinsame Projekte legten.

Fazit: Sektorübergreifende Zusammenarbeit als Schlüssel

Die COPE-Jahreskonferenz 2024 hat deutlich gemacht, dass eine sektorübergreifende Zusammenarbeit unerlässlich ist, um die Situation von Kindern inhaftierter Eltern nachhaltig zu verbessern. Sowohl nationale als auch internationale Beispiele zeigen, dass durch innovative Programme und einen ganzheitlichen Ansatz positive Veränderungen erzielt werden können. Der Erhalt der familiären Bindungen während der Haft und die Förderung der psychosozialen Gesundheit der Kinder müssen als zentrale Prioritäten behandelt werden, um diesen Kindern eine bessere Zukunft zu ermöglichen.

Ein zentraler Punkt war dabei die Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung der Rechte der Kinder gemäß der UN-Kinderrechtskonvention. Um dies zu erreichen, müssen soziale Dienste, Justiz und Bildungseinrichtungen noch enger zusammenarbeiten. Die Konferenz hat gezeigt, dass es möglich ist, innovative Lösungen zu entwickeln, wenn alle beteiligten Akteur:innen an einem Strang ziehen.

Sie sind an den Tagungsunterlagen interessiert?

Dann schreiben Sie eine E-Mail an: kvi@treffpunkt-nbg.de

Zur Autorin:



Ines Seitz

Referentin Öffentlichkeitsarbeit Netzwerk Kvi

Fürther Str. 212
90429 Nürnberg
Telefon: 0911 27 47 69 – 617
E-Mail-Adresse: kvi@treffpunkt-nbg.de

Ansprechpartnerin:



Hilde Kugler

Geschäftsführerin Treffpunkt e.V.
und Leitung Netzwerk Kvi

Fürther Str. 212
90429 Nürnberg
Telefon: 0911 27 47 69 – 614
E-Mail-Adresse: kvi@treffpunkt-nbg.de

Buchrezension

zu "Vom Stürzen und Wiederaufstehen - Geständnisse aus dem Frauengefängnis" von Anna Badora

Von Birte Steinlechner

Die Autorin Anna Badora wurde in Polen geboren und arbeitete als Intendantin an unterschiedlichen Schauspielhäusern und Theatern in Deutschland und Österreich. Sie ist Botschafterin des österreichischen Roten Kreuzes und Mitglied des International Women's Forum Austria. Für das Buch hat sie neun Interviews mit inhaftierten Frauen in Deutschland und Österreich geführt. Deren Lebensgeschichten werden in den einzelnen Kapiteln vorgestellt. Im letzten Kapitel kommen Fachleute aus der Justiz, der Freien Straffälligenhilfe und der Gefängnis-seelsorge zu Wort. Der einleitende Satz auf der Buchrückseite vermittelt auf den ersten Blick, dass die im Buch beschriebenen Frauen aufgrund eines einzigen Ereignisses oder gar einer einzigen bewussten Entscheidung eine Straftat begangen haben und somit ins Gefängnis gekommen sind. Auch die etwas reißerische Aufmachung des Buchtitels „Vom Stürzen und Wiederaufstehen – Geständnisse aus dem Frauengefängnis“ steht im Widerspruch zu den sensibel dargestellten, berührenden Lebensgeschichten der einzelnen Frauen, die zum Teil geprägt sind durch die selbst erlebte Gewalt in der Familie, dem Wunsch nach Anerkennung, der erlebten Hilflosigkeit und dem verzweiferten Versuch der Selbstermächtigung. Wer auf unerwartete Geständnisse bezüglich der begangenen Straftaten wartet, wird von den Inhalten des Buches enttäuscht sein. Die unpassende Wortwahl findet sich auch in den Überschriften der einzelnen Kapitel wieder, die eher zu Überschriften und Schlagzeilen in der Boulevardpresse passen.

Es erschließt sich mir nicht, welche Zielgruppe durch die reißerische Wortwahl erschlossen und angesprochen werden soll. Die Aufmachung des Buches ist für die Leser:innen wenig einladend, trotzdem schafft es die Autorin aufgrund ihrer lebendigen und einfühlsamen Erzählweise, einen guten Einblick in die Lebensgeschichten und Gefühlswelten der inhaftierten Frauen zu geben, was die Leser:innen zum Weiterlesen animiert. Es gelingt ihr, nicht die begangenen Straftaten der Frauen in den Mittelpunkt zu stellen, sondern diese in die Komplexität der Lebensrealitäten der Frauen einzubinden. Durch die Erzählungen der inhaftierten Frauen wird dem/r Leser:in auch ein Einblick in die Welt des Gefängnisalltages, die ganz eigenen Regeln und Härten unterworfen ist, gewährt. Für Leser:innen ohne fachlichen Hintergrund gibt das Buch gute Einblicke in die komplexen Lebenszusammenhänge und fördert das Verständnis, dass hinter jeder begangenen Straftat eine Frau mit ihrer eigenen Lebensgeschichte, mit Ängsten, Wünschen, Träumen und Zukunftsgedanken steht. Der Blick auf die Opfer, deren Umfeld und Tragödien bleiben in diesen Fällen außen vor. Für Fachpersonen zeigt das Buch eine Auswahl an Lebensgeschichten, die uns in der Alltagspraxis so oder in ähnlicher Weise begegnen.

Das letzte Kapitel „Hintergrundkommentare – Fachleute beleuchten das Umfeld“ liefert durch Gespräche mit Fachleuten weitere Anregungen, sich mit dem Thema zu beschäftigen. Einerseits werden einige empirische Befunde erläutert, wie z. B. dass nur 1,7 % der von Frauen begangenen Straftaten Gewaltdelikte sind. Auch wird auf das Geschlechterverhältnis inhaftierter Personen hingewiesen, da nur 5 % der inhaftierten Personen weiblich sind.

Darüber hinaus wird aber auch auf die Notwendigkeit eines Hilfesystems verwiesen. So stellt die leitende Regierungsdirektorin aus Nordrhein-Westfalen Beate Peters in dem Band fest: „Viele inhaftierte Frauen leiden an schwerwiegenden psychischen Erkrankungen, sind alkohol- oder drogenabhängig und waren in ihrem Leben vor der Tat häufig körperlicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt. Ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Haft kann auch deshalb nur gelingen, wenn sie adäquate Hilfen in Form von Therapie oder ärztlicher und psychologischer Begleitung erhalten.“ Dies spiegelt sich sowohl in der Forschung wie auch in der Praxis wider.

Für ein weiteres Nachdenken sorgt auch das Gespräch mit dem Seelsorger in der Justizanstalt Josefstadt in Wien, Dr. Christian Kuhn. Dieser beschäftigt sich mit dem Begriff der Schuld und dessen Vielschichtigkeit. Er wirft sowohl die philosophische Frage des Schuldbegriffes im Zusammenhang mit dem freien Willen auf, aber auch die Frage der gesellschaftlichen Sicht auf Schuld und Sühne und die von der Gesellschaft geforderte Bestrafung von schuldig gesprochenen Menschen. Nicht zuletzt beschäftigt er sich aus seiner Praxiserfahrung heraus mit dem subjektiven Empfinden von Schuld.

Fazit: Wer sich von der Aufmachung des Buches und den reißerischen Überschriften vom Lesen des Buches nicht abschrecken lässt, kann einen sensiblen Einblick in die komplexen Lebensgeschichten einzelner ausgewählter Frauen im Zusammenhang mit ihren Straftaten erhalten. Für Leser:innen mit weniger Hintergrundwissen bietet das Buch auch mit den Kommentaren der Fachleute einen guten Einblick in die differenzierten Problemlagen von straffällig gewordenen Frauen.

Autorin:

Birte Steinlechner

Referentin Gefährdetenhilfe und Wohnungslosenhilfe, Sozialdienst katholischer Frauen Landesverband Bayern e.V., Sprecherin Teilbereich Straffälligenhilfe der Freien Wohlfahrtspflege Bayern, steinlechner@skfbayern.de



Der neue Wegweiser ist da!

Der Leitfaden für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien.

Zu Beginn der Haft, während der Haft und nach der Entlassung stellen sich für die inhaftierten Personen und ihre Angehörigen viele Fragen. In diesem Ratgeber möchten wir Ihnen Antworten und Hilfestellungen zu den drängendsten Fragen geben, die während und nach der Haft auftreten können.

Bestellung: Der Ratgeber für Ratgeber für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien (Format A5, 168 Seiten) kann jetzt für 5,- Euro bestellt werden.

Persönliche Einzelbestellungen für Betroffene in JVAen sind kostenlos.

Die Ausgaben in den Sprachen Arabisch, Englisch, Polnisch, Türkisch und Russisch werden voraussichtlich ab Januar verfügbar sein.

Inhalte

- › Ihre Rechte
- › Hilfsangebote
- › Kontaktadressen
- › Checklisten



Jetzt bestellen unter:
www.bag-s.de

Termine

Präventionsforum

Aufs Ganze sehen - Gesundheit in Haft möglich machen

Veranstalter:in: Deutsche AIDS-Hilfe

📍 Düsseldorf | 📅 10. Dezember 2024 | 🌐 seminar.aidshilfe.de

Tagung

Vom Strafen. Zur Theorie und Praxis des Strafvollzugs.

Ev. Studienwerk Villigst

📍 Schwerte | 📅 13./14. Dezember 2024 | 🌐 www.kircheundgesellschaft.de

Fachtagung

Menschen mit Behinderung in der Haftanstalt

Fachhochschule Dortmund/Strafvollzugsarchiv

📍 Dortmund | 📅 16. Januar 2025 | 🌐 strafvollzugsarchiv.de

Seminar

Psychische Störungen in Haft bzw. unter Straftäter*innen

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

📍 Online | 📅 17./18. Februar 2025 | 🌐 www.dvjj.de/veranstaltungen

Fachtag Sucht

The Survival of the Fittest

Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie

📍 Leipzig | 📅 20./21. Februar 2025

🌐 <https://www.dgsp-ev.de/veranstaltungen/alle-veranstaltungen>

Webinar

Verschörungsgläubige - Der Umgang mit Reichsbürger:innen ...

DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

📍 Online | 📅 02.04.2025 | 🌐 www.dbh-online.de

Kongress

6. Bundeskongress der Jugendhilfe im Strafverfahren

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

📍 Bad Kissingen | 📅 07.- 09. Mai 2025 | 🌐 www.dvjj.de/veranstaltungen



Bild: pixabay – Uwe Kern

Symposium

Rückblick auf Psychiatrie Reform vor 50 Jahren

Institut für Konfliktforschung

📍 Maria Laach | 📅 09.-10.05.2025 | 🌐 konfliktforscher.de/symposium-2025

Seminar

Einführung in das Good Life Model

DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

📍 Köln | 📅 12./13.06.2025 | 🌐 www.dbh-online.de

Seminar

Restorative Justice mit Jugendlichen – Täter-Opfer-Ausgleich im JGG

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

📍 Online | 📅 13. Juni 2025 | 🌐 www.dvjj.de/veranstaltungen

Deutscher Präventionstag

Prävention und gesellschaftlicher Frieden

DVT

📍 Augsburg | 📅 23. - 24. Juni 2025 | 🌐 www.praeventionstag.de

DBH Bundestagung

Strafrechtspflege im Wandel der Zeit

DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

📍 Berlin | 📅 17. - 19.11.2025 | 🌐 www.dbh-online.de



Kinotipp: VENA

VENA erzählt kraftvoll die Geschichte einer jungen Frau, deren erdrückende Lebensrealität wenig Perspektiven für ihr Leben zulässt, und die regelmäßig in den Rausch flüchtet, bis sie ungewollt schwanger wird. Für ihr Baby und eine bessere Zukunft stellt sie sich mit Unterstützung ihrer Familienhebamme ihrer Sucht, muss aber trotzdem schwanger ihre Gefängnisstrafe antreten, wo sie nach der Geburt in einem Justizsystem, das nicht auf Mütter ausgelegt ist, von ihrem Baby getrennt wird.



Trailer ansehen:

www.youtube.com/watch?v=NMolXzb4Yto

Vorschau Infodienst 1/2025

Migration und Straffälligenhilfe

Die erste Ausgabe des „Informationsdienstes Straffälligenhilfe“ im Jahr 2025 wird sich mit dem Thema Migration und Straffälligenhilfe beschäftigen. Migration, Flucht oder straffällig gewordene Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind Themen, die nicht nur in der Öffentlichkeit viel diskutiert werden. Sie sind auch für die Arbeit der Straffälligenhilfe von Bedeutung, so dass wir dieses Thema zu einem Schwerpunkt gemacht haben.

Gibt es tatsächlich ein wachsendes Problem der Kriminalität von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit? Was bedeutet es für die Beratung, mit Menschen zu arbeiten, die Flucht- und zum Teil auch Gewalterfahrungen gemacht haben? Wie funktioniert Resozialisierung mit Menschen, die Deutschland verlassen müssen?

Bis zum 15. Februar 2025 Beiträge einsenden.

Für den Infodienst 01/2025 freuen wir uns über Beiträge aus Praxis und Wissenschaft. Auch Buchbesprechungen oder Veranstaltungsberichte nehmen wir gerne auf. Diese können Sie bis zum 15.02.2025 an info@bag-s.de senden.

Weitere Informationen unter: www.bag-s.de/materialien/infodienst

Impressum

Redaktion:

Christina Müller-Ehlers (V.i.S.d.P.)
Dr. Frank Wilde

Herausgeberin:

Bundesarbeitsgemeinschaft für
Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Kochhannstraße 6
10249 Berlin
Tel.: 030 2850 7864
E-Mail: info@bag-s.de

Satz/Layout: Elisa Noll | www.elisanoll.de

Druck: Susanne Fuhrmann

Auflage: 1.000 Expl.

Alle Urheberrechte sind vorbehalten.

Bezug:

Einzelheft: 6,35 Euro
Jahresabonnement: 16,65 Euro (Ermäßigtes Abo für Gefangene)
Empfänger:innen von Sozialleistungen, Schüler:innen, Studierende, Gefangenenzeitschriften: 9,15 Euro (jeweils inkl. Versand), Schriftentausch nach Vereinbarung. Auslandsabo: 23,10 Euro.

Die Beiträge der Autor:innen spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. wider. Vielmehr repräsentieren sie die Ansichten der Autor:innen.

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine »Zur-Habe-Nahme« keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die freundliche Unterstützung.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00

BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft)

Vorsitzende: Alexandra Weingart (Deutscher Caritasverband e. V.), Geschäftsführerin: Christina Müller-Ehlers

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Berlin. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken sowie die Beiträge der Freien Straffälligenhilfe zur Prävention und sozialen Eingliederung sichtbar zu machen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Mitglieder: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.



• **JUGENDBROSCHÜRE
IM NEUEN LOOK**

Die neue Jugendbroschüre ist da! »Wenn Jugendliche straffällig werden...«

5 EUR
pro Ausgabe
+ Versand

Die Jugendphase ist eine Zeit des Aufbruchs und der Entwicklung, eine der spannendsten aber auch herausforderndsten Abschnitte im Leben. In dieser Zeit kommt es nicht selten vor, dass Jugendliche Straftaten begehen. Was kommt dann auf die Jugendlichen zu? Die BAG-S hat hierzu ihre Info-Broschüre vollständig überarbeitet.

Was erwartet Sie in der Broschüre?

In verständlicher Art und Weise werden das Jugendstrafrecht, das Strafverfahren und die Sanktionen bei Jugendlichen dargestellt. Warum gibt es überhaupt ein eigenes Jugendstrafrecht? Welche Akteure sind beteiligt? Was ist der Unterschied zwischen „Erziehungsmaßnahmen“ und „Zuchtmitteln“? Unsere praxisnahen Beispiele machen das Ganze lebendig und anschaulich! Zudem gibt es ein Kapitel über Jugendliche als Betroffene von Straftaten, sowie eine nützliche Übersicht über Hilfsangebote.

Bestellung

Die Broschüre kann für 5,00 Euro pro Stück plus Versand erworben werden.
Bestellungen über: info@bag-s.de

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Kochhannstraße 6
10249 Berlin
Tel.: 030 2850 7864
E-Mail: info@bag-s.de
Internet: www.bag-s.de

ISSN 1610-0484

